

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

A. Problem und Ziel

Mit dem Entwurf sollen einige wesentliche Verbesserungen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vorgenommen werden: Zunächst soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) verankert werden und es wird eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (sogenannte Täterarbeit) und an Gewaltpräventionsberatungen normiert. Des Weiteren wird der Strafraum für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz vor Gewalt rechtsgebietsübergreifend konzipiert. Je nach Sachlage berührt er das Zivilrecht, das Strafrecht und/oder das öffentliche Recht.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2001 entschieden, das Gewaltschutzgesetz einzuführen und damit den zivilrechtlichen Schutz zu stärken, insbesondere zur Vervollständigung eines umfassenden Opferschutzes, der im Rahmen der Polizeigesetze der Länder in erster Linie aus einer kurzfristigen Krisenintervention besteht.

Die effektive Durchsetzung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz sah der Gesetzgeber zum damaligen Zeitpunkt dadurch gewährleistet, dass der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung mit Strafe bewehrt ist (Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 2). Im Laufe der Zeit hat sich mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen durch technischen Fortschritt ein weiteres Instrument etabliert: Im Jahr 2011 wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf Bundesebene zu spezialpräventiven Zwecken eingeführt (vergleiche § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches – StGB – sowie § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung – StPO –), wobei der Gesetzgeber damals besonders Gewalt- und Sexualstraftäter in den Blick nahm. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung sollte hierbei insbesondere bewirken, dass diese sich nicht an bestimmten Orten aufhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten geben könnten; dem Gericht sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beachtung entsprechender

Weisungen elektronisch und damit wirksamer überwachen zu lassen (Bundestagsdrucksache 17/3403, S. 17). Im Jahr 2017 hat sich der Bundesgesetzgeber dazu entschlossen, zu präventiven Zwecken die elektronische Aufenthaltsüberwachung für sogenannte Gefährder im Bundeskriminalamtgesetz zu verankern (siehe dort § 56). Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung das Entdeckungsrisiko erhöhe und damit zur Straftatenverhütung beitrage sowie ein schnelles Eingreifen der Sicherheitsbehörden ermögliche (Bundestagsdrucksache 18/11163, S. 122).

Diese praktischen Erwägungen greifen auch für das Gewaltschutzgesetz: Ordnet das Familiengericht eine Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes an, so ist davon auszugehen, dass das Risiko eines Verstoßes durch eine zusätzliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung signifikant abnehmen wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass der Verstoß bereits strafbewehrt ist (im Jahr 2023 wurden insgesamt 7 070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes registriert, davon 91,7 Prozent männlichen (6 483) und 8,3 Prozent weiblichen Geschlechts (587), siehe Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, S. 34). Dass von einer Risikoverminderung auszugehen ist, zeigen insbesondere Erfahrungswerte aus Spanien, wo seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 kein Opfer, zu dessen Schutz die elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt wurde, getötet worden ist, während es das Zweitgerät bei sich führte. Auch Frankreich und die Schweiz sind inzwischen dem spanischen Beispiel gefolgt. Durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz wird die Gewaltschutzanordnung auch in Deutschland effektiver überwacht werden.

Unter Opferschutzgesichtspunkten ist auch der zeitliche Vorteil von erheblicher Bedeutung:

Bei einem Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung ohne elektronische Aufenthaltsüberwachung muss das Opfer die Polizei selbst informieren, um die Schutzanordnung durchsetzen zu lassen. In diesem Fall wird sich der Täter meist schon in nächster Nähe zum Opfer aufhalten. Bei einem Alarm über die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird bereits frühzeitig erkannt werden können, wie nah der Täter dem Opfer gekommen ist. Hier können dann frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Schutzanordnung durchzusetzen und das Opfer zu schützen.

Einige Länder haben für den landespolizeilichen Schutz vor häuslicher Gewalt eine Rechtsgrundlage geschaffen, die eine präventivpolizeiliche elektronische Aufenthaltsüberwachung vorsieht (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Die vorgesehene zivilrechtliche Regelung auf Bundesebene ergänzt diese landespolizeilichen Regelungen, ohne etwas am kompetenzrechtlichen Verhältnis zwischen dem Gewaltschutzgesetz und den Polizeigesetzen der Länder zu ändern. Daher bleibt es aus Sicht des Bundes wichtig, dass alle Länder auch in ihren Polizeigesetzen rechtliche Grundlagen schaffen, damit der Opferschutz umfassend sichergestellt ist. Denn Opfer von häuslicher Gewalt leiten nicht stets ein Gewaltschutzverfahren beim Familiengericht ein, wobei die Motive und Gründe hierfür vielfältig sein können. Für manche Opfer mag die Schwelle, einen Antrag bei Gericht zu stellen, im Vergleich zum Wählen des Polizeinotrufs zu hoch sein. Andere Opfer fürchten gegebenenfalls auch die Reaktion des Täters, wenn nicht die Polizei, sondern sie selbst aktiv werden. Wieder andere verzichten unter Umständen auf die Stellung eines Antrags, weil sie die Kostenlast in keinem Fall tragen möchten, sollte das Gericht ihrem Antrag nicht folgen.

Dass es eines Zusammenspiels von bundes- und landesgesetzlichen Regelungen bedarf, zeigt sich auch daran, dass die polizeiliche Maßnahme nach manchen Landesgesetzen beendet werden muss, wenn eine Gewaltschutzanordnung ergeht beziehungsweise eine gewisse Frist nach Stellung des Gewaltschutzantrags verstreicht. Eine bundesgesetzliche Regelung im Gewaltschutzgesetz hat aber vor allem den entscheidenden Vorteil, dass in allen Ländern eine einheitliche Möglichkeit auf einer bundesweit einheitlichen Rechtsgrundlage für elektronische Aufenthaltsüberwachungen in Gewaltschutzfällen besteht.

Ferner wird das Selbstbestimmungsrecht des Opfers gewahrt: So kann das Opfer nach der polizeilichen Krisenintervention selbst entscheiden, weiteren Schutz – der mit Einverständnis des Opfers auch durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung verstärkt werden kann – zu beantragen. Hinzu kommt, dass das Eingreifen der Polizei meist auf eine kurzfristige Krisenintervention ausgerichtet ist – bei Wohnungsverweisungen und Rückkehrverboten sind es regelhaft zehn Tage (vergleiche zum Beispiel § 34a Absatz 5 Satz 1 und 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW) –, die Gewaltschutzanordnung aber häufig auf eine längere Regelungsdauer abzielt.

Ein wichtiger Vorteil der elektronischen Aufenthaltsüberwachung besteht bei Opfern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Für sie kann die Kontaktaufnahme mit der Polizei eine wesentliche Hürde darstellen. Die technische Unterstützung im Rahmen des Zwei-Komponenten-Modells, welche eine frühzeitige Warnung und ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglicht, könnte in kritischen Situationen insbesondere für diese Personengruppe lebensrettend sein. Auf die Barrierefreiheit ist bei der praktischen Umsetzung zu achten.

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung dient ferner der Beachtung unions- und völkerrechtlicher Zielsetzungen:

So hat die Bundesrepublik Deutschland am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026), die sogenannte Istanbul-Konvention, ratifiziert, die als völkerrechtlicher Vertrag seit dem 1. Februar 2018 für alle staatlichen Institutionen und auf allen staatlichen Ebenen verbindlich ist. Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist zwar keine Sanktion, dient aber der Effektivität der Gewaltschutzmaßnahmen.

Die Effektivität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat auch die Europäische Union im Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024) anerkannt: Danach soll eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in geeigneten Fällen in Erwägung gezogen werden, um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten.

Um den zivilrechtlichen Schutz gegen häusliche Gewalt zu stärken, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden. Denn die elektronische Aufenthaltsüberwachung eines gewaltbereiten Täters erscheint aus den dar-

gestellten Gründen als besonders geeignetes Instrument zur erheblichen Verringerung einer anhaltenden Gefahr für das Opfer.

Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anordnung der sogenannten Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen und somit auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16). Eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit in Deutschland ist damit nicht verbunden.

Die Täterarbeit ist in erster Linie auf die Verhinderung von Gewalt in Partnerschaften ausgerichtet und daher ein geeignetes und wichtiges Instrument zur Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt. Denn deren Inanspruchnahme kann beim Täter zu einem Veränderungswillen hinsichtlich seines Verhaltens führen.

Insbesondere für Täter, die wegen eines fehlenden Unrechtsbewusstseins oder aus anderen Gründen den Zulassungskriterien der Kursanbieter sozialer Trainingskurse nicht entsprechen, soll zusätzlich auch die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 (alle Formen von Gewalt gegen und die Ausbeutung von Frauen und Mädchen sollen abgeschafft werden) und 16 (alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen) beitragen.

B. Lösung

Das Gewaltschutzgesetz wird geändert: Es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthalts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich führt.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung verpflichten kann.

Des Weiteren wird auch der Strafrahmen für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrausgaben. Für die Länder entstehen nach Schätzungen voraussichtlich folgende Haushaltsausgaben:

Es entstehen geschätzt insgesamt im Jahr 2027 einmalige Sachkosten in Höhe von 1 817 545 Euro und ab dem Jahr 2027 jährliche Kosten in Höhe von 19 326 135 Euro (davon 2 566 885 Euro Sachkosten und 16 759 250 Euro Personalkosten).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen zu einem einmaligen Mehraufwand von ca. 1 817 545 Euro und zu einem jährlichen Mehraufwand von ca. 16 117 285 Euro.

F. Weitere Kosten

Es wird geschätzt, dass im justiziellen Kernbereich ab dem Jahr 2027 jährliche weitere Kosten in Höhe von 71 819,56 Euro anfallen.

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 11. Februar 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gewaltschutzgesetzes**

Das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen oder sich der verletzten Person in einem bestimmten Umkreis anzunähern,“.

cc) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ordnet das Gericht eine Maßnahme nach Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 an, kann es ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung unter den Voraussetzungen von § 1a anordnen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Der Täter hat binnen einer weiteren vom Gericht gesetzten Frist die benannte Person oder Stelle zur Vereinbarung einer Teilnahme zu kontaktieren. Die Bestätigungen der Kontaktaufnahme und der Teilnahme sind dem Gericht binnen der gesetzten Fristen vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 3 nicht fristgemäß vorgelegt werden. Die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung ist in der Regel erforderlich, wenn das Gericht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 1a anordnet.“

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a bis 1c eingefügt:

„§ 1a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2, getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, kann das Gericht den Täter verpflichten,

1. sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthalt elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen,
2. dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und
3. die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen.

Die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten sind unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht. Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung darf nicht gegen den erklärten Willen der verletzten Person erfolgen.

(2) Mit Zustimmung der verletzten Person kann das Gericht anordnen, dass dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt wird, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte Person ein minderjähriges Kind, darf das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

(3) In der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1 anzugeben, deren Befolgung durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Absatz 1 kontrolliert werden soll.

(4) Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auf höchstens sechs Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zu befristen. Die Frist kann vorbehaltlich der Befristung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 von Amts wegen jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Erlangt das Gericht Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vorliegen, ist die Maßnahme von Amts wegen unverzüglich aufzuheben.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme haben der Täter sowie die verletzte Person auf Anforderung das technische Mittel unverzüglich an die Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 herauszugeben.

§ 1b

Aufgaben der Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung

(1) Im Fall einer Anordnung nach § 1a führen eine oder mehrere nach dem Recht des Landes, in dem das entscheidende Gericht seinen Sitz hat, zuständige Stellen (Koordinierungsstellen) die Anordnung nach § 1a durch. Die Koordinierungsstelle koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen und überwacht die Einhaltung der Anordnung durch den Täter. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle können ganz oder teilweise auch auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Die Koordinierungsstelle weist die verletzte Person mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen auf den bevorstehenden Ablauf der Fristen nach § 1a Absatz 4 Satz 1 und 2 hin.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständigen Stellen zu bestimmen.

§ 1c

Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Koordinierungsstelle erhebt und speichert mit Hilfe des von dem Täter mitzuführenden technischen Mittels automatisiert die Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Die Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Wird durch das technische Mittel festgestellt, dass der Täter die in der Gewaltschutzanordnung festgelegten geografischen Grenzen überschreitet oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten Person unterschreitet oder dass die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels beeinträchtigt wird, wird eine Meldung generiert, die die Koordinierungsstelle unter Nutzung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 technisch und rechtlich daraufhin bewertet, ob ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 dürfen vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 darüber hinaus nur verwendet werden, wenn nach der Bewertung durch die Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist und soweit die Verwendung der Daten erforderlich ist zur

1. Feststellung von Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung nach den §§ 1 und 1a,
2. Abwehr einer mit dem Verstoß im Zusammenhang stehenden erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person,
3. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels oder
4. Verfolgung von Straftaten nach § 4 und der damit zusammenhängenden Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Personen.

Ist nach der Bewertung der Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung nicht anzunehmen, sind die Tatsache der Meldung und die Daten im Rahmen der Bewertung der Meldung verarbeitet worden sind, unverzüglich zu löschen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 dürfen unabhängig von der Annahme eines relevanten Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung auch verwendet werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person unerlässlich ist.

(4) Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die gemäß Satz 3 dokumentierten Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind nach 24 Monaten oder, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Datenschutzkontrolle durchgeführt wird, nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen. Soweit durch die Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten Person nach § 1a Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist.

(6) Ist die Datenverarbeitung gemäß den Absätzen 2 oder 3 zulässig, darf die Koordinierungsstelle die gemäß Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks im Einzelfall erforderlich ist, übermitteln an

1. das für die Feststellung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zuständige Gericht,
2. die für die Abwehr der Gefahr gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 zuständigen Polizeibehörden,
3. die für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zuständigen Stellen,
4. die für die Verfolgung der Straftaten gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden,
5. weitere nach Landesrecht zuständige Stellen nach § 1b Absatz 1 Satz 1 und 3 zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1b Absatz 1 Satz 2,
6. die geschützte Person zur Abwehr einer für sie bestehenden Gefahr gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

Bei einer Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 dürfen die empfangenden Stellen die Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Stellt sich bei einer Datenübermittlung für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 2 im weiteren Verlauf des Geschehens aufgrund einer Bewertung der Koordinierungsstelle, nach Klärung der Situation vor Ort oder auf andere Weise heraus, dass ein relevanter Verstoß nicht vorlag, dürfen die übermittelten Daten von der empfangenden Stelle nur für Dokumentationszwecke gespeichert werden.“

3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet oder
3. einer vollstreckbaren Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, bestätigt worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 1684 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Soweit es zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, zu betreten und zu nutzen,
2. Verbote, sich in einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder einer anderen Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten,
3. Verbote, sich an bestimmten anderen Orten, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten aufzuhalten,
4. Verbote, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten,
5. Verbote, Verbindung zum Kind, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so kann das Familiengericht gegenüber dem Elternteil auch das Gebot anordnen, binnen einer vom Familiengericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer

Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Familiengericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6) Das Familiengericht kann zur Kontrolle der Befolgung einer nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 getroffenen Anordnung eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes) des Elternteils anordnen, wenn

1. der Umgang oder der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht des Elternteils für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde und
2. es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht.

§ 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 1b und 1c des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend. Dem Kind kann ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Elternteils anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Siebten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Siebter Teil

Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten, Strafvorschriften“.

2. Nach Artikel 253 wird der folgende Artikel 254 eingefügt:

„Artikel 254

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt oder
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gefährdet.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 94 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz

§ 94a Grundsätze

§ 94b Ordnungsmittel

§ 94c Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft

§ 94d Vollstreckungsverfahren“.

- b) Der bisherige Unterabschnitt 3 des Buchs 1 Abschnitt 8 wird zu Unterabschnitt 4.

- c) Die Angabe zu § 96 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 96 Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehewohnungssachen“.

- d) Nach der Angabe zu § 167b wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 167c Besondere Vorschriften für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“.

- e) Nach der Angabe zu § 216a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 216b Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“.

2. § 57 Satz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder“.

3. Nach § 88 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf die Vollstreckung einer Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der dieser Anordnung zugrunde liegenden Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften des § 94a Absatz 2 und 3 und der §§ 94b, 94c und 94d entsprechende Anwendung.“

4. Nach § 94 wird der folgende Unterabschnitt 3 eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem
Gewaltschutzgesetz

§ 94a

Grundsätze

(1) Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung und der dieser Anordnung zugrunde liegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes.

- (2) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht des ersten Rechtszugs.
(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

§ 94b

Ordnungsmittel

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder einer dieser Anordnung zugrunde liegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. § 89 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.

(2) Ist die Anordnung eines Ordnungsmittels nach Absatz 1 nicht erforderlich, um den Verpflichteten zur Einhaltung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder der zugrunde liegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes anzuhalten, kann das Gericht von einer Anordnung absehen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, soweit ein ausdrücklicher Antrag auf Vollstreckung gestellt wurde.

(3) Der Beschluss, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung und die zugrunde liegenden Gewaltschutzanordnungen anordnet, hat auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.

- (4) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

§ 94c

Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft

(1) Die Anordnung der Ordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch schriftlichen Haftbefehl des Gerichts. In dem Haftbefehl sind der Verpflichtete, die Dauer der zu vollstreckenden Ordnungshaft und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.

(2) Der Zustellung des Haftbefehls an den Verpflichteten vor dessen Verhaftung bedarf es nicht. § 570 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Absatz 2 sowie die §§ 802h und 802j Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 94d

Vollstreckungsverfahren

(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Er kann persönlich angehört werden. Erscheint er nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Das Gericht teilt Anordnungen nach § 94b Absatz 1 unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes und der zuständigen Polizeibehörde mit.

(3) Für die Einstellung der Vollstreckung gilt § 93 entsprechend.“

5. Der bisherige Unterabschnitt 3 des Buchs 1 Abschnitt 8 wird zu Unterabschnitt 4.
6. § 96 wird durch den folgenden § 96 ersetzt:

„§ 96

Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehewohnungssachen

(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Absatz 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren; er kann ein Auskunfts- und Unterstützungsverfahren nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen. Die §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.

(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Ehewohnungssachen sind, und in Ehewohnungssachen ist die mehrfache Einweisung des Besitzes im Sinne des § 885 Absatz 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.

(3) Wird nach dem Erlass einer Anordnung nach § 1 Absatz 4 des Gewaltschutzgesetzes die Bestätigung der Kontaktaufnahme oder die Bestätigung der Teilnahme nach § 1 Absatz 4 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes nicht fristgemäß vorgelegt, so gilt der Antrag in Gewaltschutzsachen zugleich als Antrag auf Vollstreckung der Anordnung nach § 888 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung.“

7. Nach § 167b wird der folgende § 167c eingefügt:

„§ 167c

Besondere Vorschriften für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

(1) Vor Anordnung oder Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat das Gericht den Elternteil, dessen Aufenthalt überwacht werden soll, persönlich anzuhören. Erscheint der Elternteil nicht zu dem Anhörungstermin kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Vor Anordnung oder Verlängerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll das Gericht die zuständige Polizeibehörde anhören. Weitere Stellen soll das Gericht anhören, soweit deren Erkenntnisse für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein können.

(3) Das Gericht teilt Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie deren Änderung und Aufhebung unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, der zuständigen Polizeibehörde und dem Jugendamt mit.“

8. Nach § 214 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist diese Art der Zustellung nicht erforderlich oder verspricht sie keinen Erfolg, kann das Gericht die Beauftragung der Zustellung entsprechend den §§ 168 und 172 bis 183 der Zivilprozessordnung anordnen.“

9. Nach § 216a wird der folgende § 216b eingefügt:

„§ 216b

Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

(1) Vor Anordnung oder Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat das Gericht den Antragsgegner persönlich anzuhören. Erscheint der Antragsgegner nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereits vor der persönlichen Anhörung des Antragsgegners erlassen. Die persönliche Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Vor Anordnung oder Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll das Gericht die zuständige Polizeibehörde anhören. Weitere Stellen soll das Gericht anhören, soweit deren Erkenntnisse für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein können. Der Antrag nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes ist der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Das Gericht soll das Jugendamt anhören, wenn der Antragsteller ein minderjähriges Kind ist.

(5) Das Gericht hat den Antragsteller anzuhören, wenn diesem nach § 1a Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden soll. Ist der Antragsteller ein minderjähriges Kind und soll diesem nach § 1a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, hat das Gericht das minderjährige Kind persönlich anzuhören.

(6) Das Gericht kann über Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes im Wege des Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die elektronische Aufenthaltsüberwachung entscheiden.

(7) Das Gericht teilt Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, deren Änderung und Aufhebung sowie den Eintritt der Wirkungslosigkeit der Anordnungen unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, der zuständigen Polizeibehörde und, wenn Kinder in dem Haushalt leben, dem Jugendamt mit.“

Artikel 5

Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes¹

Das EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation“.

¹ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2), die durch die Richtlinie (EU) 2023/2843 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023) geändert worden ist.

b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen“.

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation

Für Ersuchen der Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats um Gestattung der Anhörung einer Person mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2844 ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die anzuhörende Person aufhält.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5

Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen“.

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 2a einem in den Absätzen 1 oder 2 oder einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Familiengericht zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 1a, 1b und 3 des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend.“

5. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt oder
2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. für den ersten Rechtszug in Gewaltschutzsachen, in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz, in Verfahren zur Vollstreckung einer Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes und der dieser Anordnung zugrunde liegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes sowie in Verfahren zur Vollstreckung einer Anordnung nach § 1 Absatz 4 des Gewaltschutzgesetzes,“.

Artikel 7

Änderung des Waffenregistergesetzes²

Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

- „2a. die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse,“.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023; 2025/90629, 1.8.2025), die durch den Beschluss (EU) 2024/789 vom 6. März 2024 (ABl. L, 2024/789, 8.3.2024) geändert worden ist

² Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit der Regelung

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Maßnahme des Gewaltschutzgesetzes kann im Einzelfall dazu beitragen, dass Tötungsdelikte oder schwere Körperverletzungen vermieden werden. Je nach Sachlage kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung dazu führen, dass die Polizei schneller eingreifen kann. Auch kann das Opfer früher gewarnt werden und sich in Sicherheit bringen. Auch auf den Täter und sein Verhalten kann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung Auswirkungen haben, da er weiß, dass er überwacht wird. Insgesamt kann dies zur Rettung von Leib und Leben der Opfer beitragen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein geeignetes Mittel, Wohnungsbetretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote (vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 des Gewaltschutzgesetzes) bei Gefahr für das Opfer effektiv durchzusetzen. Während die elektronische Aufenthaltsüberwachung in einigen Landespolizeigesetzen im Rahmen polizeilicher Maßnahmen mit Richtervorbehalt bereits verankert ist, ist sie als Instrument im Gewaltschutzgesetz bislang nicht vorgesehen. Dies soll nun geändert werden, damit künftig in Fällen, in denen bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwarten ist und sich hieraus eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Opfer ergibt (sogenannte Hochrisikofälle), die Familiengerichte die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Schutzanordnung effektiv kontrollieren zu lassen. Das aus Tätersicht vorliegende deutlich höhere Entdeckungsrisiko soll effektiv zur Straftatenverhütung beitragen und – in den notwendigen Fällen – zum Schutz des Opfers ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglichen.

Auch der Unionsrechtsgesetzgeber erachtet die elektronische Aufenthaltsüberwachung für geeignet: In dem Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024) heißt es, „sofern verfügbar, angemessen und relevant, und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Rechtsnatur des Verfahrens [...] eine elektronische Überwachung in Erwägung gezogen werden [sollte], um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverböten und Schutzanordnungen zu gewährleisten“.

Nach dem vom Bundeskriminalamt erstellten Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023 (abrufbar unter www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004) wurden im Hellfeld insgesamt 7 070 tatverdächtige Personen festgestellt, denen ein Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes zur Last gelegt wird, wobei 91,7 Prozent Männer waren (siehe S. 34). Dies zeigt, dass die Strafbewehrung bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen allein in Hochrisikofällen nicht ausreichend ist.

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen daher die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz um das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden.

Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung teilnimmt sowie für Familiengerichte die Möglichkeit geschaffen werden, zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen Auskünfte aus dem Waffenregister zu erhalten. Um Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen tat- und schuldangemessen ausreichend abschreckend zu ahnden, soll zudem der Strafrahmen für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht werden.

II. Ziele der Reform

Um häuslicher Gewalt besser begegnen zu können, sollen die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz wie Kontakt- und Näherungsverbote um das Kontrollinstrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert werden.

Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, wonach das Familiengericht den Täter zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung verpflichten kann.

Des Weiteren wird auch der Strafraumen für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erhöht und Familiengerichte erhalten zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen die Möglichkeit für Auskünfte aus dem Waffenregister.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 (alle Formen von Gewalt gegen und die Ausbeutung von Frauen und Mädchen sollen abgeschafft werden) und 16 (alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen) beitragen.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Rechtliche Ausgangssituation

Während die eAÜ im Gewaltschutzgesetz bislang nicht verankert ist, ist sie in anderen Rechtsbereichen ein gesetzlich vorgesehenes Instrument:

Regelungen zur eAÜ finden sich im Bundesrecht (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB in Verbindung mit § 463a StPO, § 56 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 56a des Aufenthaltsgesetzes). Zudem sind Regelungen zur eAÜ bereits in der Mehrzahl der Länder als gefahrenabwehrrechtliche Regelung im Polizeirecht vorgesehen, zum Teil ausschließlich zur Verhütung terroristischer Straftaten oder einer schweren organisierten Straftat, zum Teil aber auch bereits in einigen Ländern (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein) als polizeirechtliche Regelungen zur Anordnung der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes – PAG – Bayern; § 15b Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 16a und 16b des Brandenburgischen Polizeigesetzes – BbgPolG –; § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei – PolDVG – Hamburg; § 31 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 31a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG –; § 34c Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW –; § 32a Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 4 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz – POG RP –; § 61 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes – SächsPVDG –; § 201c Landesverwaltungsgesetz Schleswig Holstein – LVwG SH –; § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 des Saarländischen Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei – SPoDVG).

Zur technischen Umsetzung der eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht haben die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Staatsvertrages, der am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) gegründet. Zwischenzeitlich sind alle übrigen Länder dem Staatsvertrag beigetreten. Bei der eAÜ im Rahmen der Landespolizeigesetze, des Bundeskriminalamtgesetzes sowie des Aufenthaltsgesetzes wird die GÜL im Wege der Amtshilfe tätig.

Zur Aufenthaltsüberwachung wird durch die GÜL die sogenannte „elektronische Fußfessel“ eingesetzt. Beim Anlegen der Fessel oberhalb des Knöchels und unterhalb der Wade wird das Befestigungsband verschlossen (vergleiche Positive Bilanz für gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder gezogen, Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014). Es kann jetzt nicht mehr ohne Zerstörung des Bandes

abgenommen werden. Im Fall einer Zerstörung wird ein Alarm in der GÜL ausgelöst, die sodann mit dem Träger Kontakt aufnimmt. Im Fall des Zwei-Komponenten-Modells (Domestic-Violence-Technik), bei dem das Opfer mit dessen Zustimmung ein technisches Mittel in Form eines Empfangsgeräts zur Verfügung gestellt wird, kann dem Täter je nach technischer Umsetzung anstatt der „elektronischen Fußfessel“ auch ein Armband angelegt werden.

Mit Hilfe eines integrierten Satellitennavigationssystems (beispielsweise des GPS – Global Positioning System) kann der Träger von der Zentrale im Bedarfsfall jederzeit geortet werden. Im System kann eine sogenannte Einzschlusszone hinterlegt werden, die der Träger nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle verlassen darf. Diese kann auch mit einem Zeitplan versehen werden. Ebenso möglich ist die Festlegung einer Ausschlusszone, nach der der Träger bestimmte Orte nicht betreten darf. Im Fall des Zwei-Komponenten-Modells (Domestic-Violence-Technik), kann zudem ein bestimmter Abstand zu dem Sendegerät des Trägers festgelegt werden, der nicht unterschritten werden darf. Wenn der Träger eine Einzschlusszone unerlaubt verlässt, eine Ausschlusszone betritt oder den gebotenen Abstand zu einem Empfängergerät unterschreitet, wird ein Alarm ausgelöst. In jedem Fall, in dem die vom Gericht angeordneten der eAÜ zugrunde liegenden Gewaltschutzmaßnahmen (Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot, Annäherungsverbot) vom Träger missachtet werden, wird neben einer Ereignismeldung des Systems auch automatisch eine SMS an die GÜL versandt. Im Fall des Zwei-Komponenten-Modells kann zudem das Opfer über das Empfangsgerät benachrichtigt werden, welches sich dadurch gegebenenfalls rechtzeitig in Sicherheit bringen oder Unterstützung suchen kann. Bei Eingang einer Ereignismeldung bei der GÜL ist der Träger telefonisch anzusprechen und über sein Fehlverhalten aufzuklären. Die Konsequenzen seines Handelns werden ihm auf diese Weise sofort vor Augen gehalten. Je nach Fallgestaltung und konkreter Gefahrenlage kann auch ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten sein, die dann von der GÜL zu informieren ist (vergleiche Pressemitteilung, Hessisches Ministerium der Justiz vom 16. April 2014).

Ferner soll die sogenannte Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit wird eine aus Fachkreisen stammende Forderung aufgegriffen (Kotlenga, ZKJ 2023, 396, 399; Deutsches Institut für Menschenrechte e. V., Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, 2023, Analyse, S. 41 f.; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024, S. 16).

Insbesondere für Täter, die wegen eines fehlenden Unrechtsbewusstseins oder aus anderen Gründen den Zulassungskriterien der Kursanbieter sozialer Trainingskurse nicht entsprechen, soll zusätzlich auch die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen werden.

Des Weiteren wird auch der Strafraum für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen erhöht. Mit der Erhöhung des Strafraums von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sollen Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen und gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit § 145a des Strafgesetzbuches (StGB) erzielt, der für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – zu denen nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB auch die Verpflichtung zur Duldung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zählt – als Strafe ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

2. Umsetzung und verfassungsrechtliche Bewertung

Umgesetzt werden soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für das Familiengericht in den §§ 1a, 1b GewSchG-E für sogenannte Hochrisikofälle. Dem Täter kann danach aufgegeben werden, sich die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen sowie ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Diese Anordnung soll dabei nur möglich sein, wenn der Täter besondere Voraussetzungen erfüllt. Die Anordnung der eAÜ ist auf sogenannte Hochrisikofälle beschränkt und muss daher zur Überwachung einer Gewaltschutzmaßnahme unerlässlich sein. Erforderlich ist jeweils, dass bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E).

Die elektronische Überwachung des Aufenthalts einer Person stellt einen Grundrechtseingriff insbesondere in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG dar, der tief in die Privatsphäre des Betroffenen eindringt und deshalb nur zum Schutz oder zur Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter zulässig ist, für deren Gefährdung oder Verletzung im Einzelfall belastbare tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63–182, Rn. 272-275).

Damit dieser Eingriff verhältnismäßig ist, bedarf es strenger Voraussetzungen und Grenzen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch die datenschutzrechtlichen Begleitbestimmungen. Der Entwurf sieht hierzu insbesondere Folgendes vor:

- In dem neuen § 1c GewSchG-E wird bestimmt, in welchem Umfang Aufenthaltsdaten erhoben, verwendet und übermittelt werden dürfen.
- Ferner sieht § 1c Absatz 1 GewSchG-E eine Lösungsfrist vor.

Im Übrigen lässt sich der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 entwickelte Maßstab übertragen: Durch das Tragen des mittels Fußbandes angelegten Sendegerätes wird die eigenverantwortliche Lebensgestaltung in der Gesellschaft nicht wesentlich erschwert (vergleiche hierzu BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63–182, Rn. 293). Die mit der eAÜ verbundenen Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, wozu neben den Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit auch die sexuelle Selbstbestimmung Dritter zu zählen ist, im Fall einer hinreichend konkretisierten Gefahr verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BVerfGE 156, 63–182, Rn. 205 ff., 272 ff.).

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der Täterarbeit und der Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung durch das Familiengericht kann in Gewaltschutzsachen sowohl in einem Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. Für diese Gewaltschutzsachen gelten die Vorschriften der neuen §§ 94a bis 94d, der §§ 210 bis 216a sowie des neuen § 216b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG richtet sich das Verfahren der einstweiligen Anordnung nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Die Möglichkeiten der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten und die Anhörung der Beteiligten zum Zwecke der Sachaufklärung sind daher grundsätzlich gegeben. Nach § 32 Absatz 1 FamFG sieht das Gesetz die gerichtliche Erörterung der Sache mit den Beteiligten folglich sowohl im Eil- als auch im Hauptsacheverfahren vor, damit das Gericht die für die Sachaufklärung und Verhältnismäßigkeitsprüfung noch erforderlichen Tatsachen ermitteln kann. Das Gericht kann auch nach Maßgabe von § 33 FamFG das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen und diese anhören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts sachdienlich erscheint. Hierbei ist gerade in Gewaltschutzverfahren die Möglichkeit der getrennten Anhörung zum Schutz eines Beteiligten zu berücksichtigen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG). § 216b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E sieht in Ergänzung zu § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG zukünftig die persönliche Anhörung des Antragsgegners als Muss-Vorschrift vor. § 216b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E sieht zudem vor, dass das Gericht die sofortige Vorführung des Antragsgegners anordnen kann, wenn dieser nicht zum Anhörungstermin erscheint. § 216b Absatz 2 FamFG-E regelt darüber hinaus, dass im Verfahren der einstweiligen Anordnung bei Gefahr im Verzug von der persönlichen Anhörung vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abgesehen werden kann. Diese ist unverzüglich nachzuholen. Letztlich hat das Gericht nach § 26 FamFG von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei ist das Familiengericht im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens frei, wie es diese und sonstige entscheidungserheblichen Tatsachen ermittelt (§§ 26, 29 FamFG).

Das Gericht soll durch § 216b Absatz 6 FamFG-E auch die Möglichkeit erhalten, im Wege des Teilbeschlusses ohne vorherige mündliche Verhandlung eine einstweilige Anordnung zu erlassen, die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes enthält, und anschließend über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu entscheiden.

Auch für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen eines Umgangsverfahrens nach § 1684 Absatz 6 BGB-E werden die für Kindschaftssachen allgemein geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 151 ff. FamFG durch den neuen § 167c FamFG-E ergänzt.

Mit der neu eingefügten Nummer 2a in § 13 des Waffenregistergesetzes erhält nunmehr in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen auch das Familiengericht die Möglichkeit, zur Durchführung der Gefährdungsanalyse Übermittlungersuchen an die Registerbehörde zu stellen.

3. Ablauf bei Anordnung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Folgemaßnahmen

Zur besseren Veranschaulichung des angedachten möglichen Verfahrens wird nachfolgend exemplarisch der mögliche Ablauf eines Verfahrens zur Anordnung einer eAÜ nach dem GewSchG dargestellt:

1. Tat

Ausgangspunkt für ein Verfahren nach dem GewSchG ist zunächst eine entsprechende Tat im Sinne des § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 GewSchG, also etwa eine bereits erfolgte Körperverletzung des Opfers (beispielsweise Würgen, Schläge gegen den Kopf) oder eine widerrechtliche ernsthafte Drohung des Täters mit einer solchen Verletzung. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann hierbei bereits eine Erstbefassung durch die Polizei erfolgt sein.

2. Antrag beim Familiengericht

Voraussetzung für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung gemäß § 1 GewSchG und darauf aufbauend der Anordnung einer eAÜ ist stets ein Antrag beim Familiengericht. Das Opfer (Antragsteller) muss dabei die eAÜ als Maßnahme nicht ausdrücklich benennen. Es obliegt dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG und nun auch nach § 1 Absatz 1 Satz 4 GewSchG-E in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E auszuwählen.

Daneben und unabhängig von einem Antrag nach dem GewSchG besteht zudem in einigen Ländern die Möglichkeit der präventivpolizeilichen Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde für Fälle der Gefahrenabwehr (siehe dazu oben unter Abschnitt A Ziffer III Nummer 1).

3. Entscheidung des Familiengerichts über Erlass einer Gewaltschutzanordnung und einer eAÜ

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch das Familiengericht kann sowohl in einem Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen und entspricht bisherigen praktischen Erfahrungen, dass aufgrund der für die Anordnung der eAÜ notwendigen Hochrisikolage gemäß § 1a Absatz 1 GewSchG-E (siehe dazu unten die Erläuterungen zu § 1a GewSchG-E) eine Anordnung in der Regel im Verfahren der einstweiligen Anordnung erfolgen wird.

Während in Gewaltschutzverfahren im Regelfall eine mündliche Erörterung oder eine persönliche Anhörung der Beteiligten nur zu erfolgen hat, wenn dies zur Sachverhaltsklärung oder zur Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG erforderlich ist (§ 33 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG), ist vor der Anordnung einer eAÜ der Antragsgegner (Täter) durch das Gericht persönlich anzuhören, § 216b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E. In Eilverfahren kann die persönliche Anhörung bei Gefahr im Verzug nach Anordnung der eAÜ nachgeholt werden (§ 216b Absatz 2 FamFG-E). Die Anhörung des Antragstellers ist nach § 216b Absatz 5 Satz 1 FamFG-E vorgeschrieben, wenn diesem nach § 1a Absatz 2 Satz 1 oder 2 GewSchG-E ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, da hierfür dessen Zustimmung erforderlich ist. Ist der Antragsteller ein minderjähriges Kind, ist aufgrund der erforderlichen Kindeswohlprüfung die persönliche Anhörung zwingend. Hält das Gericht in anderen Fällen eine persönliche Anhörung des Antragstellers für erforderlich, so kann diese nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG in Abwesenheit des Antragsgegners stattfinden.

Das Gericht kann (auch im Eilverfahren) zum Zwecke der Sachaufklärung Akten und Stellungnahmen anderer Stellen einholen, insbesondere etwa Strafanzeigen oder Einsatzprotokolle der Polizeibehörden zu bereits erfolgten Einsätzen bei der Tat oder bei vorangegangenen Einsätzen. Den Erkenntnissen der Polizeibehörden wird bei der Prüfung der Voraussetzungen der eAÜ nach § 1a GewSchG-E regelmäßig zentrale Bedeutung zukommen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die besondere Gefährdungseinschätzung, sondern auch im Hinblick auf die Geeignetheit der eAÜ als Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Die zuständige Polizeibehörde soll daher durch das Gericht angehört werden (§ 216b Absatz 3 Satz 1 FamFG-E).

Neben Erkenntnissen der Polizei und des Jugendamts können für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen durch das Gericht auch Erkenntnisse weiterer beteiligter Professionen oder Stellen relevant sein (zum Beispiel Frauenhaus, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Justizvollzugsanstalt). Daher sollen nach § 216b Absatz 3 Satz 2 FamFG-E auch weitere Stellen angehört werden, soweit deren Erkenntnisse für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein können. Das Gericht kann auch einen mündlichen Erörterungstermin (§ 32 FamFG) durchführen, welcher neben der (persönlichen) Anhörung von Antragsgegner, Polizei und gegebenenfalls Jugendamt auch mit der Einholung weiterer Erkenntnisse von anderen Professionen oder Stellen verbunden werden kann. Ein solcher Erörterungstermin kann damit an die Stelle einer etwa im Rahmen der Führungsaufsicht oder bei präventiv-polizeilichen Gewaltschutzmaßnahmen vielfach üblichen Fallkonferenzen treten. Um dem Gericht eine möglichst effektive Verfahrensführung zu ermöglichen, soll das Gericht bei der Beurteilung des Erfordernisses und der Ausgestaltung eines solchen Erörterungstermins jedoch flexibel sein. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass – anders als etwa bei Anordnungen im Rahmen der Führungsaufsicht – den Strafvollzugsbehörden bei Anordnungen im Gewaltschutzverfahren der Antragsgegner regelmäßig nicht bekannt sein wird. Sofern dies doch der Fall sein sollte und etwa bereits Fallkonferenzen für diese Person stattgefunden haben, können deren Ergebnisse im Rahmen des Erörterungstermins auch im gerichtlichen Verfahren eingebracht werden.

4. Übersendung des Beschlusses der eAÜ an Antragsteller, Antragsgegner, zuständige Polizeibehörde und Koordinierungsstelle

Der Beschluss über die Gewaltschutzanordnung wird den Beteiligten bekannt gegeben. Für die Bekanntgabe an den Antragsgegner ist die Zustellung vorgeschrieben, § 41 Absatz 1 Satz 2 FamFG. Um die Möglichkeiten zur Zustellung eiliger Gewaltschutzanordnungen zu erweitern, wird in § 214 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E geregelt, dass das Gericht auch die Zustellung nach den §§ 172 bis 183 der ZPO in Auftrag geben kann. Neben der Beauftragung des Gerichtsvollziehers soll künftig etwa auch die Polizei nach § 176 ZPO um die Zustellung der Anordnung einer eAÜ ersucht werden können.

Das Familiengericht teilt zudem der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 GewSchG-E, der zuständigen Polizeibehörde sowie gegebenenfalls dem Jugendamt die Anordnungen nach § 216b Absatz 7 FamFG-E mit.

5. Anlegen der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung

Die Durchführung der Anordnung zur eAÜ obliegt gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG-E der nach Landesrecht zuständigen Koordinierungsstelle. Dabei könnten die Länder die bereits bestehenden Strukturen zur eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht und der präventivpolizeilichen eAÜ nutzen. Insbesondere könnten die Länder die Aufgaben der Koordinierungsstelle oder Teile davon der GÜL übertragen oder diese um Amtshilfe ersuchen. In diesem Fall der (zumindest teilweisen) Aufgabenübertragung auf die GÜL könnte die Durchführung der Anordnung der eAÜ wie nachfolgend in den Nummern 6 bis 9 weiter beschrieben erfolgen.

6. Zuständigkeit für das Anlegen der technischen Mittel

Das Anlegen des Überwachungsgerätes beim Täter könnte durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bei der GÜL unter Heranziehung eines externen Dienstleisters als Vor-Ort-Service erfolgen. In diesem Fall könnte etwa durch die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der HZD für den Täter ein Termin zum Anlegen des Überwachungsgerätes in den Räumlichkeiten der Koordinierungsstelle, einer Polizeibehörde oder des Täters bestimmt werden. Die Einweisung des Täters könnte dabei durch die Koordinierungsstelle unter Beiziehung des Vor-Ort-Services erfolgen.

7. Überwachung der eAÜ

Die Überwachung der Einhaltung der eAÜ obliegt der nach Landesrecht zuständigen Koordinierungsstelle. Diese Aufgabe könnte jedoch insbesondere der GÜL sowie der HZD nach Landesrecht übertragen werden. Entsprechend den bestehenden Strukturen für die eAÜ nach landespolizeirechtlichen Vorschriften, könnte hier ebenso

die fachliche Überwachung der eAÜ auf die GÜL und die technische Überwachung auf die HZD übertragen werden (vergleiche dazu insbesondere auch die Ausführungen zu § 1b GewSchG).

8. Verstöße gegen die eAÜ

Verstöße gegen die der eAÜ zugrunde liegende Gewaltschutzanordnung sowie Fehlermeldungen würden dann zunächst durch die Koordinierungsstelle – oder im Fall einer Aufgabenübertragung an die GÜL und HZD durch diese – behandelt. Die GÜL würde in diesem Fall die erste fachliche Bewertung der Verstöße vornehmen und könnte je nach Einzelfall entsprechend reagieren. Sie könnte eine direkte Ansprache des Täters vornehmen, um ihn auf den Verstoß aufmerksam zu machen und von dem Fehlverhalten abzuhalten, sodass er die erforderliche Distanz zu dem Opfer wahrt. Ebenso könnte sie zugleich auch das Opfer direkt ansprechen und entsprechende Hinweise geben sowie die zuständige Polizeibehörde benachrichtigen. Sofern der GÜL diese Aufgabe übertragen wird, wären die Verstöße gegen die eAÜ dann zudem auch an die Koordinierungsstelle weiterzuleiten, die diese Informationen dann abhängig vom jeweiligen Einzelfall wiederum an weitere zuständige Stellen, insbesondere das zuständige Gericht oder die Strafverfolgungsbehörden, übermittelt.

Ferner kann in besonders kritischen Fällen eine erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden erfolgen, weil Verstöße gegen Schutzanordnungen nach dem GewSchG gemäß § 4 GewSchG mit Strafe bewehrt sind.

9. Vollstreckung der Gewaltschutzanordnung und der eAÜ

Für die Vollstreckung bei Anordnung der eAÜ wird ein neues Vollstreckungsverfahren in den §§ 94a bis 94d FamFG-E eingeführt. Das Vollstreckungsverfahren unterliegt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

Verstößt der Verpflichtete gegen die Pflichten, sich die technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung anlegen zu lassen, die Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und die Funktionsfähigkeit der Mittel nicht zu beeinträchtigen, oder gegen die Unterlassungspflichten der zugrunde liegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5, so teilt die Koordinierungsstelle dies dem Gericht mit. Aufgrund der vorgesehenen Antragsfiktion kann das Gericht in diesem Fall ohne vorherigen Antrag des Opfers die Vollstreckung betreiben. Die Anhörung des Verpflichteten ist vorgeschrieben. Erscheint der Verpflichtete zu einem anberaumten Termin zur persönlichen Anhörung nicht, kann das Gericht die sofortige Vorführung anordnen. Stellt das Gericht ein schuldhaftes Zuwiderhandeln fest, so kann es zunächst ein Ordnungsgeld verhängen, um den Verpflichteten zur Einhaltung der eAÜ anzuhalten, etwa wenn dieser wiederholt „vergisst“ das Gerät in betriebsbereitem Zustand zu halten. Das Gericht kann bei geringfügigen Verstößen auch von Ordnungsmitteln absehen. Dies kann in Betracht kommen, wenn der Verpflichtete das Aufladen eines der Geräte vergisst, es sich hierbei um keinen wiederholten Verstoß handelt und der Verpflichtete das Aufladen unverzüglich nach Kenntnis über den Ausfall des Geräts nachgeholt hat.

Ebenso soll das Gericht jedoch dann unmittelbar Ordnungshaft anordnen, wenn die Verhängung von Ordnungsgeld keinen Erfolg verspricht, etwa wenn sich der Verpflichtete beharrlich weigert, die technischen Mittel anzulegen. Die Anordnung der Ordnungshaft erfolgt durch schriftlichen Haftbefehl des Gerichts. Der Vollzug des (Ordnungs-)Haftbefehls erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der dabei gemäß § 87 Absatz 3 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 757a ZPO auch die Polizei hinzuziehen kann. Die vorherige Zustellung des Haftbefehls ist nicht vorgeschrieben.

Nach § 87 Absatz 5, § 81 Absatz 2 Nummer 1 FamFG ist das Vollstreckungsverfahren aufgrund der Anlasstat des Verpflichteten für den Antragsteller in aller Regel kostenfrei.

In dringenden Fällen, etwa bei konkreter Gefahr für das Opfer, muss eine präventive Gefahrenabwehr durch polizeirechtliche Maßnahmen erfolgen (zum Beispiel Gewahrsam).

10. Verlängerung der eAÜ

Gemäß § 1a Absatz 4 Satz 2 GewSchG-E kann die Anordnung vorbehaltlich der Befristung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 um jeweils drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen, also die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten weiterhin unerlässlich sind (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E). Über die Verlängerung der eAÜ kann das Gericht von Amts wegen entscheiden (§ 1a Absatz 4 Satz 2 GewSchG-E). Auch für die Verlängerung gelten die verfahrensrechtlichen Anhörungsvorschriften aus § 216b FamFG-E. Der Antragsteller wird mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen vor

Ende der Anordnungsdauer von der Koordinierungsstelle über die bevorstehende Beendigung der eAÜ unterrichtet. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Antragsteller eine Verlängerung der Maßnahme rechtzeitig bei Gericht anregen kann. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn dem Gericht die Gründe, die für eine Verlängerung der Maßnahme sprechen, nicht schon bekannt sind (zum Beispiel aufgrund gerichtsbekannter Zuwiderhandlungen gegen die Gewaltschutzanordnung oder aufgrund polizeilicher Mitteilung).

11. Beendigung der eAÜ

Nach Ablauf des im Beschluss zur Anordnung der eAÜ bestimmten Zeitraumes würde die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit der HZD und der GÜL für den Täter einen Termin zur Entfernung der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung festlegen. Unverzüglich nach der Entfernung des Gerätes vom Täter unterrichtet die Koordinierungsstelle das Gericht sowie die zuständige Polizeibehörde und gegebenenfalls das Jugendamt.

Die Koordinierungsstelle vereinbart zudem in Abstimmung mit der HZD und der GÜL einen Termin zur Rückgabe der technischen Mittel, die dem Opfer bereitgestellt wurden.

Entfallen die Voraussetzungen der eAÜ bereits vor Beendigung der Maßnahme, können die Beteiligten die unverzügliche Beendigung der Maßnahme bei Gericht anregen. Nach § 1a Absatz 5 Satz 3 GewSchG-E ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben, sofern das Gericht Kenntnis davon erlangt, dass die Voraussetzungen der Maßnahme nicht mehr vorliegen. Ein Aufhebungsantrag ist nicht erforderlich, wobei Anlass einer entsprechenden Überprüfung der Voraussetzungen der Maßnahme regelmäßig eine Mitteilung eines Verfahrensbeteiligten sein wird. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Abänderungs- oder Aufhebungsantrag nach § 54 Absatz 1 Satz 2 FamFG oder § 48 Absatz 1 Satz 2 FamFG zu stellen, mit welchem auch sämtliche angeordneten Gewaltschutzmaßnahmen überprüft werden können.

IV. Exekutiver Fußabdruck

Es haben weder Interessenvertreter noch beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

V. Alternativen

Keine.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Entwurf dient der weiteren Umsetzung der Artikel 52 und 53 der in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Istanbul-Konvention.

Nach den Artikeln 52 und 53 der Istanbul-Konvention sind die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Wohnungsverweisungen, Betretungsverbote hinsichtlich der Wohnung des Opfers sowie Kontakt- und Näherungsverbote zur Verfügung stehen. Verstöße dagegen müssen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sein. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt sicher, dass Verstöße gegen die Schutzanordnungen wirksamer geahndet werden können.

Nach Erwägungsgrund 46 der am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024) bietet die elektronische Überwachung die

Möglichkeit, gegebenenfalls die Einhaltung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen sicherzustellen.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Gewaltschutzgesetz an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2, alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5: „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 5.2: „Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen“.

Der Entwurf berücksichtigt die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierendem Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz keine Mehrausgaben.

Für die Länder entstehen nach Schätzungen voraussichtlich folgende Haushaltsausgaben:

Es entstehen geschätzt insgesamt im Jahr 2027 einmalige Sachkosten in Höhe von 1 817 545 Euro und ab dem Jahr 2027 jährliche Kosten in Höhe von 19 326 135 Euro (davon 2 566 885 Euro Sach- und 16 759 250 Euro Personalkosten).

Davon entfallen auf die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) einmalige Sachkosten von 1 817 545 Euro im Jahr 2027 (47 481 Euro + 150 000 Euro + 45 000 Euro + 2 261 Euro + 252 803 Euro + 720 000 Euro + 600 000 Euro) sowie laufende jährliche Kosten von insgesamt 18 780 135 Euro [davon 16 759 250 Euro laufende Personalkosten (4 975 840 Euro + 3 842 000 Euro + 7 741 440 Euro + 134 219 Euro + 65 751 Euro) und 2 020 885 Euro laufende Sachkosten (9 236 Euro + 439 Euro + 1 011 210 Euro + 800 000 Euro + 200 000 Euro)].

Auf die Täterarbeit entfallen jährlich 546 000 Euro Sachkosten.

a) Haushaltsausgaben für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ)

Die Durchführung der eAÜ obliegt gemäß § 1b Absatz 1 einer nach Landesrecht zuständigen Stelle (Koordinierungsstelle), wobei die Länder die Aufgaben ganz oder teilweise auf andere nach Landesrecht zuständige Stellen, insbesondere die GÜL und die HZD, übertragen können. Wegen der konkreten Aufgabenverteilung und der Beschreibung möglicher Aufgaben der jeweiligen Stellen wird auf die Darstellung in der Begründung zu § 1b GewSchG verwiesen.

In der Annahme, dass die Länder von der Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben der Koordinierungsstelle auf die GÜL und HZD Gebrauch machen, ist von folgenden Haushaltsausgaben der Länder für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auszugehen:

Für die Einrichtung und den Betrieb einer durchgehend besetzten Koordinierungsstelle in jedem Land entsteht basierend auf Angaben aus den Ländern voraussichtlich ein laufender Personalaufwand von etwa Euro 7 741 440 Euro (sieben Stellen pro Land im gehobenen Dienst; $16 * 7 \text{ VZÄ} * 69 120 \text{ Euro}$) und ein einmaliger Sachaufwand für die Einrichtung der Koordinierungsstellen in den Ländern von insgesamt ca. 720 000 Euro ($16 * 45 000 \text{ Euro}$ pro Land).

Die geschätzten weiteren laufenden Personalkosten für erweiterten Personalbedarf der GÜL betragen jährlich ca. 4 975 840 Euro und für zusätzlichen Personalbedarf der HZD ca. 3 842 000 Euro jährlich.

Die laufenden Personalkosten für die Mehraufgaben der GÜL setzen sich wie folgt zusammen:

Wertigkeit	Anzahl	PSK	Gesamt in Euro
gehobener Dienst (A11) (zzgl. Schichtzulage)	16	123 044	1 968 704
mittlerer Dienst (A8) (zzgl. Schichtzulage)	8	97 136	777 088
mittlerer Dienst A9z (zzgl. Schichtzulage)	16	110 220	1 763 520
mittlerer Dienst (Administration) A9z	2	110 220	220 440
gehobener Dienst (A11)	2	123 044	246 088
			Summe: 4816

Nach Angaben der GÜL entstehen durch die notwendige Anschaffung von 42 Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart einmalig Kosten in Höhe von 47 481 Euro und für die Anpassung der Dokumentationssoftware SoPart einmalig 150 000 Euro und für zusätzliche technische Ausstattung einmalig 45 000 Euro. Hinzukommen weitere laufende Kosten für erweiterte Aufgaben (Single Point of Contact) bei der GÜL für die Pflege der Dokumentationssoftware SoPart in Höhe von 9 236,22 Euro jährlich. Hinzukommen weitere Kosten für zwei weitere Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart in Höhe von einmalig 2 261 Euro und für die Pflege dieser Lizenzen in Höhe von jährlich 439,82 Euro.

Bei der HZD entstehen auf Basis der Schätzung aus den Ländern jährliche laufende Personalkosten für 13 Stellen zuzüglich Betriebskosten (eine Stelle für Verfahrensmanagement und zwölf Stellen für das Technische Monitoring Center) von 3 842 000 Euro jährlich und Sachkosten für Überwachungsgeräte und Equipment 1 011 210 Euro jährlich. Hinzu kommen Einsatzkosten für die Fahrten für das Anlegen und die Abnahme der eAÜ in Höhe von jährlich 800 000 Euro sowie einmalige Kosten für die Ausschreibung des Überwachungssystems von 252 803 Euro.

Für die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten für den erweiterten Personalbedarf von GÜL und HZD entstehen voraussichtlich im Jahr 2027 einmalige Sachkosten für Umbau und Einrichtung der Räumlichkeiten von 600 000 Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro.

Damit ergeben sich insgesamt folgende Kosten für die Durchführung der eAÜ durch GÜL, HZD und Koordinierungsstellen:

Einmalige Sachkosten:

Position	Betrag in Euro
Kosten für notwendige Anschaffung von 42 Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart	47 481
Kosten für die Anpassung der Dokumentationssoftware SoPart	150 000
Kosten für zusätzliche technische Ausstattung	45 000
Kosten für 2 weitere Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart	2 261
Kosten der Ausschreibung	252 803
Kosten für Einrichtung der Koordinierungsstellen	720 000
Kosten für Einrichtung und Umbau Räumlichkeiten GÜL+HZD	600 000
Summe einmalige Sachkosten:	3361

Laufende Personalkosten:

Position	Betrag in Euro
Kosten für zusätzliches Personal der GÜL	4 975 840
Kosten für zusätzliches Personal HZD	3 842 000
Kosten für Personal der Koordinierungsstellen	7 741 440
Summe laufende Personalkosten:	3.852

Laufende Sachkosten:

Position	Betrag in Euro
Kosten für Pflege der Dokumentationssoftware SoPart	9 236
Kosten für Pflege Lizenzen	439
Sachkosten für Überwachungsgeräte und Equipment	1 011 210
Einsatzkosten für die Fahrten für das Anlegen und die Abnahme der eAÜ	800 000
Kosten für Anmietung Räumlichkeiten GÜL+HZD	200 000
Summe laufende Sachkosten:	1.661

b) Haushaltsausgaben für die Möglichkeit der Anordnung von sozialen Trainingskursen oder einer Gewaltpräventionsberatung gemäß § 1 Absatz 4 GewSchG-E

§ 1 Absatz 4 GewSchG-E regelt die Möglichkeit der Familiengerichte zur Anordnung von sozialen Trainingskursen oder einer Gewaltpräventionsberatung für Täter nach dem Gewaltschutzgesetz. Eine Verpflichtung der Länder zur Einrichtung und zum Ausbau derartiger Trainingskurse oder Beratungsangebote folgt daraus jedoch nicht unmittelbar. Nach den Rückmeldungen der Länder und Verbände im Rahmen der Beteiligung zu dem Gesetzentwurf ist jedoch davon auszugehen, dass der sich hieraus ergebende Bedarf deutlich höher sein wird als das derzeit bestehende Angebot solcher Kurse ist. Aufgrund der bundesweit unterschiedlichen Ausgestaltung der Täterarbeit lässt sich der voraussichtlich entstehende Aufwand für die Länder jedoch allenfalls nur grob schätzen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Angebote dieser Kurse durch freie Träger erfolgen, die gegebenenfalls über die Haushalte der Länder und Kommunen finanziert werden. Im Übrigen ist insoweit auch auf die Regelungen zum Ausbau von Präventionsmaßnahmen in § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Gewalthilfegesetzes hinzuweisen. Vor diesem Hintergrund sind die möglichen Ausgaben für die Haushalte der Länder wie folgt zu schätzen:

Die Angaben zu den geschätzten Kosten für die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs einzelner Länder variieren zwischen 80 bis 4 000 Euro pro Teilnehmenden, wobei eine detaillierte Kostenschätzung aus Schleswig-

Holstein von durchschnittlichen Kosten von ca. 700 Euro pro Fall (ohne Eigenanteil) ausgeht. Im Jahr 2024 wurden nach der offiziellen Statistik des Statistischen Bundesamtes in 7 756 vor dem Amtsgericht erledigten Verfahren Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen (abrufbar unter www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24241/table/24241-0001). Es wird davon ausgegangen, dass in ca. 10 Prozent dieser Fälle auch eine Anordnung von sozialen Trainingskursen erfolgt. Bei Kosten von 700 Euro pro Teilnehmenden und in der Annahme, dass in knapp 780 Fällen pro Jahr eine Kursteilnahme angeordnet wird, ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand von schätzungsweise jährlich 546 000 Euro (Sachkosten) für alle Länder, dessen Schätzung mit Unsicherheit behaftet ist.

c) Haushaltsausgaben im justiziellen Kernbereich

Für die Mehrbelastungen im richterlichen Dienst aufgrund der Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei den Amtsgerichten entstehen den öffentlichen Haushalten der Länder ab dem Jahr 2027 voraussichtlich jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von 134 219 Euro (eine zusätzliche Stelle, Wertigkeit R 1). Für die Mehrbelastungen der Servicekräfte bei den Amtsgerichten entstehen den öffentlichen Haushalten der Länder ab dem Jahr 2027 voraussichtlich jährliche zusätzliche Kosten in Höhe von 65 751 Euro (eine zusätzliche Stelle, Wertigkeit A 8). Diese zusätzlichen Kosten umfassen auch die Aufnahme der Möglichkeit, einen sozialen Trainingskurs oder eine Gewaltpräventionsberatung anzuordnen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, die sich aus § 1a Absatz 2 GewSchG-E ergeben können, sind aufgrund des erwartbaren Zeitaufwands je Fall als geringfügig einzustufen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

§ 1 Absatz 4 GewSchG-E regelt die Möglichkeit der Familiengerichte zur Anordnung von sozialen Trainingskursen oder einer Gewaltpräventionsberatung für Täter nach dem Gewaltschutzgesetz. Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Bei den Verwaltungen der Länder ist mit folgendem Erfüllungsaufwand zu rechnen:

Durch die Beschaffung und den Unterhalt der notwendigen technischen Mittel für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) sowie den Überwachungsaufwand nach § 1a GewSchG-E und der Einrichtung der Koordinierungsstellen gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG-E entstehen den öffentlichen Haushalten der Länder zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1 817 545 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 15 917 285 Euro.

Die zu erwartenden Fallzahlen beruhen dabei auf verschiedenen Schätzungen:

Das Land Brandenburg rechnet bei einer Einwohnerzahl von 2,6 Millionen Einwohnern und sechsmonatiger Nutzung mit sieben gleichzeitig laufenden Anordnungen der eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt (vergleiche Gesetzentwurf der Landesregierung Brandenburg, Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Drucksache 7/7349, S. 4). Bislang ist die eAÜ im Kontext häuslicher Gewalt in den Polizeigesetzen der Länder außerdem noch in Bayern (13,5 Millionen Einwohner), Hamburg (1,9 Millionen Einwohner), Hessen (6,4 Millionen Einwohner), Nordrhein-Westfalen (18,2 Millionen Einwohner), Rheinland-Pfalz (4,17 Millionen Einwohner), Saarland (1 Million Einwohner), Sachsen (4 Millionen Einwohner) und Schleswig-Holstein (2,96 Millionen Einwohner) geregelt (vergleiche Bevölkerungsstand der einzelnen Bundesländer am 31. Dezember 2023: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html). In Schleswig-Holstein wurde die entsprechende Regelung am 26. März 2025 und im Saarland und in Rheinland-Pfalz am 19. Februar 2025 durch den jeweiligen Landtag verabschiedet. Würde die eAÜ auf Bundesebene eingeführt, wäre bei Hochrechnung der Fallzahl auf das gesamte Bundesgebiet und in der Annahme, dass in allen Fällen einer gefahrenabwehrrechtlichen eAÜ auch eine eAÜ nach dem Gewaltschutzge-

setz angeordnet würde nach dieser Schätzung mit ca. 452 Anordnungen jährlich zu rechnen sein (84 Millionen Einwohner in Deutschland x 14 Anordnungen, geteilt durch 2,6 Millionen Einwohner).

Die statistische Erfassung aller polizeirechtlichen eAÜ der GÜL weist für den Zeitraum vom 28. November 2017 (erste erfasste Anlegung einer elektronischen Fußfessel) bis zum Stichtag 30. April 2025 exakt 100 Fälle aus. Es ergeben sich daher 100 Fälle auf einen Zeitraum von 2 711 Tagen, mithin im Durchschnitt 13,5 Fälle im Jahr. Diejenigen Länder, die die Anordnung einer eAÜ im Polizeirecht zum Stichtag bereits geregelt haben und bereits in der Statistik berücksichtigt waren, umfassen ca. 38 Millionen Einwohner (siehe im Absatz zuvor). Rechnet man die Fallzahlen auf die Gesamtbevölkerung von ca. 84,7 Millionen Einwohner hoch, ergäben sich damit ca. 30 Fälle im Jahr.

Nach den Berichten der Polizeibehörden des Landes Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2024 insgesamt 38 Hochrisikofälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bearbeitet. Auf Grundlage dieser Fakten und unter Beachtung der erwartbaren weiteren Entwicklung wird in Sachsen-Anhalt derzeit von etwa vier bis zehn Anwendungsfällen pro Jahr für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ausgegangen. Hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung wären dies dementsprechend ca. 80 bis 400 Anwendungsfälle.

Nordrhein-Westfalen hat die gerichtliche Praxis eine Schätzung vornehmen lassen, wie viele Fälle im Jahr 2023 Hochrisikofälle gewesen wären. Das Ergebnis der durchgeführten Befragung ergab, dass dies in einer Größenordnung von 5 bis 10 Prozent der Fälle in Nordrhein-Westfalen realistisch erscheine. Im Jahr 2023 wurden in Nordrhein-Westfalen insgesamt 11 131 Verfahren und im Jahr 2024 insgesamt 11 396 Verfahren nach § 1 GewSchG erfasst. Demnach ergäben sich für Nordrhein-Westfalen bei einer Quote von 5 Prozent der Fälle ca. 550 Hochrisikofälle. Würden hingegen 10 Prozent zu Grunde gelegt, würde die Zahl auf über 1 000 Hochrisikofälle in Nordrhein-Westfalen steigen. Allerdings lässt sich dieser Schätzung nicht entnehmen, in wie vielen dieser Hochrisikofälle die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung „unerlässlich“ im Sinne des § 1a Absatz 1 GewSchG-E gewesen wäre. Diese Zahl dürfte deutlich niedriger anzusetzen sein.

Hessen hat eine Schätzung der zu erwartenden Fallzahlen durch die GÜL, die die durch das Familiengericht angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen möglicherweise ebenfalls durchführen wird, und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), welche für die bundesweite Umsetzung aller Maßnahmen der eAÜ (technische Überwachung) zuständig ist, vornehmen lassen. Dort (ca. 6,4 Millionen Einwohner) kam es im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 (181 Tage) wegen Fällen häuslicher Gewalt und Stalkings insgesamt zur Anordnung von 16 Fällen der eAÜ nach § 31a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Hochgerechnet für das gesamte Jahr 2025 und auf die gesamte Bundesrepublik ergibt sich folgende Berechnung: $(16 * 365 / 181) * 84 / 6,4 = 423$ Fälle (abgerundet). Aus technischen Gründen erfolgt die Kalkulation des Bedarfs für die GÜL und die HZD jedoch aufgrund der Anzahl parallel laufender Fälle, da dies maßgeblich ist für die Frage, wieviel Personal und Geräte zu einem gegebenen Zeitpunkt benötigt werden. Im Mai des Jahres 2025 lag die Anzahl der parallel überwachten Fälle nach dem § 31a HSOG bei zwölf Fällen, was einen bisherigen Höchststand darstellte. Auf Bundesebene entspräche dies einer Zahl von rund 160 parallel überwachten Fällen (84 Millionen Einwohner x 12 Fälle geteilt durch 6,4 Millionen hessische Einwohner = 157,5).

Insgesamt erscheint es daher realistisch, bundesweit mit ungefähr 160 parallel laufenden Fällen im Jahr zu rechnen.

Die GÜL und die HZD haben auf dieser Grundlage die zusätzlich entstehenden Kosten geschätzt. Sowohl GÜL als auch HZD legen für die Berechnung eine Betrachtungsweise anhand der eingesetzten Geräte zu Grunde. Aufgrund der zu erwartenden verstärkten Nutzung der sog. Domestic-Violence-Technik für das hier vorgesehene Zwei-Komponenten-Modell mit einem Empfangsgerät für das Opfer im Bereich der häuslichen Gewalt wird davon ausgegangen, dass pro Anwendungsfall mehrere Geräte (eine Fußfessel für den Täter sowie maximal sechs ergänzende mobile Geräte für die Opfer) zum Einsatz kommen. Auf Grundlage bisheriger Erfahrungswerte bei GÜL und HZD ist von einem durchschnittlichen Bedarf von 2,5 Geräten je Anwendungsfall auszugehen. Bei 160 zeitgleichen Anwendungsfällen ergibt sich demnach ein geschätzter Gerätebedarf von insgesamt 400 Einheiten. Nach Angaben der GÜL entstehen durch die dadurch notwendige Anschaffung von 42 Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart einmalig Kosten in Höhe von 47 481 Euro und für die Anpassung der Dokumentationssoftware SoPart einmalig 150 000 Euro und für zusätzliche technische Ausstattung einmalig 45 000 Euro.

Zudem entsteht seitens der GÜL zusätzlicher Personalbedarf für die Durchführung der 24/7-Überwachungsmaßnahmen. Zeitlicher Aufwand entsteht für die Fallanlage, die Kontrolle und Bewertung eingehender Ereignismel-

dungen, die Kontaktaufnahmen mit den Probanden, die Koordination mit Polizei und die Technikbereitstellung. Angesichts des zu erwartenden Anstiegs der parallel durchzuführenden Maßnahmen rechnet das Land Hessen mit einem Anstieg des Personalbedarfs um 26 Stellen im mittleren Dienst, 16 Stellen im gehobenen Dienst, das heißt einem zusätzlichen laufenden Personalaufwand von 2 374 720 Euro jährlich ($26 * 48\,800 \text{ Euro} + 16 * 69\,120 \text{ Euro}$; Lohnkosten pro MAK im mD und gD gemäß der Lohnkostentabelle des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung). Zudem entstehen für die Pflege der Dokumentationssoftware SoPart laufende Kosten von 9 236,22 Euro jährlich. Hinzukommen weitere laufende Kosten für erweiterte Aufgaben (Single Point of Contact) für 2 Stellen im gehobenen Dienst in Höhe von 138 240 Euro jährlich ($2 * 69\,120 \text{ Euro}$) sowie für zwei weitere Lizenzen der Dokumentationssoftware SoPart in Höhe von einmalig 2 261 Euro und für die Pflege dieser Lizenzen in Höhe von jährlich 439,82 Euro.

Bei der HZD entsteht angesichts des Anstiegs der parallel laufenden Überwachungen zusätzlicher Personalbedarf für die Plausibilitätsprüfung der Standortbestimmung, die Überprüfung der technischen Funktionstüchtigkeit der Überwachungsgeräte, die Kommunikation mit allen Prozessbeteiligten zu technischen Fragestellungen und die Organisation der Einsätze. Die HZD rechnet bei 400 parallel zu überwachenden Geräten mit dem Einsatz von drei zusätzlichen Überwachungsteams mit zwei Personen pro Schicht bei drei Schichten pro Tag, zwei zusätzlichen Supervisoren und einem Verfahrensmanager im Tagdienst, sowie einer Person im Gerätemanagement. Laut HZD entstehen auf Basis dieser Schätzung jährliche laufende Kosten für 13 Stellen zuzüglich Betriebskosten (eine Stelle für Verfahrensmanagement und zwölf Stellen für das Technische Monitoring Center), dadurch insgesamt zusätzliche Personalkosten von 3 842 000 Euro jährlich. Zudem fallen für Überwachungsgeräte und Equipment 1 011 210 Euro jährlich an ($400 \text{ Geräte} * 2\,528 \text{ Euro Leasingkosten pro Gerät}$). Hinzu kommen Einsatzkosten für die Fahrten für das Anlegen und die Abnahme der eAÜ in Höhe von jährlich 800 000 Euro sowie einmalige Kosten für die Ausschreibung des Überwachungssystems in Höhe von 252 803 Euro.

Für die Einrichtung und den Betrieb einer durchgehend besetzten Koordinierungsstelle in jedem Land gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG-E entsteht basierend auf Angaben aus den Ländern voraussichtlich insgesamt ein laufender Personalaufwand von etwa 7 741 440 Euro (sieben Stellen pro Land im gehobenen Dienst; $16 * 7 \text{ VZÄ} * 69\,120 \text{ Euro}$) und einmaliger Sachaufwand für die Einrichtung der Koordinierungsstellen in Höhe von insgesamt ca. 720 000 Euro ($16 * 45\,000 \text{ Euro pro Land}$). Der genaue Inhalt der Aufgaben der Koordinierungsstellen hängt davon ab, welche Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der eAÜ durch die Länder auf die GÜL und HZD übertragen werden. In jedem Fall bleibt aber in jedem Land die Einrichtung einer Koordinierungsstelle erforderlich, die durchgehend besetzt ist, da Anordnungen der Gerichte für die Durchführung einer eAÜ auch im einstweiligen Verfahren am Wochenende und an Feiertagen erfolgen können und insbesondere in Hochrisikofällen eine zeitnahe Umsetzung erforderlich ist. Dafür bedarf es jedoch der Koordinierungsstellen, um den von den Gerichten erlassenen Beschluss an die GÜL weiterzugeben und das weitere Verfahren für die Durchführung der eAÜ zu koordinieren. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstellen gehören dabei auch im Falle einer Aufgaben-delegation der Überwachungsaufgaben auf die GÜL und HZD voraussichtlich noch folgende Aufgaben: die Koordination zwischen den an der Durchführung der Anordnung beteiligten Stellen (Gericht, GÜL, HZD, Polizeibehörden), die Weiterleitung von Informationen über die Einhaltung der Anordnung an das Gericht sowie umgekehrt die Weiterleitung der Beschlüsse des Gerichts an die GÜL und die Polizei, die Beauftragung der GÜL, die Beantragung der Identifikationsnummer (OID) bei der HZD, die Zuordnung der OID zu der zu überwachenden Person, die Übersendung des Erfassungsbogens an die HZD, die Koordination des Termins zur Erstanlegung zwischen Gericht, HZD, Polizei und Täter, die Bewertung von Fehlermeldungen der GÜL und die Ermittlung der Ursachen einer solchen Meldung, die Mitteilung von Verstößen an das Gericht, die Mitteilung von Änderungen der eAÜ an die HZD, die Koordination mit den Koordinierungsstellen anderer Länder bei Überschreiten von Ländergrenzen, sowie die Mitteilung und Information der HZD und GÜL bei Beendigung der eAÜ durch Beschluss des Gerichts.

Für die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten für den erweiterten Personalbedarf von GÜL und HZD entstehen voraussichtlich im Jahr 2027 einmalige Sachkosten für Umbau und Einrichtung der Räumlichkeiten von 600 000 Euro sowie jährliche Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro.

Damit ergeben sich insgesamt einmalige Kosten von ca. 1 817 545 Euro ($47\,481 \text{ Euro} + 150\,000 \text{ Euro} + 45\,000 \text{ Euro} + 2\,261 \text{ Euro} + 720\,000 \text{ Euro} + 252\,803 \text{ Euro} + 600\,000 \text{ Euro}$) und laufende Kosten von ca. 16 117 285 Euro ($2\,374\,720 \text{ Euro} + 9\,236,22 \text{ Euro} + 138\,240 \text{ Euro} + 439,82 \text{ Euro} + 3\,842\,000 \text{ Euro} + 1\,011\,210 \text{ Euro} + 800\,000 \text{ Euro} + 7\,741\,440 \text{ Euro} + 200\,000 \text{ Euro}$).

Gemäß dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) [GÜLStV] – insbesondere dessen Artikel 7 – und der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der eAÜ – insbesondere deren Punkt 6 – aus dem Jahr 2011 erfolgt die Verteilung des Großteils an Kosten nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die betroffenen Länder. Wie die Verteilung der hier angegebenen Kosten zukünftig unter den Ländern erfolgt ist derzeit noch offen und Gegenstand laufender Abstimmungen zwischen den Ländern.

Es entstehen Personalkosten sowohl für Richter (siehe Nummer 4) als auch für Servicekräfte. Für ein familiengerichtliches Verfahren beim Amtsgericht wird für Servicekräfte von 289 Minuten (Zahlen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y) ausgegangen. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert. Da von einem erheblichen Mehraufwand in Verfahren zur Anordnung der eAÜ auszugehen ist, insbesondere auch im Bereich des neu geregelten Vollstreckungsverfahrens, wird der Berechnung eine doppelte Basiszahl von 578 Minuten zugrunde gelegt.

Der Berechnung werden ebenso die zu erwartenden 423 jährlichen Anordnungen der eAÜ (s. o.) im Bundesgebiet zugrunde gelegt. Einzelne Verfahren, in welchen sich nach den nun zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritten kein Erfordernis für die Anordnung der eAÜ ergibt, können hinsichtlich der Anzahl und des erforderlichen Mehraufwands nicht geschätzt werden. Die erforderlichen Mehrkosten werden durch die erhebliche Erhöhung der Basiszahl auf 578 Minuten berücksichtigt.

Ausgehend hiervon fallen für diese zusätzlichen Verfahren bei den Gerichten folgende weitere Kosten pro Jahr an, für die die Länder aufkommen müssen:

Anzahl der Verfahren x (PEBB§Y-Basiszahl Servicekraft bei eAÜ-Verfahren – PEBB§Y-Basiszahl Servicekraft „Familiensachen“)	Zeitaufwand	Kosten
423 x 289 Minuten	122 247 Minuten = 2 037,45 Stunden	2 037,45 Stunden x 30,50 = 62 142,22 €

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder

Mit der Anordnung eines sozialen Trainingskurses oder einer Gewaltpräventionsberatung sind keine zusätzlichen verfahrensrechtlichen Schritte verbunden. Die berechneten Kosten in Höhe von 62 142,22 Euro umfassen daher auch die Aufnahme der Möglichkeit, einen sozialen Trainingskurs oder eine Gewaltpräventionsberatung anzunehmen.

4. Weitere Kosten

Durch die Möglichkeit der Anordnung der eAÜ wird eine Mehrbelastung der Gerichte eintreten. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit. Gleichwohl wird für familiengerichtliche Verfahren für die Richter bei den Amtsgerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (PEBB§Y-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 147 Minuten für „Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen“ angenommen. Da von einem erheblichen Mehraufwand in Verfahren mit Anordnung der eAÜ auszugehen ist, insbesondere auch im Bereich des neu geregelten Vollstreckungsverfahrens, wird der Berechnung eine doppelte Basiszahl von 294 Minuten zugrunde gelegt.

Der Berechnung werden ebenso die zu erwartenden 423 jährlichen Anordnungen der eAÜ (s. o.) im Bundesgebiet zugrunde gelegt. Einzelne Verfahren, in welchen sich nach den nun zusätzlich erforderlichen Verfahrensschritten kein Erfordernis für die Anordnung der eAÜ ergibt, können hinsichtlich der Anzahl und des erforderlichen Mehraufwands nicht geschätzt werden. Die erforderlichen Mehrkosten werden durch die erhebliche Erhöhung der Basiszahl auf 294 Minuten berücksichtigt.

Ausgehend hiervon fallen für diese zusätzlichen Verfahren bei den Gerichten folgende weitere Kosten pro Jahr an, für die die Länder aufkommen müssen:

Anzahl der Verfahren x (PEBB§Y-Basiszahl Richter bei eAÜ-Verfahren – PEBB§Y-Basiszahl Richter „Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen“)	Zeitaufwand	Kosten
423 x 147 Minuten	62 181 Minuten = 1 036,35 Stunden	1 036,35 Stunden x 69,30 = 71 819,56 €

* Lohnkostentabelle Verwaltung, höherer Dienst der Länder

Mit der Anordnung eines sozialen Trainingskurses oder einer Gewaltpräventionsberatung sind keine zusätzlichen verfahrensrechtlichen Schritte verbunden. Die berechneten weiteren Kosten umfassen daher auch die Aufnahme der Möglichkeit, einen sozialen Trainingskurs oder eine Gewaltpräventionsberatung anzuordnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IX. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der geplanten rechtlichen Änderungen ist nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Regelungen sollen auf Dauer gelten.

Die Evaluierung des Gesetzes ist angezeigt, da nach der vorläufigen Ex-ante-Schätzung des Erfüllungsaufwands der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet. Die Einführung der Möglichkeit zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Möglichkeit zur Anordnung der Täterarbeit durch das Familiengericht nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden.

Ziel der Evaluierung sollte es sein, festzustellen, ob die neuen Möglichkeiten für Anordnungen des Familiengerichts das Ziel der Reform, geeignete Instrumente zur Durchbrechung von wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen und zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, erreichen und zu welchem Erfüllungsaufwand die Regelungen geführt haben.

Um die Zielerreichung feststellen zu können, soll die Anzahl der durch das Familiengericht nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes angeordneten Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sowie der angeordneten Teilnahme an sozialen Trainingskursen (Täterarbeit) als Datengrundlage ermittelt werden. Darüber hinaus soll ermittelt werden, in wie vielen von diesen Fällen der Täter gegen die Gewaltschutzanordnungen verstoßen hat. In Bezug auf den Erfüllungsaufwand soll die Evaluierung nach Möglichkeit mit der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt verbunden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Zu § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz sollen Schutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befristet werden. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz kann die Frist verlängert werden. Obwohl dies aus dem Wortlaut der Norm nicht hervorgeht, kann eine solche Fristverlängerung nach unstreitiger Ansicht nur auf Antrag gewährt werden (vergleiche Erbath in Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage, FamFG § 210 Randnummer 26; Cirullies, FamRZ 2021, 1176–1181). Durch die Einfügung der Angabe „auf Antrag“ in § 1 Absatz 1 Satz 2 soll dies nun auch aus der Norm ausdrücklich hervorgehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der gerichtlichen Praxis ergehen oft Gewaltschutzanordnungen, welche dem Antragsgegner aufgeben, es zu unterlassen, sich dem Antragsteller in einem bestimmten Umkreis anzunähern. Diese Anordnung ist im Maßnahmenkatalog des § 1 Absatz 1 Satz 3 nicht erwähnt. Dies war bislang unproblematisch, da die auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 1 möglichen Maßnahmen im Katalog des § 1 Absatz 1 Satz 3 nicht abschließend geregelt werden. Die fehlende Nennung dieser besonders praxisrelevanten Maßnahme würde sich nun aber nachteilig auswirken, da die eAÜ nach § 1 Absatz 1 Satz 4 eine Maßnahme § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 voraussetzt. Um die Möglichkeit der Anordnung der eAÜ auch für die Kontrolle der Befolgung eines Verbots, sich dem Antragsteller in einen bestimmten Umkreis zu nähern, zu ermöglichen, ist es erforderlich, § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GewSchG dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht auch anordnen kann, dass der Täter es zu unterlassen hat, sich der verletzten Person in einem bestimmten Umkreis anzunähern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach § 1 Absatz 1 Satz 4 kann das Gericht, wenn es eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 anordnet, unter den Voraussetzungen von § 1a auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um eine weitere Maßnahme handelt, die keines gesonderten Antrags neben dem Verfahrensantrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung bedarf. Damit ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine Maßnahme wie andere potentielle Maßnahmen (zum Beispiel ein Kontaktverbot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4), die nicht vom Opfer konkretisiert werden müssen (vergleiche Dürbeck, in: Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Auflage 2020, § 1 GewSchG Rn. 21; Schulte-Bunert, in: Beck-online Großkommentar, 1.1.2024, § 1 GewSchG Rn. 53; siehe auch Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 29). Bei § 1 Absatz 1 Satz 4 handelt es sich rechtstechnisch um eine Rechtsgrundverweisung. Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1a Absatz 1 stets erfüllt sein müssen.

Auf § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 zu stützende Verbote, mit dem Opfer Verbindung aufzunehmen, werden in § 1 Absatz 1 Satz 4 nicht genannt, denn diese stehen in keinem Zusammenhang zum physischen Aufenthalt des Täters. Daher ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel zur Kontrolle der Einhaltung von Verboten, mit dem Opfer Verbindung aufzunehmen, ungeeignet.

Nach § 1 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend, sodass auch der neu geschaffene § 1 Absatz 1 Satz 4 erfasst ist.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 kann das Gericht anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt, wenn es dies in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 für erforderlich erachtet. Der Täter hat in diesem Fall nach Satz 2 die benannte Person oder Stelle zur Vereinbarung einer Teilnahme an

dem Kurs oder der Beratung binnen einer weiteren vom Gericht gesetzten Frist zu kontaktieren. Die Bestätigungen der Anmeldung und der vollständigen Teilnahme sind dem Gericht nach Satz 3 bis zum Ablauf der gesetzten Fristen vorzulegen. Das Gericht hat nach Satz 4 der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden. Satz 5 gibt vor, dass für den Fall, dass das Gericht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 1a anordnet, die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung in der Regel erforderlich ist.

Das Gewaltschutzgesetz sieht bislang keine Rechtsgrundlage zur Anordnung der Teilnahme eines Täters an einer Gewaltpräventionsberatung vor. In Österreich haben hingegen neben der Polizei (vergleiche § 38a Absatz 8 Sicherheitspolizeigesetz) auch die Bezirksgerichte im Rahmen der Gewährung zivilrechtlichen Gewaltschutzes eine entsprechende Befugnis (vergleiche § 382f Absatz 4 der Exekutionsordnung). In Deutschland wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage bislang allein im brandenburgischen Polizeigesetz verwirklicht (vergleiche § 16c Absatz 2 BbgPolG).

Mit der Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 folgt der Entwurf dem österreichischen Vorbild, indem Familiengerichten in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ebenfalls die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme des Täters an einer Gewaltpräventionsberatung zur Verfügung gestellt wird. In einer Gewaltpräventionsberatung, die in Österreich einen Umfang von sechs und in Brandenburg einen Umfang von höchstens zwölf Stunden hat, sollen Täter Wege aufgezeigt werden, wie sie die Kontrolle über das eigene Verhalten behalten. Hierbei können ihnen weiterführende Therapien sowie soziale Trainingskurse angeboten werden. Die Gewaltpräventionsberatung kann als Vorstufe eines mehrmonatigen Täterprogramms dienen, indem sie die Möglichkeit bietet, Täter zur freiwilligen Teilnahme zu bewegen.

Anders als in Österreich sollen Familiengerichte nach dem Entwurf aber auch über die zusätzliche Befugnis verfügen, die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen. Unter einem sozialen Trainingskurs ist ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern. Täterarbeit stellt keine Form der Psychotherapie dar (vergleiche den Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG), S. 6, abrufbar unter: www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/e1ca9dd5d764b9d1427ba6920098ff18/standards-taeterarbeit-haesusliche-gewalt-data.pdf, zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2025).

Die Täterarbeit ist in Deutschland nicht bundesweit einheitlich organisiert, sondern dezentral strukturiert. Es gibt unterschiedliche Träger, Programme, rechtliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle, je nach Land, Institution und Zielgruppe. Für Fälle häuslicher Gewalt als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote von Mitgliedsorganisationen der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind.

Die Täterarbeit stellt einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention und zum Opferschutz dar (vergleiche auch Artikel 16 der Istanbul-Konvention). Sie ist – in unterschiedlichen Formen – bereits in verschiedenen Gesetzen vorgesehen:

Zum einen bestehen strafprozessuale Weisungsmöglichkeiten: Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, Absatz 2 StPO kann ein Verfahren mit der Weisung (vorläufig) eingestellt werden, dass der Beschuldigte an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Zudem sieht § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StPO die Möglichkeit einer Therapieanweisung vor. Bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB, bei der die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten wird, kann nach § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 StGB im Rahmen der Bewährungszeit die Weisung erteilt werden, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen. Bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird, kann nach § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB die Weisung erteilt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen. Daneben besteht eine vergleichbare Handlungsmöglichkeit auch nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Jugendgerichtsgesetzes. Danach kann der Richter dem Jugendlichen (§ 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes) und unter den Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes dem Heranwachsenden (§ 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes) als eine mögliche Weisung auferlegen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Zum anderen haben Familiengerichte in Kindschaftssachen die Befugnis nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzuordnen, ein Antigewalttraining zu absolvieren (vergleiche Seier, Gesetz zum besseren Schutz

von Kindern verabschiedet, ZFE 2008, 44; Ernst, Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB, FPR 2008, 602, 604; Cirullies, in: Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, § 1666 Rn. 61; Volke, in: Münchener Kommentar, 9. Auflage 2024, § 1666 Rn. 228).

In Deutschland soll dem Familiengericht durch die Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 1 auch in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, die Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen, sofern es eine solche Maßnahme im Einzelfall für erforderlich hält. Dabei kommt es auf ein Einverständnis des Täters nicht zwingend an. Denn Studien haben ergeben, dass die unterschiedlichen Zugangswege in solche Programme – also sowohl Selbstmelder als auch justitiell zugewiesene Täter – keinen Einfluss darauf haben, ob die Teilnehmer das Programm bis zum Schluss besuchen und ob seitens der Trainer Verhaltens- und Einstellungsänderungen konstatiert werden (vergleiche Barz/Helfferich, Landesstiftung Baden-Württemberg, Häusliche Gewalt beenden, Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt, 2006, S. 111 f.; Rohleder, Täterarbeit häusliche Gewalt in Nordrhein-Westfalen, eine qualitative Bestandsaufnahme, 2011, S. 31 mit weiteren Nachweisen). Auch wenn es keiner Zustimmung des Täters bedarf, kann Voraussetzung für die Aufnahme des Täters nach den Aufnahmebedingungen des Kursanbieters aber dennoch sein, dass der Täter die Tat eingesteht und ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft zeigt. Auch Drogenabhängigkeit, eine psychische Erkrankung, fehlende Sprachkenntnisse oder kognitive Einschränkungen können einer Aufnahme entgegenstehen (vergleiche hierzu die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.; abrufbar unter www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf, zuletzt abgerufen am 13. Oktober 2025).

Bei der Entscheidung, ob im konkreten Fall die Teilnahme des Täters an einer Gewaltpräventionsberatung oder aber an einem sozialen Trainingskurs angeordnet wird, hat das Gericht die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes muss ein möglichst effektiver Opferschutz angestrebt werden. In Fällen, in denen der Täter die Bedingungen für die Aufnahme in einen sozialen Trainingskurs erfüllt, wird die Anordnung der Teilnahme des Täters an einem solchen Kurs im Verhältnis zur Gewaltpräventionsberatung die geeignetere Maßnahme darstellen. In einem sozialen Trainingskurs wird dem Täter unter Anleitung die Möglichkeit gegeben, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. Die Gewaltpräventionsberatung kann dies nicht leisten.

In Fällen, in denen der Täter die Voraussetzungen für die Aufnahme in den sozialen Trainingskurs nicht erfüllt, zum Beispiel weil er die Tat nicht eingesteht oder kein Mindestmaß an Mitwirkungsbereitschaft aufweist, wird allein die Anordnung einer Gewaltpräventionsberatung als geeignete Maßnahme in Betracht kommen. Diese stellt geringere Anforderungen an den Täter, da sie weder Tateinsicht noch Mitwirkungsbereitschaft voraussetzt. Die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung kann aber dazu führen, dass der Täter zu einer anschließenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bereit ist. Insbesondere hieraus ergibt sich die Geeignetheit dieser Maßnahme.

Es wird auch Fälle geben, in denen selbst die Teilnahme des Täters an einer Gewaltpräventionsberatung nicht erfolgsversprechend erscheint, zum Beispiel aufgrund psychischer Krankheit oder kognitiver Einschränkung. In diesen Fällen wird das Gericht von einer entsprechenden Anordnung Abstand nehmen.

Im Übrigen hat das Gericht insbesondere vor der Anordnung der Teilnahme an einem mehrmonatigen sozialen Trainingskurs auch stets zu beurteilen, ob die Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Regelung der Möglichkeit für Familiengerichte im Einzelfall die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an einem Gewaltpräventionsprogramm anzuordnen. Eine grundsätzliche, allgemeine Regelung der Ausgestaltung der Täterarbeit und Gewaltpräventionsberatung in ihren unterschiedlichen Formen oder eine Standardisierung ist damit nicht verbunden.

Die Bestätigung über die vollständige Teilnahme an dem sozialen Trainingskurs oder an der Gewaltpräventionsberatung muss nach Satz 3 dem Gericht nach Ablauf der Frist vorgelegt werden.

Satz 2 regelt die Verpflichtung des Täters, die benannte Person oder Stelle binnen einer weiteren vom Gericht gesetzten Frist zur Vereinbarung eines Termins zu kontaktieren. Durch die Regelung der Verpflichtung des Täters zur Kontaktaufnahme mit dem Anbieter des Kurses oder der Gewaltpräventionsberatung in Verbindung mit der vom Gericht zu bestimmenden kürzeren Frist für die Vorlage einer Bestätigung der Kontaktaufnahme nach Satz 3 wird gewährleistet, dass eine Verweigerung des Täters nicht erst nach Ablauf der längeren Frist zur Teilnahme am sozialen Trainingskurs oder am Gewaltpräventionsberatungskurs auffällt. Legt der Täter binnen der gesetzten

Frist die Bestätigung der Kontaktaufnahme nicht dem Gericht vor, führt bereits dies zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens, da der Gewaltschutzantrag zugleich als Antrag auf Vollstreckung nach § 888 Absatz 1 Satz 1 ZPO gilt (§ 96 Absatz 3 FamFG-E).

Nach Satz 4 hat das Gericht die verletzte Person zu benachrichtigen, sofern die Nachweise nach Satz 3 nicht fristgemäß vorgelegt werden. Wenngleich es für die Vollstreckung der Teilnahmeverpflichtung keines ausdrücklichen Antrags der verletzten Person bedarf, ist diese Mitteilung für die verletzte Person für die eigene Einschätzung der Bedrohungslage von Bedeutung.

Nach Satz 5 ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anordnung der Teilnahme des Täters an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist, wenn das Gericht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 1a anordnet. Mit dieser Regelung wird der in solchen Fällen bestehenden besonderen Gefährdungslage Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Zu § 1a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Zu Absatz 1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass das Gericht den Täter verpflichten kann, sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen (Nummer 1), dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen (Nummer 2) und die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen (Nummer 3), wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden.

Die Maßnahme der eAÜ kann das Gericht in sogenannten Hochrisikofällen als weitere Maßnahme neben den Maßnahmen nach § 1 anordnen. Eines gesonderten Antrags des Opfers bedarf es hierfür nicht. Damit muss das Opfer – wie auch beim Antrag nach § 1 – die eAÜ als Maßnahme nicht benennen. Vielmehr obliegt es – wie sonst auch – dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und nun auch mit § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 auszuwählen.

Das Ziel der Maßnahme ist es, den Täter von der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 abzuhalten, indem sein Aufenthaltsort überwacht wird und gegebenenfalls die Zuwiderhandlung durch einen gezielten Zugriff verhindert werden kann. Die eAÜ erhöht für den Täter gleichzeitig das Risiko, bei der Zuwiderhandlung entdeckt zu werden, und dieser soll durch das Bewusstsein, dass der eigene Standort überprüft wird, von der Zuwiderhandlung abgeschreckt werden. Zudem lassen sich Verstöße gegen Anordnungen auch besser nachweisen.

Die festgelegten Pflichten schließen die Pflicht, den Akku des am Körper mitzuführenden Gerätes regelmäßig aufzuladen, mit ein.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Voraussetzung einer eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz ist stets, dass eine Überwachung und Datenverwendung zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist. Sie ist nach § 1a Absatz 1 Satz 2 unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzmaßnahme zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht (konkretisierte Gefahr).

Eine konkretisierte Gefahr in diesem Sinne kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen (BVerfGE 141, 220, Rn. 112).

Typische Sachverhalte können insbesondere sein, dass die bereits durchgeführte Verletzungshandlung des Täters, die Anlass für das Gewaltschutzverfahren gab, potentiell lebensbedrohlich für das Opfer war (zum Beispiel Abschneiden der Luftzufuhr, etwa durch Würgegriffe, Einwirkungen gegen den Kopf des Opfers) oder die Voraussetzungen des Straftatbestands einer gefährlichen Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB erfüllt waren, ohne dass es auf ein bereits durchgeführtes Strafverfahren ankäme. Maßgeblich für die Bewertung ist weiter, ob der

Täter freiwillig oder unfreiwillig vom Opfer abgesehen hat, etwa weil die Polizei eingetroffen ist oder das Opfer flüchten konnte. Ebenso kann relevant sein, wenn sich der Täter bereits in der Vergangenheit nicht an gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gehalten hat. Des Weiteren ist das Nachtatverhalten von Bedeutung. Maßgeblich für die Prognose ist, ob der Täter aufrichtige Reue und Einsicht zeigt.

Sollte das Opfer ein Kind erwarten, zeigen auch jegliche Einwirkungen gegen den Unterleib des Opfers eine hohe Gewaltbereitschaft mit Gefährdungspotential gegen das Leben.

Allerdings kommt die Anordnung nicht nur in Betracht, wenn bereits eine gegen den Körper gerichtete Verletzungshandlung vorgelegen hat. Grundlage kann gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 auch sein, dass der Täter dem Opfer glaubhaft mit einer Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat.

Auch wenn unzumutbare Belästigungen gegen den ausdrücklich erklärten Willen der anderen Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit keiner Verletzung von Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einhergehen, kann eine Anordnung der eAÜ im Einzelfall auch in Nachstellungsfällen in Betracht kommen. Grundlage für die Prüfung des Gerichts, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzmaßnahme zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht, sind nicht nur die Umstände der Handlung, welche die Voraussetzungen für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt. Sofern dem Gericht zum Beispiel aufgrund polizeilicher Mitteilung bestimmte Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Nachsteller unter Missachtung der Gewaltschutzanordnung die durch die Gewaltschutzanordnung geschützte Person angreifen wird, kann auch dies im Einzelfall die Anordnung der eAÜ rechtfertigen.

Die Feststellung, ob im Einzelfall eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzmaßnahme zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht, wird für die Gerichte oft eine große Herausforderung darstellen. Zur Ermöglichung dieser Feststellung ist ein Informationsaustausch zwischen Familiengerichten und Polizei erforderlich. Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 26 FamFG können Familiengerichte bereits nach der bisherigen Rechtslage auch polizeiliche Einschätzungen einholen. Für die Fälle, in denen das Gericht die Anordnung einer eAÜ beabsichtigt, wird eine Anhörung der Polizei in § 216b Absatz 3 FamFG-E geregelt.

Als Vorbild für eine gute Verknüpfung zwischen polizeilicher Gefahranalyse und eines gerichtlichen Gewaltschutzes kann Spanien dienen. Dort haben Gerichte in Fällen geschlechtsbasierter Gewalt einen Lesezugriff auf das Gefahranalysetool der Strafverfolgungsbehörden (Sistema VioGén – Sistema de Seguimiento Integral en los casos de Violencia de Género), in welchem auch Angaben und Einschätzungen anderer Behörden (zum Beispiel Sozialbehörden) gesammelt und auf der Grundlage dieser Informationen Risikoeinschätzungen vorgenommen werden (Beschreibung des Gefahranalysetools in Spanischer Sprache abrufbar unter www.interior.gob.es/opencms/es/servicios-al-ciudadano/violencia-contra-la-mujer/sistema-viogen-2/; abgerufen am 14. Oktober 2024; Beschreibung des Gefahranalysetools in Englischer Sprache auf den Seiten 47 und 48 des ersten thematischen Bewertungsberichts über Spanien (Spain – First thematic evaluation report) von GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) vom 21. November 2024, abrufbar unter <https://rm.coe.int/first-thematic-evaluation-report-building-trust-by-delivering-support-/1680b28368>, abgerufen am 14. Oktober 2025). Dem spanischen Vorbild könnte in Deutschland gefolgt werden, indem die Länder auch den Gerichten in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz einen Lesezugriff auf ihre Analysetools gewähren.

Die gerichtlich vorzunehmende Gefahranalyse könnte auch mit der Einschätzung einer multiprofessionell agierenden Stelle einhergehen. So können Gerichte in Spanien für die von ihnen vorzunehmende Risikoeinschätzung auch eine Begutachtung durch multiprofessionelle Expertenteams (Unidades de Valoración Forense Integral) anordnen. Die Expertenteams bestehen aus Mediziner, Psychologen und Sozialarbeitern (Darstellung dieser Möglichkeit in Spanischer Sprache abrufbar unter www.mjusticia.gob.es/gl/institucional/organismos/medicinal-legal-ciencias/unidades-de-valoracion-forense-integral; zuletzt abgerufen am 14. Oktober 2025). Die Einbringung dieser gebündelten Expertise wäre auch in einem deutschen Gewaltschutzverfahren umsetzbar. Erkenntnisse könnten zur Beschleunigung auch mündlich eingebracht werden.

Die vorliegende Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die tatbestandliche Voraussetzung der Unerlässlichkeit der Überwachung und Datenverwendung stellt sicher, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Ar-

tikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) nicht außer Verhältnis zum Gewicht der hochrangigen Rechtsgüter des Opfers, insbesondere zu dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), steht.

Ob die Anordnung auch im Einzelfall als verhältnismäßig anzusehen ist, ist durch das zuständige Familiengericht zu prüfen. Dabei hat es zu beachten, dass die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein erheblicher Grundrechtseingriff ist. Da der Eingriff nicht außer Verhältnis zum Gewicht der hochrangigen Rechtsgüter des Opfers stehen darf, muss es sich um eine konkretisierte Gefahr für überragend wichtige Rechtsgüter handeln. Die Anordnung der eAÜ wird daher regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn eine Verletzung des Lebens oder eine erhebliche Verletzung von Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung des Opfers droht. Regelmäßig wird die Anordnung der eAÜ hingegen nicht in Betracht kommen, wenn die zu erwartenden Übergriffe niedrigschwellig sind, wie etwa ungewollte Umarmungen und Küsse. Die nach § 1a Absatz 1 Satz 1 anzustellende Prüfung dient zugleich der Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt nach Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen. Nicht selten wird das Familiengericht hierbei auch auf durchgeführte sogenannte Fallkonferenzen der Polizei zurückgreifen können. Dies ist insbesondere dann von großem Nutzen, wenn die Polizei bereits anerkannte sogenannte Risikoanalyse-Tools eingesetzt hat.

Gleichzeitig wird insbesondere Artikel 53 Absatz 3 der Istanbul-Konvention Rechnung getragen, wonach unter anderem Näherungsverbote oder Schutzanordnungen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind, obgleich es sich bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht um ein Mittel der Sanktionierung handelt, sondern um ein Instrument zur Steigerung der Wirksamkeit der Schutzanordnung, das aufgrund des erheblich erhöhten Entdeckungsrisikos abschreckende Wirkung entfaltet.

Nach Absatz 1 Satz 3 darf die Anordnung der eAÜ nicht gegen den erklärten Willen der verletzten Person erfolgen. Die Anordnung einer so weitgehend in die Lebenssphäre des Täters eingreifenden Maßnahme kann mit einem erhöhten Eskalationspotenzial für die Beziehung zwischen Täter und verletzter Person einhergehen. Es wird daher auch Fälle geben, in denen die verletzte Person mit der Anordnung der eAÜ nicht einverstanden ist. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 3 wird dem Selbstbestimmungsrecht der verletzten Person Rechnung getragen. Gleichzeitig wird hierdurch der Gefahr entgegengewirkt, dass die verletzte Person zur Vermeidung der eAÜ von der Stellung eines Gewaltschutzantrags Abstand nimmt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann das Gericht mit Zustimmung der verletzten Person anordnen, dass dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das etwaige Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt.

Damit wird das sogenannte Zwei-Komponenten-Modell im Gesetz ausdrücklich geregelt. Soll dieses nach Ansicht des Familiengerichts verwendet werden und liegt die Zustimmung der verletzten Person vor, ist daher § 1a Absatz 2 ebenfalls Rechtsgrundlage. Weitere, über § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG hinausgehende Tatbestandsvoraussetzungen sind nicht erforderlich.

Anzumerken ist, dass das Gebot, den erforderlichen Abstand einzuhalten, nicht aus der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells folgt, sondern aus dem Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GewSchG selbst. Die Anordnung der eAÜ im Zwei-Komponenten-Modell (Domestic-Violence-Technik) führt in diesem Kontext primär zu einer erleichterten Feststellbarkeit der Unterschreitung des Abstandsgebots.

Es wird ein Alarm ausgelöst, wenn die Distanz zwischen Täter und Opfer eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Nach Auslösung des Alarms bewertet die Überwachungszentrale (im Falle der Aufgabenübertragung zum Beispiel die GÜL) abhängig von dem jeweiligen Einzelfall, welche Maßnahmen unmittelbar erforderlich sind. Sie könnte eine direkte Ansprache des Täters vornehmen, um ihn auf den Verstoß aufmerksam zu machen und von dem Fehlverhalten abzuhalten. Ebenso könnte sie zugleich auch die verletzte Person direkt ansprechen und entsprechende Hinweise geben sowie die zuständige Polizeibehörde verständigen, die dann sowohl Täter als auch verletzte Person an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aufsuchen kann. Bei einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr

für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter könnte die GÜL zudem auch unmittelbar die zuständige Polizeibehörde verständigen.

Dem Täter ist es nicht möglich, den näheren Standort des Opfers bei Verwendung des Zwei-Komponenten-Modells zu erfahren. Dies kann technisch sichergestellt werden.

Für den Fall, dass es sich bei der verletzten Person um ein minderjähriges Kind handelt, regelt Absatz 2 Satz 2, dass dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn dies nach der Beurteilung durch das anordnende Familiengericht dem Kindeswohl entspricht. Im Rahmen dieser Kindeswohlprüfung sind nach erfolgter Kindesanhörung die mit dem Tragen eines Zweitgeräts einhergehenden Vor- und Nachteile für das Kind zu bewerten und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Übertragende Bedeutung wird hierbei vor allem der Kindeswille haben.

Die erforderliche Zustimmung stellt eine verfahrensrechtliche Handlung dar, die eine Verfahrensfähigkeit nach § 9 FamFG voraussetzt. Die Frage, wer im Falle der Minderjährigkeit der verletzten Person die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 erklärt, richtet sich nach § 9 Absatz 1 und 2 FamFG.

Sofern die Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeht, ist wegen des Vorrangs gemäß § 3 GewSchG in diesen Fällen das Kindschaftsrecht und die Neuregelung in § 1684 Absatz 6 BGB-E einschlägig. Auf die Zustimmung der Sorgeberechtigten kommt es daher in diesen Fällen nicht an.

Für den umgekehrten Fall, dass die Gewalt von einem minderjährigen Kind ausgeht, auch gegenüber einem Elternteil oder einem Geschwisterkind, finden die Vorschriften zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zwar grundsätzlich ebenfalls Anwendung. Denn der Vorrang des § 3 GewSchG gilt nur „im Verhältnis (des Kindes) zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen“. Nicht nach § 3 Absatz 1 GewSchG vom Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes ausgenommen ist etwa der Fall, dass Dritte sowie Eltern oder andere Sorgeberechtigte von dem unter ihrer Sorge stehenden Kind verletzt werden. In diesen Fällen kommen jedoch eine Reihe anderer vorrangiger (sorgerechter) Maßnahmen in Betracht um weitere Verletzungen abzuwenden, etwa eine anderweitige Unterbringung des Kindes in Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Maßnahmen der Kind- und Jugendhilfe (siehe dazu bereits die Ausführungen zur Begründung des Regierungsentwurfs zum GewSchG in Bundestagsdrucksache 14/5429, S. 32). Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Überwachung einer Gewaltschutzanordnung gegenüber einem Minderjährigen wird daher in der Praxis vielfach bereits an der fehlenden Erforderlichkeit der Schutzanordnung gegenüber dem Minderjährigen scheitern bzw. auch an der Unerlässlichkeit im Sinne von § 1a Absatz 1 Satz 2 der eAÜ in diesen Fällen.

Zu Absatz 3

Im Beschluss zur Anordnung der eAÜ ist anzugeben, welche Anordnung nach § 1 durch die Anordnung der eAÜ überwacht werden soll. Diese Vorschrift konkretisiert die inhaltlichen Anforderungen an den vom Gericht zu fassenden Beschluss und dient dazu, die Reichweite der angeordneten Maßnahme näher einzugrenzen. Im Übrigen gelten auch für die Anordnung nach Absatz 1 im Beschlusswege die Voraussetzungen des § 38 FamFG.

Zu Absatz 4

Nach § 1a Absatz 4 Satz 1 ist die Anordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf höchstens sechs Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Frist nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zu befristen. Allerdings ist es bei Fortbestehen der Voraussetzungen bei Fristablauf möglich, die Maßnahme um weitere drei Monate zu verlängern, wofür es abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 2 FamFG keines Antrags der verletzten Person bedarf. Hierzu muss das Familiengericht einen neuerlichen Beschluss fassen, § 1a Absatz 4 Satz 2. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt, wobei das Eingriffsgewicht der Maßnahme mit zunehmender Dauer steigt, was im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist.

Erlangt das Gericht zum Beispiel auf Anregung der Beteiligten Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vorliegen, ist die Maßnahme nach Satz 3 unverzüglich aufzuheben. Auch hierzu bedarf es abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 1 Satz 2 FamFG keines Antrags.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Rückgabepflicht für das zur Verfügung gestellte technische Mittel zur Aufenthaltsüberwachung.

Zu § 1b (Aufgaben der Koordinierungsstelle; Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Nach § 1b Absatz 1 Satz 1 führen eine oder mehrere nach dem Recht des Landes, in dem das entscheidende Gericht seinen Sitz hat, zuständigen Stellen (Koordinierungsstellen) die Anordnung nach § 1a durch.

Für die Bestimmung der zuständigen Stelle ist das Recht des Landes maßgeblich, in dem das entscheidende Gericht seinen Sitz hat. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Gerichte nicht mit verschiedenen Koordinierungsstellen in verschiedenen Ländern zu koordinieren haben. Ferner erscheint eine alternative Bestimmung des maßgeblichen Landesrechts durch Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Täters oder der verletzten Person nicht sinnvoll, da sich der gewöhnliche Aufenthalt der Beteiligten während der Geltung der Gewaltschutzanordnung verändern kann.

Die Koordinierungsstelle übernimmt bei der eAÜ vergleichbare Aufgaben wie sie etwa die Führungsaufsichtsstelle im Falle einer eAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht nach den §§ 68a, 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB, § 463a Absatz 4 StPO wahrnimmt oder wie sie im Falle einer präventivpolizeilichen eAÜ die nach den jeweiligen polizeirechtlichen Regelungen der Länder zuständige Polizeibehörde wahrnimmt, beispielsweise die im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen kürzlich neu eingerichtete Koordinierungsstelle zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (siehe dazu die Pressemitteilung vom 16. April 2025, abrufbar unter www.justiz.nrw/mitteilung/2025-04-16).

Die Koordinierungsstelle führt die Anordnung nach § 1a durch, überwacht die Einhaltung der Anordnung durch den Täter und koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen. Dies umfasst eine Vielzahl von Einzelaufgaben. Dazu gehören insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

- die Koordinierung zwischen den an der Durchführung der Anordnung beteiligten Stellen (zum Beispiel Gericht, GÜL, HZD, Polizeibehörden),
- die Weiterleitung von Informationen über die Einhaltung der Anordnung an das Gericht sowie umgekehrt die Weiterleitung der Beschlüsse des Gerichts an die GÜL und die Polizei,
- die Bereitstellung, das Anlegen und das Abnehmen der technischen Mittel zur Aufenthaltsüberwachung, insbesondere die Beantragung der Identifikationsnummer (OID) bei der HZD, die Zuordnung der OID zu der zu überwachenden Person, die Übersendung des Erfassungsbogens an die HZD, die Koordinierung des Termins zur Erstanlegung zwischen Gericht, HZD, Polizei und Täter, die Beauftragung der GÜL,
- die Bewertung von Fehlermeldungen der GÜL und die Ermittlung der Ursachen einer solchen Meldung, die Mitteilung von Verstößen an das Gericht,
- die Mitteilung von Änderungen der eAÜ an die HZD,
- die Koordinierung mit den Koordinierungsstellen anderer Länder bei Überschreiten von Ländergrenzen,
- Mitteilung und Information der HZD und GÜL bei Beendigung der eAÜ
- die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort des Täters an die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung.

Nach Satz 3 können die Aufgaben der Koordinierungsstelle nach Satz 1 ganz oder teilweise auch von anderen nach Landesrecht zuständigen Stellen wahrgenommen werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 informiert die Koordinierungsstelle die verletzte Person mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen über den bevorstehenden Ablauf der Geltungsfrist der Anordnung der eAÜ nach § 1a Absatz 4 Satz 1 und 2. Hierdurch wird gewährleistet, dass die verletzte Person rechtzeitig eine Verlängerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung anregen kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die Landesregierungen ermächtigt, die nach Absatz 1 zuständigen Landesstellen zu bestimmen. Es bedarf somit hierfür keiner Ausführungsgesetze der Länder. Gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes bleiben die Länder aber auch zur Regelung durch Gesetz befugt. Die Bestimmung mehrerer Stellen steht jedem Land frei.

Es bleibt den Landesgesetzgebern überlassen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle ganz oder teilweise einer Behörde oder Stelle zu übertragen, die bereits mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in anderen Rechtsbereichen befasst ist. So übernehmen etwa die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei der Führungsaufsicht gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB in Verbindung mit § 463a StPO insoweit vergleichbare Aufgaben einer Koordinierungsstelle oder etwa die Polizeibehörden bzw. die zum Teil in einigen Ländern geschaffenen polizeilichen Koordinierungsstellen (etwa beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen) im Rahmen der in einigen Ländern vorgesehenen gefahrenabwehrrechtlichen elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Für eine Anbindung bei der Justiz könnte sprechen, dass die Entscheidung über eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz durch die Familiengerichte getroffen wird. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient der Überwachung der Einhaltung der durch die Familiengerichte erlassenen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz. Andererseits geht es auch bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz materiell auch darum, Personen in Hochrisikofällen und Akutsituationen schnell schützen zu können und in der Regel nur die Polizei- bzw. Sicherheitsbehörden hier schnell genug reagieren können, was für eine Zuständigkeit der Polizeibehörden sprechen könnte.

Zudem dürfte die erforderliche Einsatzbereitschaft rund um die Uhr faktisch leichter durch Polizei- und Sicherheitsbehörden gewährleistet werden können. In einigen Fällen hat gegebenenfalls die Polizei bereits auf Basis landespolizeilicher Regelungen die Erstbetreuung und Anlegung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung veranlasst, bevor eine gerichtliche Anordnung ergeht – und wäre in diesen Fällen mit den Umständen bereits vertraut.

Die Länder sind jedoch auch frei eigenständige Koordinierungsstellen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz zu schaffen. Ebenso ist es möglich, die Aufgaben per Landesrecht anderen zuständigen Stellen zuzuweisen. So können insbesondere etwa die Aufgaben im Zusammenhang mit der fachlichen und technischen Durchführung der Aufenthaltsüberwachung, die für die anderen Rechtsbereiche bislang auf Grundlage des Staatsvertrages auf die GÜL und die HZD übertragen worden sind, für die eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz ebenfalls auf die GÜL und die HZD übertragen werden.

Die Aufgaben der GÜL im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden bisher im Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder geregelt (vergleiche Artikel 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder, GVBl. I 2011, 781). Eine etwaige Änderung des Staatsvertrages im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf die GÜL im Zusammenhang mit der Durchführung einer eAÜ nach diesem Gesetz ist Aufgabe der Länder. Angelehnt an den bisherigen Staatsvertrag könnte daher im Zusammenhang mit der eAÜ nach dem GewSchG insbesondere folgende Aufgaben auf die GÜL übertragen werden:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung nach den §§ 1, 1a GewSchG oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung sowie die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung;
2. die Unterrichtung der Koordinierungsstelle gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG über einen möglichen Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung der in Nummer 1 genannten Art;
3. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung zur Ermöglichung der polizeilichen Gefahrenabwehr im Einklang mit der Regelung zur Datenverarbeitung in § 1c GewSchG;
4. die Weitergabe von Daten an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat im Einklang mit der Regelung zur Datenverarbeitung in § 1c GewSchG;

5. die Initiierung einer Überprüfung der bei der überwachten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zur Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
6. die Weitergabe von Daten an die geschützte Person zur Abwehr einer für sie bestehenden Gefahr,
7. die Beantwortung von Anfragen der überwachten und der geschützten Person(en) zum Umgang mit den bei ihnen vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

Soweit eine Delegation dieser Aufgaben an die GÜL und HZD erfolgt, verbleiben alle übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der eAÜ bei den Koordinierungsstellen in den Ländern gemäß § 1b Absatz 1 GewSchG.

Zu § 1c (Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung)

Zu Absatz 1

§ 1c Absatz 1 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und weitere Verarbeitung der für die eAÜ erforderlichen Daten durch die Koordinierungsstelle. Dies gilt für den Täter, aber auch für die verletzte Person, die sich für das Zwei-Komponenten-Modell entscheidet.

Die Verarbeitung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der verhältnismäßig ist.

Die Datenverarbeitung verfolgt allein den Zweck, Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) abzuwehren oder Straftaten, die diese Rechtsgüter verletzen, zu verhindern beziehungsweise nachrangig auch zu verfolgen, und dient damit einem überragenden Gemeinwohlinteresse.

Die Verarbeitung umfasst dabei nach Satz 1 grundsätzlich alle Aufenthaltsdaten sowie die Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung.

Dieser Ansatz ist erforderlich, aber auch ausreichend, um die Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung angestrebten Wirkungen erreichen zu können. Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es nicht nur für eine effektive Gefahrenabwehr, sondern auch, um davon unabhängige Funktionsbeeinträchtigungen erkennen zu können, die zum Beispiel eine Reparatur des vom Täter mitgeführten Geräts erfordern.

Die Absätze 1 bis 6 regeln die Erhebung und weitere Verarbeitung der erhobenen Daten. Die Datenerhebung und -speicherung hat nach Absatz 1 Satz 1 automatisiert zu erfolgen. Dies soll die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass die nach Landesrecht zuständige Stelle grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Absatz 2 Satz 2 zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 sind die Daten spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist. Durch die Acht-Wochen-Frist wird sichergestellt, dass die Daten nicht nur zu den zulässigen Zwecken des Strafverfahrens und der polizeilichen Gefahrenabwehr, sondern insbesondere im Vollstreckungsverfahren vor dem Familiengericht verwendet werden können.

Da die fortlaufende Erfassung von Standortdaten die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen könnte und damit eine erhebliche datenschutzrechtliche Sensibilität aufweist, sollen die von dem technischen Mittel erhobenen Standortdaten und Daten über seine Funktionsfähigkeit zunächst automatisiert und vor Zugriffen geschützt erhoben werden. Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch den Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens selbstständig ablaufen kann. Eine weitere Verwendung dieser Daten unter einer strengen Bindung an die Zwecke in Absatz 2 Satz 2 darf erfolgen, wenn das technische Mittel eine Meldung generiert, dass der Täter die in der Gewaltschutzanordnung festgelegten Grenzen überschreitet oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten oder bedrohten Person nicht einhält und die Koordinierungsstelle aufgrund einer technischen und rechtlichen Bewertung dieser Meldung davon ausgeht, dass ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung vorliegt. Gegenstand dieser Bewertung soll unter anderem die Frage sein, ob das System technisch

einwandfrei funktioniert und ob aufgrund der erkennbaren Bewegung des Täters davon auszugehen ist, dass es zu einer Gefährdung des Opfers kommen könnte.

Unabhängig von der Annahme eines relevanten Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung darf eine Datenverwendung unter den strengen, in Absatz 3 geregelten Voraussetzungen erfolgen.

Zu Absatz 2

Nur wenn gemäß Absatz 2 Satz 2 die Bewertung ergibt, dass ein relevanter Verstoß anzunehmen ist, ist, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 3, eine weitere Verwendung der Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken zulässig.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nach Satz 2 Nummer 1 dürfen die Daten zur Feststellung von Verstößen gegen eine Schutzanordnung nach den §§ 1 und 1a verwendet werden. Dies entspricht dem Verwendungszweck nach § 1b Absatz 1.

Zu Nummer 2

Nach Satz 2 Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Abwehr einer mit dem Verstoß im Zusammenhang stehenden erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person verarbeitet werden. Hierbei kann es sich um die geschützte Person oder auch um dritte Personen, zum Beispiel das Kind der geschützten Person handeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass erweiterte Suizide in partnerschaftlichen Beziehungen und Familiensystemen auftreten, insbesondere auch unter Einbeziehung gemeinsamer Kinder (vergleiche Witteck: Der erweiterte Suizid unter psychologischen, soziologischen und strafrechtlichen Aspekten, JA 292, 295 f.). Zur Abwehr bereits stattfindender oder unmittelbar bevorstehender Schädigungen hochrangiger Rechtsgüter muss daher die Verwendung möglich sein (vergleiche ferner Landtagsdrucksache Nordrhein-Westfalen 17/2351, S. 42). Der Grundrechtseingriff ist zu diesem Zweck auch verhältnismäßig.

Zu Nummer 3

Nach Satz 2 Nummer 3 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht vom Täter zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese – zum Beispiel durch Austausch des vom Täter mitgeführten Geräts – beseitigen zu können. Denn die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1, 2 und 4.

Zu Nummer 4

Nach Satz 2 Nummer 4 dürfen Daten nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden, soweit dies erforderlich ist zur Verfolgung von Straftaten nach § 4 und der damit zusammenhängenden Straftaten zum Nachteil der geschützten Personen, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind. Satz 2 Nummer 4 gestattet damit die Verwendung zur Verfolgung von bestimmten Straftaten zum Nachteil der geschützten Person. Da die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Verhinderung solcher Straftaten dient, ist die Möglichkeit zur nachträglichen Überprüfbarkeit, ob die Person dennoch eine solche Straftat begangen hat, sowie die anschließende Verfolgbarkeit einer solchen Straftat für die verhaltensbeeinflussende Wirkung der Anordnung selbst Bedingung. Außerdem überwiegt in derartigen Fällen das Strafverfolgungsinteresse des Staates das Interesse des Täters am Schutz seiner Daten. Die Gewaltschutzanordnung hat den Zweck, derartige Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person zu verhindern. Daher ist es konsequent, die Daten nicht nur zum Nachweis der Straftat nach § 4 zu verwenden, sondern auch zum Nachweis einer tatsächlichen Schädigung, die die verletzte Person erleiden musste.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 dürfen die Daten nach Absatz 1 Satz 1 unabhängig von der Annahme eines relevanten Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung auch verwendet werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person unerlässlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 berücksichtigt den Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Satz 1 schreibt vor, dass der Täter in seiner Wohnung keiner Datenerhebung ausgesetzt sein darf. Sollte technisch ein Ausschluss dieser Daten nicht umgesetzt werden können, darf jedenfalls eine Verwertung dieser Daten nicht erfolgen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sobald eine Kenntnisnahme erfolgt ist, wobei die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung gemäß Absatz 4 Satz 3 zu protokollieren sind.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. Nach Satz 2 dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden. Dies bedeutet, dass die Daten nach der Erhebung nicht geändert, verwendet oder übermittelt werden dürfen und unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen sind. Satz 3 bestimmt, dass die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren ist. Diese Dokumentation darf nach Satz 4 ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Nach Satz 5 sind die Daten nach 24 Monaten oder im Fall einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.

Satz 6 überträgt die Vorgaben des Absatzes 4 Satz 1 bis 5 auf weitere Daten außerhalb der Wohnung, soweit durch die Datenerhebung nach Absatz 1 Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der geschützten Person nach § 1a Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist. Sollte die geschützte Person eigene Aufzeichnungen über den Status ihres technischen Mittels anfertigen (zum Beispiel über den Empfang von Warnsignalen), kann sie sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung stützen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schafft eine Befugnis der Koordinierungsstelle zur Übermittlung der gemäß Absatz 1 erhobenen und gespeicherten Standortdaten.

Die Übermittlung der Standortdaten ist daher nur an folgende Stellen zulässig, und nur so weit die Übermittlung im Einzelfall zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist:

- an das zuständige Gericht zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung nach den §§ 1, 1a, da ohne die Übermittlung der erforderlichen Daten aus der eAÜ eine gerichtliche Feststellung des Verstoßes nicht möglich ist,
- an die für die Abwehr der Gefahr gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 zuständigen Polizeibehörden, da für ein schnelles und effektives Eingreifen im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person insbesondere die Übermittlung von Aufenthaltsdaten des Täters unerlässlich ist,
- an die für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der technischen Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zuständigen Stellen, da diese Daten für die Behebung und Bewertung etwaiger Funktionsstörungen zwingend erforderlich sind,
- an die für die Verfolgung der Straftaten gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diesen können die gemäß Absatz 1 erhobenen und gespeicherten Standortdaten als Beweismittel dienen,
- an weitere nach Landesrecht zuständige Stellen nach § 1b Absatz 1 Satz 1 und 3 zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1b Absatz 1 Satz 2 sowie
- an die geschützte Person zur Abwehr einer für sie bestehenden Gefahr gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

Auch die empfangenden Stellen dürfen die Standortdaten nur für den konkreten Zweck verarbeiten, für den sie ihnen übermittelt worden sind.

Stellt sich bei einer Datenübermittlung für die Zwecke nach Absatz 2 Satz 2 im weiteren Verlauf des Geschehens aufgrund einer Bewertung der Koordinierungsstelle, nach Klärung der Situation vor Ort oder auf andere Weise

heraus, dass ein relevanter Verstoß nicht vorlag, dürfen die übermittelten Daten von der empfangenden Stelle nur für Dokumentationszwecke gespeichert werden.

Zu Nummer 3

§ 3 regelt den Vorrang der für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften vor dem Gewaltschutzgesetz im Verhältnis des Kindes zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen. Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften an die Stelle der §§ 1 und 2, wenn die verletzte oder bedrohte Person „im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft steht“. Diese Anknüpfung an den Zeitpunkt der Tat ist unter Berücksichtigung des Normzwecks, den Vorrang der speziellen familienrechtlichen Vorschriften des BGB zu wahren, nicht sachgerecht, da die für die Anwendbarkeit der familienrechtlichen Vorschriften maßgeblichen Umstände im Zeitraum nach der Tat entfallen können, zum Beispiel durch eine eintretende Volljährigkeit der verletzten oder bedrohten Person oder durch Entlassung des Vormunds oder Ergänzungspflegers, ohne dass hierdurch zwangsläufig auch die vom Elternteil, Vormund oder Ergänzungspfleger ausgehende Bedrohung beendet sein muss. Durch die Streichung der Angabe „im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2“ wird klargestellt, dass für die Frage, ob anstelle der §§ 1 und 2 die Vorschriften für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften gelten, allein die Umstände zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgeblich sind.

Zu Nummer 4

Nach § 4 wird bestraft, wer einer vollstreckbaren Anordnung oder Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt. Das Wort „bestimmten“ wird gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

§ 4 Nummer 1 übernimmt – sprachlich etwas knapper gefasst – den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Satz 1 Nummer 1. Danach soll der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 strafbewehrt sein. Bei der gerichtlichen Schutzanordnung kann es sich um eine oder mehrere der beispielhaft in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG aufgeführten Maßnahmen oder um eine sonstige Maßnahme handeln.

Ebenso soll der Verstoß gegen die Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 strafbewehrt sein. Der Verstoß gegen eine Anordnung nach dem GewSchG ist nur strafbar, wenn diese Anordnung rechtmäßig ist. Das Strafgericht prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnung eigenständig und ist dabei nicht an die Entscheidung des Familiengerichts gebunden (BGH, Beschluss vom 28. November 2013 – 3 StR 40/13 –, BGHSt 59, 94–105). Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Verletzung von Rechtsgütern nicht begangen hat, ist daher der Tatbestand nicht erfüllt.

Da mit der Anordnung der eAÜ absolute Rechte des Einzelnen (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des FamFG und der ZPO nicht gewährleistet werden kann.

Mit der Erhöhung des Strafrahmens von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sollen Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen und gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderung ein Gleichlauf mit § 145a des Strafgesetzbuches (StGB) erzielt, der für Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht – zu denen nach § 68b Absatz 1 Nummer 12 StGB auch die Verpflichtung zur Duldung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zählt – als Strafe ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Der bisherige Satz 2 entfällt im Zuge der Neufassung des § 4.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**Änderung des § 1684****Zu Absatz 5**

§ 1684 Absatz 5 lehnt sich an die im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen an und eröffnet die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen auch in einem Umgangsverfahren im Eltern-Kind-Verhältnis angeordnet werden können. Absatz 5 nennt Maßnahmen, die das Familiengericht bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Zusammenhang mit einer Umgangsregelung anordnen kann. Der Verweis ist nicht abschließend, es können auch andere Anordnungen getroffen werden. Voraussetzung ist nicht ein Ausschluss des Umgangs, sondern die Maßnahmen können auch flankierend zu einer Umgangsregelung angeordnet werden, zum Beispiel wenn einem Elternteil untersagt werden soll, außerhalb der festgelegten Umgangszeiten Kontakt zu dem Kind aufzunehmen (vgl. BGH, B. v. 21.02.2024, XII ZB 401/23).

Die Maßnahmen können zeitgleich mit einer Regelung, einer Beschränkung oder eines Ausschlusses des Umgangs angeordnet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel, wenn sich die Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen erst später durch das entsprechende Verhalten eines Elternteils ergibt.

Der neue Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 5 enthält eine Aufzählung der möglichen Verbote, die das Familiengericht gegenüber einem Elternteil anordnen kann. Das Familiengericht kann – wenn es erforderlich ist – auch mehrere der genannten Maßnahmen parallel anordnen. Nach der neuen Nummer 1 kann das Familiengericht anordnen, dass der Elternteil die Familienwohnung des Kindes oder eine Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält (beispielsweise die Wohnung der Großeltern, die das Kind regelmäßig betreuen) nicht betreten darf. Nach Nummer 2 kann das Familiengericht dem Täter untersagen, sich einem bestimmten Umkreis der Familienwohnung oder der Wohnung, in der sich das Kind regelmäßig aufhält, aufzuhalten. Der Abstand ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Zum Schutz des Kindes kann das Familiengericht dem Elternteil auch den Aufenthalt an Orten, die das Kind regelmäßig aufsucht, oder in einem bestimmten Umkreis zu diesen Orten, untersagen (Nummer 3). Orte im Sinne der Nummer 4 sind beispielsweise der Kindergarten, die Schule, die Liegenschaften eines Sportvereins oder anderer Freizeitangebote, denen das Kind nachgeht; es kann sich auch um öffentlich zugängliche Orte handeln. Nach Nummer 4 kann das Familiengericht Verbote aussprechen, ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, oder sich in einem bestimmten Umkreis des Kindes aufzuhalten. Schließlich kann das Familiengericht ein Kontaktverbot verhängen, welches sich auf alle Arten der Kontaktaufnahme (beispielsweise Briefe, Telefon, Messenger-Diensten, Post, E-Mail, Mobiltelefon, Internet, auch Chatplattformen in sozialen Medien) erstreckt (Nummer 5). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine gerichtliche Anordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 5 befristet werden.

Absatz 5 Satz 2 eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit anzuordnen, dass ein Elternteil, binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs (sog. Täter-arbeit) oder an einer Gewaltpräventionsberatung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilzunehmen hat. Absatz 5 Satz 3 regelt, dass § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 5 GewSchG-E entsprechend gilt. Der verpflichtete Elternteil hat folglich binnen einer weiteren vom Gericht gesetzten Frist die benannte Person oder Stelle zur Vereinbarung einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren. Der Elternteil hat die Bestätigungen der Kontaktaufnahme und der Teilnahme dem Gericht binnen der gesetzten Frist vorzulegen. Zudem hat das Gericht dem verfahrensfähigen Kind oder seinem Vertreter mitzuteilen, wenn die Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden. Wenngleich es für die Vollstreckung der Teilnahmeverpflichtung keines ausdrücklichen Antrags bedarf, ist diese Mitteilung für die Beteiligten für die eigene Einschätzung der Bedrohungslage von Bedeutung. Ferner erhalten die antragsberechtigten Personen so die nötigen Kenntnisse, um einen Antrag im Vollstreckungsverfahren zu stellen. Schließlich regelt der Verweis in § 1 Absatz 4 Satz 5 GewSchG-E, dass die Teilnahme eines Elternteils an einem sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung in der Regel erforderlich ist, wenn das Familiengericht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 1685 Absatz 6 BGB-E anordnet.

Zu Absatz 6

§ 1684 Absatz 6 ermöglicht die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in einem Umgangsverfahren im Eltern-Kind-Verhältnis. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt sicher, dass die in einer gerichtlich angeordneten Einschränkung des Umgangs oder in einem gerichtlich angeordneten Umgangsausschluss enthaltenen Kontakt- und Näherungsverbote tatsächlich befolgt werden.

Die Regelung ist im Kindschaftsrecht erforderlich, weil § 3 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz dessen Vorrang vor dem Gewaltschutzgesetz vorsieht, wenn die verletzte oder bedrohte Person unter elterlicher Sorge steht und der Täter Elternteil, Vormund oder Pfleger des Kindes ist. Diese Vorrangregelung soll absichern, dass Einschränkungen des grundrechtlich geschützten Rechts auf Umgang zwischen Eltern und Kind in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren entschieden werden. Grundsätzlich soll einem Kind jedoch der gleiche Schutz gewährt werden können, unabhängig davon, ob es sich um den Schutz gegenüber einem Elternteil oder gegenüber einem Dritten handelt.

Die Möglichkeit des Familiengerichts, die elektronischen Aufenthaltsüberwachung begleitend zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss des Umgangsrechts im Umgangsverfahren – und nicht etwa in einem Gewaltschutzverfahren – anzuordnen, sichert die verfahrensrechtliche Position des Kindes ab. Für die Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Umgangsverfahren spricht zudem, dass es von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen ist, während das Gewaltschutzverfahren ein Antragsverfahren ist. Darüber hinaus wird durch die einheitliche Anordnung im Umgangsverfahren für das Kind ein zweites Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vermieden.

Die Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zum Schutz eines Kindes gegenüber einem Elternteil in § 1684 BGB und damit im Umgangsrecht ist sachgerecht. Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung setzt voraus, dass eine Maßnahme nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 getroffen wurde und darüber hinaus, dass der Umgang des Elternteils mit dem Kind zeitgleich oder zuvor in einem Umgangsverfahren auf Dauer oder für längere Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde (vgl. Absatz 6 Satz 1 Nummer 1). Die Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses oder der Einschränkung des Umgangsrechts auf Dauer oder für längere Zeit ist an Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz zu messen. Für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gilt darüber hinaus nach Satz 1 Nummer 2 derselbe Maßstab wie im Gewaltschutzgesetz.

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 stellen dagegen einen Eingriff in die elterliche Sorge dar (Veit/Schmidt, in: Beck OK BGB, 75. Ed., § 1666 Rn. 7). Zwar kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein Umgangausschluss gleichzusetzendes Kontakt- und Näherungsverbot nach § 1666 BGB gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil angeordnet werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen eines Umgangausschlusses nach § 1684 Absatz 4 erfüllt sind (BGH, Beschluss vom 21.9.2022 – XII ZB 150/19, Rn. 33, juris). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1666 Absatz 1 ist, neben der Gefährdung des Kindeswohls, jedoch dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. § 1666 ist daher nicht anwendbar, wenn der Elternteil, von dem die Kindeswohlgefährdung ausgeht, nicht (mehr) sorgeberechtigt ist und dem anderen Elternteil kein Vorwurf bzgl. der Ausübung der elterlichen Sorge gemacht werden kann. § 1666 BGB ist zudem bei Kindern in Familienpflege nicht anwendbar, wenn den Eltern bereits die elterliche Sorge wegen einer Kindeswohlgefährdung entzogen wurde, von ihnen aber eine erhebliche Gefahr für die fremduntergebrachten Kinder ausgeht. In diesen Fällen übt ein Vormund die elterliche Sorge aus. § 1666 ist nur anwendbar, wenn der Vormund nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Gefahr abzuwenden. Da die Eltern grundsätzlich weiterhin umgangsberechtigt sind, muss der Umgang ausgeschlossen werden. Zudem zielen Auflagen und Gebote nach § 1666 überwiegend nicht auf eine tatsächliche Durchsetzbarkeit der Vollstreckung. Die Maßnahmen dienen primär der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, indem sie einen stärkeren Eingriff in das Sorgerecht wie eine vollständige Entziehung der elterlichen Sorge obsolet machen können. Auch aus diesen Gründen ist die Verortung der Anordnungsmöglichkeit für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Umgangsverfahren sachgerecht.

Die Verortung im Umgangsrecht führt auch bei Vorliegen einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft für das Kind zu sachgerechten Ergebnissen: Nach § 3 Absatz 1 GewSchG-E treten, wenn die verletzte oder bedrohte Person nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 GewSchG unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft für Minderjährige steht, im Verhältnis zu den Eltern und zu den sorgeberechtigten Personen an die Stelle der §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften. Steht das Kind unter Vormundschaft bedeutet dies, dass ein Umgangausschluss mit begleitender elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 gegenüber den Eltern angeordnet werden kann. Das Umgangsverfahren ist ein Amtsverfahren, ein Antrag des Vormunds ist daher nicht erforderlich. Hat der Vormund allerdings Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes, muss er diese weitergeben. Der Vormund selbst hat kein eigenes Umgangsrecht. Über den Verweis in § 1802 Absatz 2 Satz 3 sind auch die §§ 1666, 1666a und 1696 anwendbar. Über diesen können Näherungsverbote angeordnet werden, aber keine elektronische Aufenthaltsüber-

wachung. Bei einer Gefahr für das Kind durch den Vormund wäre der Vormund – nach § 1804 zu entlassen und ein anderer Vormund zu bestellen. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gewaltschutzgesetz gegen den vorherigen Vormund anwendbar. Gleiches gilt, wenn für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt wurde, dieser ist unter den Voraussetzungen des § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit § 1804 BGB zu entlassen.

Für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Eltern-Kind-Verhältnis müssen zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Erste Voraussetzung für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Eltern-Kind-Verhältnis ist gemäß Absatz 6 Nummer 1, dass das Umgangsrecht des Elternteils oder sein Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausgeschlossen sein muss. Voraussetzung für die Anordnung einer Umgangseinschränkung oder eines Umgangausschlusses auf Dauer oder für längere Zeit ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB). Eine Tat nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber dem Kind ist dagegen nicht Voraussetzung. Im Umgangsverfahren ist – soweit eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts für längere Zeit oder auf Dauer angeordnet wird – der maßgebliche Bezugspunkt für eine Maßnahme die Gefährdung des Kindeswohls. Es wäre nicht sachgerecht, darüber hinaus zusätzlich das Vorliegen einer Tat nach dem Gewaltschutzgesetz zu verlangen. Zwar kann eine Gefährdung des Kindeswohls auch aus Gründen vorliegen, die einer Tat nach dem Gewaltschutzgesetz nicht gleichzustellen sind, zum Beispiel bei einer als stabil und autonom gebildeten Ablehnung des Umgangs durch das Kind, weil ein erzwungener Umgang die Selbstwert- und -wirksamkeitsüberzeugungen des Kindes durch Übergehen seiner Ablehnung verletzen würde (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 4. Dezember 2024 – 6 UF 64/24 –, juris, Rn. 45). In solchen Fällen wird in der Regel jedoch nicht die kumulativ erforderliche Unerlässlichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Nummer 2 vorliegen.

Gemäß Absatz 6 Nummer 2 ist zweite Voraussetzung für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, dass es unerlässlich ist, den Aufenthalt des Elternteils zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, weil bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung durch den Elternteil zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes entsteht. Absatz 6 Nummer 2 sieht den selben Maßstab wie § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E vor.

Absatz 6 Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des § 1a Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 bis 5 sowie der §§ 1b und 1c GewSchG-E. Absatz 6 Satz 3 sieht vor, dass dem Kind ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden kann, das der Koordinierungsstelle Zuwiderhandlungen des Elternteils gegen das Näherungsverbot anzeigt, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung für das Zwei-Komponenten-Modell (zur Funktionsweise siehe Begründung zu § 1a Absatz 2 Satz 1 des GewSchG-E auf S. 44), weil Absatz 6 Satz 2 nicht auf § 1a Absatz 2 GewSchG-E verweist. Die Verweise aus Absatz 6 Satz 2 sind jedoch auch auf die Sonderregelung zum Zwei-Komponenten-Modell in Satz 3 anwendbar. Anders als bei einem Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz für Schutzmaßnahmen für das Kind gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Kindes, bei der eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten zulässig wäre, für die im Umgangsverfahren angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz vor einem Elternteil nicht erforderlich. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage bei anderen Einschränkungen des Umgangsrechts wie zum Beispiel begleitetem Umgang, bei dem eine Zustimmung der Eltern oder nur eines Elternteils ebenfalls nicht erforderlich ist.

Bei der Frage, ob eine elektronische Aufenthaltsüberwachung mittels des Zwei-Komponenten-Modells überhaupt geeignet ist und dem Kindeswohl entspricht, ist insbesondere die Bedrohungssituation für das Kind zu berücksichtigen sowie die Fähigkeit des Kindes, mit dem Gerät umzugehen. Eine Altersgrenze wurde bewusst nicht vorgesehen, weil der Schutz durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung grundsätzlich auch jungen Kindern entsprechend ihres Reifegrads zur Verfügung stehen soll. Dabei muss das Kind in der Regel über die Bedrohungssituation, die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den Zweck des Gerätes aufgeklärt werden, weil nach dem Rechtsgedanken von § 1626 Absatz 2 BGB die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen ist. Lehnt das Kind das Mitführen des technischen Mittels vehement ab, wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Regel nicht geeignet sein, die Gefahr abzuwenden. Lehnt der Elternteil, von dem die Gefahr nicht ausgeht, das Zwei-Komponenten-Modell für das Kind ab, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob das Zwei-Komponenten-Modell dem Kindeswohl entspricht. Eine Anordnung ist auch bei entgegenstehendem Elternwillen jedoch grundsätzlich weiterhin möglich, weil das Kind einen eigenen Schutzanspruch hat, dessen Realisierung nicht allein vom Willen des

Elternteils abhängen kann. Dies entspricht der Rechtslage im GewSchG: Bei einer Bedrohungslage durch einen Dritten, kann die elterliche Zustimmung zu einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (auch durch das Zwei-Komponenten-System) bei einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB ersetzt werden.

Auch wenn die Umstände, aus denen sich die Unerlässlichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ergibt, erst nach Erlass der (Grund-)Schutzanordnungen hinzutreten, eröffnet Absatz 6 die nachträgliche gesonderte Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll eine gerichtliche Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 befristet werden. Bei der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Befristung auf höchstens sechs Monate vorgeschrieben (Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 4 Satz 1 GewSchG-E). § 1a Absatz 4 Satz 2 GewSchG-E sieht die Möglichkeit einer Verlängerung jeweils um höchstens drei Monate vor, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die jeweilige Befristung besteht unabhängig von der angeordneten Dauer des Umgangsausschlusses. Erlangt das Gericht Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vorliegen, ist die Maßnahme von Amts wegen unverzüglich aufzuheben (Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 4 Satz 3 GewSchG-E). Die Aufhebung der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung muss aber nicht zugleich zur Aufhebung eines Umgangsausschlusses führen, da insofern unterschiedliche Maßstäbe gelten. Die Überprüfung der Voraussetzungen eines Umgangsausschlusses erfolgt gesondert. Denn auch nach Wegfall der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (weil die Voraussetzungen nach Absatz 6 Nummer 2 nicht mehr vorliegen) kann ein Ausschluss des Umgangs oder seines Vollzugs weiterhin wegen einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sein (weil die Voraussetzungen des § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB vorliegen).

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift des Siebten Teils EGBGB)

Die Änderung der Überschrift des Siebten Teils EGBGB ist eine Folgeänderung zur Einfügung des Artikels 254 EGBGB.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen Artikels 254 EGBGB)

Der neu einzufügende Artikel 254 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB-E) regelt spiegelbildlich zu dem neuen § 4 Nummer 1 und 2 GewSchG-E die Strafbarkeit von Verstößen gegen vollstreckbare Gewaltschutzanordnungen auf Grundlage von § 1684 Absatz 5 und 6 BGB. Eine unmittelbare Regelung in § 4 GewSchG kommt nicht in Betracht, da die Grundanordnung selbst im BGB geregelt ist.

Artikel 254 Nummer 1 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen die familiengerichtliche Schutzanordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 BGB.

Artikel 254 Nummer 2 regelt die Strafbarkeit von Verstößen gegen eine familiengerichtliche Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 Satz 1 BGB.

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Neufassung von § 4 GewSchG-E verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht verschiedene, in diesem Entwurf vorgesehene Änderungen des FamFG nach, namentlich die Einfügung eines neuen Unterabschnitts 3 zur Regelung der Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz und die damit einhergehende Verschiebung des bisherigen Unterabschnitts 3 zu einem Unterabschnitt 4 sowie die Einfügung der neuen Verfahrensvorschriften bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den §§ 167c und 216b FamFG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung in § 57 FamFG)

Durch die Änderung in § 57 Satz 2 Nummer 4 FamFG wird geregelt, dass eine im Umgangsverfahren auf Grund mündlicher Erörterung ergangene einstweilige Anordnung der eAÜ anfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit anderer im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangener Umgangsentscheidungen bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 88 Absatz 4)

§ 88 Absatz 4 FamFG-E sieht vor, dass für die Anordnung einer eAÜ als Schutzmaßnahme nach § 1684 Absatz 6 BGB-E sowie für die der eAÜ zugrunde liegenden Anordnung von Maßnahmen nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BGB-E das neu eingeführte Vollstreckungsverfahren nach § 94a Absatz 2 und 3 und den §§ 94b, 94c und 94d FamFG-E gilt. Nach § 87 Absatz 1 Satz 1 FamFG erfolgt die Vollstreckung von Amts wegen. Auch im Übrigen sind die §§ 86 f. FamFG anwendbar, soweit nicht in § 94a Absatz 2 und 3 oder den §§ 94b, 94c und 94d FamFG-E etwas Abweichendes geregelt ist.

Zu Nummer 4 (Unterabschnitt 3 Vollstreckung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung)**Zu Unterabschnitt 3 (Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz)****Zu § 94a (Grundsätze)**

§ 94a FamFG-E regelt die Grundsätze des neu eingefügten Vollstreckungsverfahrens bei Anordnung der eAÜ in Gewaltschutzverfahren.

In § 94a Absatz 1 FamFG-E soll eine Regelung eingeführt werden, die einen Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung fingiert, soweit dieses die Verpflichtungen nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E und die zugrunde liegenden Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 GewSchG-E betrifft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung oder im Hauptsacheverfahren ergangen ist. Andernfalls könnte dem Schutz für Leib und Leben der den Antrag stellenden Person nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Da die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nur auf Antrag erfolgt, ist das Gericht ohne einen solchen von Amts wegen nicht befugt, Ordnungsmittel gegen den Verpflichteten festzusetzen, falls dieser gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen verstößt. Das Gericht müsste den Verpflichteten darüber informieren beziehungsweise würde erst vom Antragsteller nach einem Verstoß gegen die Anordnung informiert. Um unnötige Verzögerungen und damit einhergehende Gefährdungen des Antragstellers für Leib und Leben zu vermeiden und die Effektivität der eAÜ zu gewährleisten, wird der Antrag auf Vollstreckung sowohl zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten bei der eAÜ – also des Anlegens, des Bei-sich-Führens und der Nichtbeeinträchtigung der Funktionsfähigkeit – als auch zur Durchsetzung der zugrunde liegenden Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 GewSchG-E fingiert.

Wird ein Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung gestellt und ordnet das Gericht die in § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E vorgesehene eAÜ an, gilt der Antrag auf Maßnahmen des Gewaltschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG zugleich als Antrag auf Vollstreckung. Das Gericht muss daher ohne erneutes Tätigwerden des Antragstellers die Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft betreiben.

Die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren ergibt sich aus § 94a Absatz 2 FamFG-E.

In § 94a Absatz 3 FamFG-E wird ein allgemeines Vorrang- und Beschleunigungsgebot für das Vollstreckungsverfahren bei Anordnung der eAÜ eingeführt. Im Erkenntnisverfahren werden Gewaltschutzverfahren in aller Regel im Wege eines einstweiligen Anordnungsverfahrens geführt, sodass eine ausreichend zügige Behandlung in der gerichtlichen Praxis gesichert ist. Anders gestaltet sich dies im Vollstreckungsverfahren. Hier kann es durchaus zu länger andauernden Verfahren kommen, bis eine Entscheidung des Gerichts über den Vollstreckungsantrag vorliegt. Dies ist gerade in sogenannten Hochrisikofällen, die der Anordnung einer eAÜ zugrunde liegen, nicht sachgerecht und kann aus Gründen des Opferschutzes nicht hingenommen werden. Aufgrund der erheblichen Gefahrenlage bei Anordnung der eAÜ, welche sich bei Zuwiderhandeln des Verpflichteten weiter verschärfen kann, ist vielmehr eine Beschleunigung und vorrangige Bearbeitung dieser Vollstreckungsverfahren erforderlich. Das Vorranggebot führt dazu, dass das Gericht, sobald es Erkenntnisse über ein mögliches Zuwiderhandeln gegen die Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E erhält, die Bearbeitung des (aufgrund der Antragsfiktion in Absatz 1) stets einzuleitenden Vollstreckungsverfahrens vor die Bearbeitung anderer Verfahren vorzuziehen hat. Insbesondere wird das Gericht eine persönliche Anhörung des Verpflichteten, sofern es diese für erforderlich hält, möglichst umgehend terminieren müssen und gegebenenfalls andere Termine hierfür verlegen müssen. Treten im Einzelfall Kollisionen mit anderen vorrangig zu behandelnden Verfahren auf, liegt die Rei-

henfolge der Bearbeitung im Ermessen des Gerichts. Ferner hat das Gericht jegliche vermeidbare Verzögerungen zu unterlassen und auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken (Beschleunigungsgebot).

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt dabei für alle Maßnahmen und Handlungen des Gerichts über die vollständige Dauer des Vollstreckungsverfahrens. Umfasst ist auch der Vollzug eines Haftbefehls nach § 94c Absatz 3 FamFG-E durch den Gerichtsvollzieher.

Zu § 94b (Ordnungsmittel)

§ 94b FamFG-E regelt Art, Voraussetzungen und Umfang der möglichen Ordnungsmittel bei Anordnung der eAÜ.

§ 94b Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG-E regeln die Voraussetzungen der Anordnung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft. Entgegen der zivilrechtlichen Vollstreckung in anderen Gewaltschutzverfahren, in welchen die Wahl des Ordnungs- oder Zwangsmittels von der Art der Verpflichtung, gegen welche verstoßen wird, abhängig gemacht wird, sollen Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten bei der eAÜ und gegen die zugrunde liegenden Schutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 GewSchG nur mit Ordnungsmitteln vollstreckbar sein (Ordnungsgeld- und Ordnungshaft). Dies dient der Vereinfachung und mithin auch der Beschleunigung der Vollstreckung. Der Erfüllungseinwand führt grundsätzlich nicht zum Entfallen der Vollstreckungsvoraussetzungen. Voraussetzung ist ein Zuwiderhandeln gegen eine angeordnete Pflicht nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E oder gegen die zugrunde liegenden Anordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 GewSchG-E. Dabei muss das Zuwiderhandeln nach allgemeinen Grundsätzen schuldhaft erfolgt sein. Für das Vertretenmüssen gilt § 89 Absatz 4 FamFG entsprechend (Absatz 1 Satz 3). Die Anordnung des Ordnungsmittels ergeht durch Beschluss (Absatz 1 Satz 4). Die vorgesehene Regelung soll dem Gericht eine möglichst flexible und jeweils sachgerechte Behandlung im Ordnungsmittelverfahren ermöglichen. Während Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen eines Ordnungsgeldes und der Ersatzordnungshaft regelt, wird in Absatz 2 die originäre Ordnungshaft aufgeführt. Die Möglichkeit zur Anordnung der originären Ordnungshaft wird verstärkt und als Soll-Vorschrift eingeführt, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht. Weigert sich etwa der Verpflichtete beharrlich, die technischen Geräte anlegen zu lassen, wird die Anordnung eines Ordnungsgeldes auf den Verpflichteten kaum die erforderliche Wirkung in der aufgrund der Gefahrenlage gebotenen Eile entfalten. Ist das Gericht der Ansicht, dass vor diesem Hintergrund die Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht erfolversprechend ist, so soll es unmittelbar Ordnungshaft anordnen. Das weitere Verfahren der Ordnungshaft richtet sich dann nach § 94c FamFG-E.

§ 94b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E ermöglicht dem Gericht, von der Anordnung eines Ordnungsmittels abzusehen, wenn dieses nicht erforderlich ist, um den Verpflichteten zur Einhaltung seiner Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E und § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 GewSchG-E anzuhalten. Bei der eAÜ ist zu berücksichtigen, dass das Gericht aufgrund der erheblichen Mitwirkungspflichten des Verpflichteten unter Umständen eine Vielzahl von Meldungen über Verstöße erhalten kann. Dies können neben der Weigerung, sich das Gerät anlegen zu lassen oder es mit sich zu führen, auch wiederholte kurzzeitige Ausfälle des technischen Geräts sein, die auf technische Fehler oder vergessenes Aufladen des Akkus zurückzuführen sind. Während rein technische Fehler (zum Beispiel technischer Defekt der Überwachungsgeräte) in Zuständigkeit der Koordinierungsstelle geklärt werden können, führen alle anderen Verstöße des Verpflichteten gegen die Pflichten nach § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E (und gegen die Unterlassungspflichten nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 GewSchG-E) aufgrund der Antragsfiktion in Absatz 1 immer zu einem gerichtlichen Vollstreckungsverfahren. Dies ist etwa bereits bei einem kurzzeitigen Ausfall eines technischen Geräts wegen unterlassenen Aufladens der Fall. Tritt ein solches schuldhaftes Zuwiderhandeln erstmalig auf und lädt der Antragsgegner die Geräte (gegebenenfalls nach Hinweis durch die Koordinierungsstelle) unverzüglich wieder auf, kann die Durchführung eines aufwändigen Vollstreckungsverfahrens gegebenenfalls verzichtbar sein. Die Regelung des Absatzes 2 soll den Gerichten hier eine am Einzelfall orientierte, flexible Handhabung ermöglichen. Das Gericht kann daher auch niedrigschwellig von einer Anordnung eines Ordnungsmittels absehen. Während nach allgemeinen Grundsätzen im Falle des Absehens von der Festsetzung eines Ordnungsmittels ein zurückweisender Beschluss erforderlich wäre, genügt für das Absehen nach Absatz 2 ein einfacher Aktenvermerk. Auch eine Anhörung nach § 94d Absatz 1 FamFG-E ist nicht erforderlich. Wird der bezeichnete Verstoß jedoch mehrfach in der gleichen Art und Weise auftreten, wird eine wiederholte Einstellung des Vollstreckungsverfahrens nicht in Betracht kommen, sondern das Gericht gehalten sein, das Vollstreckungsverfahren durchzuführen und gegebenenfalls über Ordnungsgeld oder Ordnungshaft auf die erforderliche Mitwirkung des Antragsgegners hinzuwirken.

Nach § 94b Absatz 2 Satz 2 FamFG-E ist allerdings dann ein zurückweisender Beschluss des Gerichts für das Absehen von Ordnungsmitteln erforderlich, wenn das Vollstreckungsverfahren nicht aufgrund der Antragsfiktion gemäß § 94a Absatz 1 FamFG-E, sondern durch ausdrücklichen Antrag des Antragstellers eingeleitet wurde. Dieser Beschluss ist nach § 87 Absatz 4 FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Hiermit wird sichergestellt, dass der Antragsteller nicht schlechter gestellt wird als in anderen Gewaltschutzverfahren.

Absatz 3 regelt, dass im Beschluss, welcher die eAÜ anordnet, auf die Folgen des Zuwiderhandelns hinzuweisen ist. Fehlt der Hinweis im Vollstreckungstitel, kann er durch gesonderten Beschluss nachgeholt werden. In Absatz 4 wird die Höhe eines Ordnungsgeldes mit maximal 25 000 Euro festgesetzt.

Zu § 94c (Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft)

§ 94c FamFG-E regelt das Verfahren bei Ordnungshaft.

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Anordnung der originären Ordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E durch schriftlichen Haftbefehl ergeht. Ob für den Vollzug der originären Ordnungshaft bei Vollstreckung nach § 95 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 890 ZPO zusätzlich ein Haftbefehl erforderlich ist, wird in der Rechtspraxis uneinheitlich gehandhabt. Auch soweit das prozessuale Erfordernis eines zusätzlichen Haftbefehls zum Vollzug der Ordnungshaft für nicht erforderlich gehalten wird, ist ein solcher zumindest in deklaratorischer Form für einen reibungslosen Vollzug des Haftbefehls regelmäßig dennoch erforderlich (vergleiche OLG Celle, Beschluss vom 29. August 2023, 21 WF 64/23). Aufgrund der hohen Eilbedürftigkeit in Fällen der eAÜ sollen diese Rechtsunsicherheiten im Ordnungshaftverfahren zum Vorteil einer Regelung, welche einen möglichst schnellen Vollzug des Haftbefehls ermöglicht, überwunden werden. Für die Ersatzordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E kann Absatz 1 hingegen keine Anwendung finden. In diesen Fällen bedarf es, wenn das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, eines gesonderten Haftbefehls des Gerichts.

Absatz 1 Satz 2 sieht Regelungen zum notwendigen Inhalt des Haftbefehls vor. Danach sind der Verpflichtete, die Dauer der zu vollstreckenden Ordnungshaft und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Hinsichtlich der Anforderungen an Umfang und Tiefe der Begründung im Haftbefehl können die in der Rechtsprechung allgemein aufgestellten Grundsätze zur Begründung nach § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG entsprechend herangezogen werden.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Zustellung des Haftbefehls vor Verhaftung nicht erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass abweichend von § 87 Absatz 4 FamFG die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. In Anbetracht der hohen Gefahrenlage soll damit verhindert werden, dass der Verpflichtete missbräuchlich den Vollzug der Ordnungshaft hinauszögern kann und sich hieraus neue Gefahren für den Antragsteller ergeben. Legt der verpflichtete Antragsgegner sofortige Beschwerde gegen die Anordnung der Ordnungshaft ein, so steht dem Anordnungs- und dem Beschwerdegericht nach Maßgabe von § 570 Absatz 2 und 3 ZPO jedoch weiterhin die Aussetzung der Vollziehung offen.

Hinsichtlich des Vollzugs der Ordnungshaft verweist Absatz 3 auf die entsprechende Anwendung des § 802g Absatz 2, der §§ 802h und 802j Absatz 1 der ZPO. Dies gilt sowohl für die originäre Ordnungshaft als auch die Ersatzordnungshaft. Der Vollzug des Haftbefehls erfolgt damit entsprechend § 802g Absatz 2 ZPO in Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Dieser kann gemäß § 87 Absatz 3 Satz 1 FamFG um Unterstützung der zuständigen Polizeibehörde nach § 757a ZPO ersuchen.

Zu § 94d (Vollstreckungsverfahren)

§ 94d regelt das Vollstreckungsverfahren bei Anordnung der eAÜ.

§ 94d Absatz 1 FamFG-E sieht die Anhörung des Verpflichteten vor. Diese ist nach Satz 1 vor Anordnung eines Ordnungsmittels obligatorisch. Grundsätzlich ist keine Form für die Anhörung vorgeschrieben, diese kann also auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Oftmals wird sich zur Aufklärung des Sachverhalts die Ladung zu einem persönlichen Anhörungstermin aufdrängen. Wegen der oft zeitaufwendigen schriftlichen Anhörung und regelmäßig nicht bekannter anderweitiger Kommunikationsmöglichkeiten wird die persönliche Anhörung daneben regelmäßig die schnellste und sicherste Möglichkeit zur Gewähr rechtlichen Gehörs darstellen. Die persönliche Anhörung ist daher ausdrücklich in Satz 2 als mögliche Form der Anhörung aufgeführt. Um dem erheblichen Gefahrenmoment Rechnung tragen zu können, sieht Satz 3 auch die Möglichkeit der sofortigen Vorführung des Verpflichteten vor, wenn dieser nicht zu dem Anhörungstermin erscheint. Durch die vorgesehene Unanwendbarkeit von § 33 Absatz 3 FamFG wird klargestellt, dass die Möglichkeit der sofortigen Vorführung dann auch be-

steht, wenn die persönliche Anhörung in einem Termin nach § 33 FamFG erfolgt. Daneben kann auch § 34 Absatz 3 FamFG zur Anwendung kommen, insbesondere dann, wenn eine Vorführung scheitert. Das Gericht entscheidet über die sofortige Vorführung durch nicht anfechtbaren Beschluss. Nach § 94d Absatz 2 FamFG-E ist die Anordnung eines Ordnungsmittel stets der Polizei und der Koordinierungsstelle mitzuteilen. Somit wird insbesondere ermöglicht, dass die Polizei stets über alle Entwicklungen im Bilde ist, um bei Hinzutreten neuer Gefahrenmomente eigene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr prüfen zu können.

Absatz 3 verweist für die Einstellung der Vollstreckung auf die entsprechende Anwendung von § 93.

Zu Nummer 5 (Unterabschnitt Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund des neu eingefügten Unterabschnitts 3 zur Vollstreckung bei Anordnung der eAÜ erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (Änderung der Überschrift in § 96)

In der Überschrift des § 96 FamFG-E ist aufgrund der neu eingeführten Vorschriften zur Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der eAÜ im Gewaltschutzverfahren eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 96 FamFG-E nur für die Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz gelten, soweit sich nicht aufgrund der Anordnung der eAÜ die Vollstreckung nach den §§ 94a ff. FamFG-E richtet.

§ 96 Absatz 3 BGB-E enthält eine Antragsfiktion für die Vollstreckung einer Anordnung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung. Danach gilt der Antrag auf Vollstreckung einer Anordnung nach § 1 Absatz 4 GewSchG-E nach § 888 Absatz 1 der ZPO in Gewaltschutzsachen als gestellt, wenn nach dem Erlass einer Anordnung nach § 1 Absatz 4 GewSchG-E die Bestätigung der Kontaktaufnahme oder die Bestätigung der Teilnahme nach § 1 Absatz 4 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes nicht fristgemäß vorgelegt werden. Der Vollstreckungsantrag gilt dann für alle nach § 1 Absatz 4 Satz 1 bis 3 GewSchG-E angeordneten Verpflichtungen des Täters als gestellt. In Gewaltschutzverfahren wird das Gericht typischerweise erst durch Vortrag des Antragstellers über ein Zuwiderhandeln des Antragsgegners gegen die Schutzanordnungen in Kenntnis gesetzt. Dies ist bei der nun eingeführten Anordnung eines sozialen Trainingskurses oder einer Gewaltpräventionsberatung nicht der Fall. Der Antragsteller erfährt typischerweise nicht, ob der Antragsgegner Kontakt mit der Beratungsstelle oder dem Anbieter des sozialen Trainingskurses Kontakt aufgenommen und an dem entsprechenden Programm teilgenommen hat. Dagegen erfährt das Gericht unmittelbar von dem Verstoß gegen die Verpflichtung, wenn die Frist zur Kontaktaufnahme oder Teilnahme fruchtlos abgelaufen ist, ohne dass es weiteren Zutuns des Antragstellers bedürfte. Dem soll in diesen Fällen mit einer Fiktion des Vollstreckungsantrags Rechnung getragen werden. Unnötiger Aufwand und Belastungen für den Antragsteller sowie die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen können so vermieden werden.

Zu Nummer 7 (§ 167c)

In § 167c FamFG-E werden besondere Vorschriften für die in § 1684 Absatz 6 BGB-E vorgesehene Anordnung der eAÜ in einem Umgangsverfahren eingeführt.

Abweichend von der Soll-Vorschrift des § 160 Absatz 1 Satz 1 FamFG begründet Absatz 1 Satz 1 die Pflicht des Gerichts, den Elternteil, dessen Aufenthalt überwacht werden soll, vor Anordnung oder Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung persönlich anzuhören. Hiermit wird sowohl dem Umstand der erheblichen Grundrechtsrelevanz und Eingriffsintensität der Anordnung als auch den besonderen Anforderungen an die richterliche Gefährdungs- und Risikoanalyse Rechnung getragen (§ 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Hierfür wird in der Regel unverzichtbar sein, dass das Gericht den Täter beziehungsweise Antragsgegner persönlich anhört und sich dadurch einen persönlichen Eindruck vom Antragsgegner verschafft. Auch für die Beurteilung der Geeignetheit der Maßnahme wird die persönliche Anhörung dem Gericht Erkenntnisse verschaffen können. Im Übrigen finden § 160 Absatz 3 und 4 FamFG grundsätzlich Anwendung, wenngleich für ein Absehen von der persönlichen Anhörung nach § 160 Absatz 3 FamFG vor Anordnung der eAÜ kaum Raum verbleibt.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass das Gericht abweichend von § 33 Absatz 3 FamFG die sofortige Vorführung des Elternteils, der überwacht werden soll, anordnen kann, wenn dieser nicht zum Anhörungstermin erscheint. Hiermit soll dem potenziell erheblichen Gefahrenmoment Rechnung getragen werden und eine schnelle Entscheidung des Gerichts ermöglicht werden. Auch möglicherweise missbräuchlichen Handlungen des Elternteils, um das Verfahren in die Länge zu ziehen, kann so vorgebeugt werden. Im Rahmen des bestehenden Ermessens kann das

Gericht beurteilen, ob eine ausreichende Entschuldigung des Elternteils vorliegt oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen für das Ausbleiben von einer sofortigen Vorführung des Antragsgegners abgesehen werden kann. Durch die vorgesehene Unanwendbarkeit von § 33 Absatz 3 FamFG wird klargestellt, dass die Möglichkeit der sofortigen Vorführung auch dann besteht, wenn die persönliche Anhörung in einem Termin nach § 33 FamFG erfolgt. Daneben kann auch § 34 Absatz 3 FamFG zur Anwendung kommen, insbesondere dann, wenn auch eine Vorführung scheitert. Das Gericht entscheidet über die sofortige Vorführung durch nicht anfechtbaren Beschluss.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anhörung der zuständigen Polizeibehörde. Bereits nach allgemeinen Grundsätzen kann das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung nach § 26 Fa-mFG Informationen bei den Polizeibehörden einholen. Regelmäßig beschränken sich die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen im Gewaltschutzverfahren auf die Mitteilung von Informationen über bisher im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bekannt gewordene polizeiliche Vorgänge. In Hochrisikofällen liegen auf Seiten der Polizei mitunter Risikobewertungen und Gefährdungseinschätzungen vor, welche gegebenenfalls im Rahmen von Fallkonferenzen und unter Einbeziehung von Opferschutzverbänden, Frauenschutzhäusern und Jugendämtern getroffen werden. Für das Gericht ist es unabdingbar, dass die Polizei diese Erkenntnisse im Verfahren einbringt. Da in Gewaltschutzverfahren die dem Gericht im Antrag mitgeteilten Erkenntnisse häufig das Ausmaß der Gefahrenlage nur unzureichend zum Ausdruck bringen, wird das Gericht regelmäßig nur durch die Einbringung solcher Erkenntnisse durch die Polizei eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Vorliegens einer Gefahr im Sinne des § 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E erlangen können.

Polizeiliche Erkenntnisse können bei der Entscheidung des Gerichts auch für die erforderliche Prüfung, ob die eAÜ das geeignete Mittel zur Eindämmung der Gefahrenlage ist, maßgebend sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gefährlichkeit des Elternteils, von welchem die Gefahr ausgeht, als auch mit Blick auf die Beurteilung der Verhaltensmuster beider Beteiligter. Ist etwa zu erwarten, dass das betroffene Kind oder der andere Elternteil wieder die Nähe des Elternteils, der überwacht werden soll, aufsuchen wird, kann die Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Zweifel stehen. Auch bei absehbar unkooperativem Verhalten des Elternteils, gegen den die eAÜ angeordnet werden soll, und gleichzeitig hoher Gefahrenlage wird das Gericht in der Regel mit der Polizei zu erörtern haben, ob alternative oder begleitende Schutzmaßnahmen außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen (zum Beispiel Schutzwohnung für Antragsteller; Gewahrsamnahme; strafprozessuale Maßnahmen). Daher soll das Gericht nach Absatz 3 Satz 1 auch die Polizei anhören. Dies gilt auch im Falle der Verlängerung der eAÜ. Eine besondere Form für die Anhörung der Polizei ist nicht vorgeschrieben, um dem Gericht die für ein effektives Verfahren erforderliche Flexibilität einzuräumen. Beraumt das Gericht einen Termin zur persönlichen Anhörung nach Absatz 1 an, kann es aber mit Blick auf die zentrale Bedeutung der polizeilichen Erkenntnisse angezeigt sein, auch die Polizei um Teilnahme an dem Termin zu ersuchen.

Auch der Polizei werden jedoch nicht stets alle für die Sachverhaltsaufklärung und Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Erkenntnisse bekannt sein. Daher sieht Absatz 2 Satz 2 in Ergänzung von Satz 1 und § 26 FamFG auch die Möglichkeit der Anhörung weiterer Stellen vor, soweit deren Erkenntnisse für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein können. Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gehalten. Weitere Stellen im Sinne der Regelung können etwa Frauenhäuser, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe oder die Justizvollzugsanstalt sein.

Die Mitteilungspflicht in Absatz 3 zielt darauf ab, dass die Polizei, die Koordinierungsstelle nach § 1684 Absatz 6 Satz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1b Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E und das Jugendamt stets über Anpassungen der Maßnahme informiert sind. Ist die Übermittlung der Entscheidung nach Absatz 3 vorgeschrieben, so bezieht sich diese auf die Übermittlung der vollständigen Umgangsentscheidung. Eine getrennte Übermittlung wäre einerseits wenig praktikabel, andererseits sollen die nach Absatz 3 zu informierenden Stellen vollumfänglich über die geltenden Umgangseinschränkungen informiert sein.

Zu Nummer 8 (Änderung in § 214)

Mit der Änderung von § 214 Absatz 2 FamFG-E sollen die Möglichkeiten der Zustellung von einstweiligen Anordnungen in allen Gewaltschutzverfahren erweitert und damit effektiver gestaltet werden, um den Schutz der antragstellenden Personen weiter zu verbessern. Derzeit ist die Zustellung einer einstweiligen Gewaltschutzanordnungen nach § 214 Absatz 1 FamFG gemäß § 214 Absatz 2 Satz 2 FamFG nur durch den Gerichtsvollzieher vorgesehen. Diesen beauftragt die Geschäftsstelle des Familiengerichts direkt, soweit der zuständige Gerichtsvollzieher bekannt ist. Anderenfalls wird der Auftrag über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle erteilt (vergleiche

Sternal/Giers/FamFG, 21. Auflage, § 214a Randnummer 7). Eine zeitliche Verzögerung der Zustellung ist gerade im letztgenannten Fall denkbar. In Gewaltschutzsachen ist jedoch eine zügige Zustellung der einstweiligen Anordnung für einen effektiven Schutz des Antragstellers erforderlich. Dies gilt umso mehr bei den mitunter besonders eilbedürftigen Anordnungen der eAÜ.

Gelingt die Zustellung nicht, fehlt es an den Voraussetzungen für die Vollstreckung von Ordnungsmitteln oder die strafrechtliche Sanktionierung des Verhaltens nach § 4 GewSchG. Mit der Änderung in Absatz 2 werden daher die Möglichkeiten für die Zustellung einer einstweiligen Anordnung für Inlandsfälle erweitert.

Für die Zustellung sollen nun auf Anordnung des Gerichts gemäß Satz 3 auch die Vorschriften der §§ 168 und 172 bis 183 ZPO entsprechend gelten. Das Gericht soll von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und eine anderweitige Beauftragung der Zustellung anordnen, wenn die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nicht erforderlich oder die anderweitige Zustellung in Anbetracht der Eilbedürftigkeit erfolgsversprechender ist. Eine Erforderlichkeit ist beispielsweise nicht gegeben, wenn nur zuzustellen, jedoch nicht sogleich zu vollstrecken ist.

Erfolgsversprechender könnten die allgemeinen Zustellmöglichkeiten sein, wenn die Anschrift des Antragsgegners nach einer Wohnungswegweisung unbekannt ist, der Antragsgegner aber telefonisch oder anderweitig erreicht oder angetroffen werden kann. In diesen Fällen könnte die Polizei mit der Ausführung der Zustellung nach § 168 Absatz 2 und § 176 ZPO betraut werden. Diese kann dann auch zustellen, wenn sie den Antragsteller zufällig, etwa im Rahmen eines weiteren Gewaltvorfalls antrifft. Auch bei besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere bei Anordnung der eAÜ, wird die Zustellung über die Polizei oft die sicherste Möglichkeit einer unverzüglichen Zustellung sein. Auch denkbar ist, dass die Zustellung bereits mit dem Anlegen der technischen Geräte unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle verbunden wird.

Zudem ist auch die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle denkbar, § 174 ZPO. Diese Möglichkeiten können im Einzelfall erfolgsversprechender sein als eine Zustellung über den Gerichtsvollzieher. Von anderen Möglichkeiten der Ersatzzustellung sollte, soweit diese im Einzelfall überhaupt zulässig sind, dagegen mit Blick auf den Nachweis der Zustellung und die damit verknüpfte Frage einer etwaigen Strafbarkeit eines weiteren Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 9 (§ 216b FamFG)

Mit § 216b FamFG-E soll eine besondere Verfahrensvorschrift für das familiengerichtliche Erkenntnisverfahren zur Anordnung der eAÜ eingeführt werden, um den besonderen Anforderungen für die Anordnung einer eAÜ im Gewaltschutzverfahren Rechnung zu tragen.

§ 216b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E begründet die Pflicht des Gerichts, den Antragsgegner vor Anordnung oder Verlängerung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung persönlich anzuhören. Die Pflicht wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich geregelt, wenngleich sie sich bereits aus der allgemeinen Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nummer 1 FamFG ergäbe, weil eine persönliche Anhörung in diesen Fällen zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs schon aufgrund der Grundrechtsrelevanz und Eingriffsintensität der Anordnung erforderlich ist. Daneben kommt der persönlichen Anhörung bei Anordnung der eAÜ eine weitere und noch höhere Bedeutung als in anderen Gewaltschutzverfahren ohne eAÜ zu, weil das Gericht vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung eine besondere Gefährdungs- und Risikoanalyse durchzuführen hat (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E). Hierfür wird in der Regel unverzichtbar sein, dass das Gericht den Täter bzw. Antragsgegner persönlich anhört und sich dadurch einen persönlichen Eindruck verschafft. Auch für die Beurteilung der Geeignetheit der Maßnahme wird die persönliche Anhörung dem Gericht Erkenntnisse verschaffen können. Die persönliche Anhörung soll daher nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 FamFG unterbleiben können.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass das Gericht abweichend von § 33 Absatz 3 FamFG die sofortige Vorführung des Antragsgegners anordnen kann, wenn dieser nicht zum Anhörungstermin erscheint. Hiermit soll dem potenziell erheblichen Gefahrenmoment Rechnung getragen werden und eine schnelle Entscheidung des Gerichts ermöglicht werden. Auch möglicherweise missbräuchlichen Handlungen des Antragsgegners, um das Verfahren in die Länge zu ziehen, kann so vorgebeugt werden. Im Rahmen des bestehenden Ermessens kann das Gericht beurteilen, ob eine ausreichende Entschuldigung des Antragsgegners vorliegt oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen für das Ausbleiben von einer sofortigen Vorführung des Antragsgegners abgesehen werden kann. Durch die vorgesehene Unanwendbarkeit von § 33 Absatz 3 FamFG wird klargestellt, dass die Möglichkeit der sofortigen Vorführung auch dann besteht, wenn die persönliche Anhörung in einem Termin nach § 33 FamFG erfolgt. Da-

neben kann auch § 34 Absatz 3 FamFG zur Anwendung kommen, insbesondere dann, wenn auch eine Vorführung scheitert. Das Gericht entscheidet über die sofortige Vorführung durch nicht anfechtbaren Beschluss.

§ 216b Absatz 2 FamFG-E regelt, wann im Verfahren der einstweiligen Anordnung von der persönlichen Anhörung vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung abgesehen werden kann. Aufgrund der hohen Bedeutung der persönlichen Anhörung kann von dieser nur bei zwingenden aus der Gefahrenlage herrührenden Gründen abgesehen werden. Die Regelung lässt das Absehen bei Gefahr im Verzug zu. Gefahr im Verzug kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn zu befürchten ist, dass bei Kenntnis des Antragsgegners über den Verfahrensgegenstand und die drohende Anordnung bis zum Zeitpunkt des Termins einer persönlichen Anhörung eine Erhöhung der Gefahrenlage für den Antragsteller eintritt. Stets vorrangig wird zu prüfen sein, ob diese Erhöhung der Gefahrenlage bereits durch Anordnung von Schutzanordnungen nach § 1 oder 2 GewSchG im Wege eines Teilbeschlusses (§ 216b Absatz 6 FamFG-E) verhindert werden kann. Hat eine persönliche Anhörung vor Anordnung der eAÜ nach diesen Maßstäben zu unterbleiben, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 216b Absatz 3 FamFG-E regelt die Anhörung der zuständigen Polizeibehörde. Bereits nach allgemeinen Grundsätzen kann das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung nach § 26 FamFG Informationen bei den Polizeibehörden einholen. Regelmäßig beschränken sich die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen im Gewaltschutzverfahren auf die Mitteilung von Informationen über bisher im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bekannt gewordene polizeiliche Vorgänge. In Hochrisikofällen bestehen auf Seiten der Polizei mitunter Risikobewertungen und Gefährdungseinschätzungen, welche auch unter Einbeziehung von Opferschutzverbänden, Frauenschutzhäusern und Jugendämtern getroffen werden. Für das Gericht ist es unabdingbar, dass die Polizei diese Erkenntnisse im Verfahren einbringt. Da in Gewaltschutzverfahren die dem Gericht im Antrag mitgeteilten Erkenntnisse häufig das Ausmaß der Gefahrenlage nur unzureichend zum Ausdruck bringen, wird das Gericht regelmäßig nur durch die Einbringung solcher Erkenntnisse durch die Polizei eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung des Vorliegens einer Gefahr im Sinne des § 1a Absatz 1 GewSchG-E erlangen können.

Polizeiliche Erkenntnisse können bei der Entscheidung des Gerichts auch für die erforderliche Prüfung, ob die eAÜ das geeignete Mittel zur Eindämmung der Gefahrenlage ist, maßgebend sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Gefährlichkeit des Antragsgegners als auch mit Blick auf die Beurteilung der Verhaltensmuster beider Beteiligten. Ist etwa zu erwarten, dass der Antragsteller wieder die Nähe des Antragsgegners aufsuchen wird oder wird der Antragsgegner als vollkommen unkooperativ eingestuft, steht die Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Zweifel. Gerade bei absehbar unkooperativem Verhalten des Antragsgegners und gleichzeitig hoher Gefahrenlage sollte das Gericht mit der Polizei erörtern, ob alternative oder begleitende Schutzmaßnahmen außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen (zum Beispiel Schutzwohnung für Antragsteller; Gewahrsamnahme; strafprozessuale Maßnahmen). Daher soll das Gericht nach Absatz 3 Satz 1 auch die Polizei anhören. Dies gilt auch im Falle der Verlängerung der eAÜ. Eine besondere Form für die Anhörung der Polizei ist nicht vorgeschrieben, um dem Gericht die für ein effektives Verfahren erforderliche Flexibilität einzuräumen. Beraumt das Gericht einen Termin zur persönlichen Anhörung des Antragsgegners an, kann es aber mit Blick auf die zentrale Bedeutung der polizeilichen Erkenntnisse angezeigt sein, auch die Polizei um Teilnahme an dem Termin zu ersuchen.

Auch der Polizei werden jedoch nicht stets alle für die Sachverhaltsaufklärung Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Erkenntnisse bekannt sein. Daher sieht Absatz 2 Satz 2 in Ergänzung von Satz 1 und § 26 FamFG auch die Möglichkeit der Anhörung weiterer Stellen vor, soweit deren Erkenntnisse für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen und die Gefährdungsbeurteilung erforderlich sein können. Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gehalten. Stellen im Sinne der Regelung können etwa Frauenhäuser, Ärzte, Kliniken und Kindertagesstätten, Schulen, Gerichtsvollzieher, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe oder die Justizvollzugsanstalt sein.

Absatz 3 Satz 3 sieht vor, dass der Polizei die Antragschrift unverzüglich zu übermitteln ist. Hierdurch soll die Polizei über den Antrag informiert werden und gleichzeitig in den Stand versetzt werden, die Anhörung vorzubereiten. Ein Erfordernis für die Übermittlung der Antragschrift liegt aber auch in den Fällen vor, in denen im Einzelfall eine Anhörung der Polizei unterbleiben soll. Die Information der zuständigen Polizeibehörde durch Benachrichtigung vom Verfahren leistet dann einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit des Antragstellers, da gerade in Hochrisikofällen die Polizei das Erfordernis eigener Schutzmaßnahmen prüfen kann.

Sofern die antragstellende Person ein minderjähriges Kind ist, soll zudem gemäß Absatz 4 eine Anhörung des Jugendamtes zu erfolgen. Dies wird für die gerichtliche Entscheidungsfindung regelmäßig unabdingbar sein, wenn auch dem minderjährigen Kind ein technisches Gerät zur Verfügung gestellt werden soll (§ 1a Absatz 2

Satz 1 GewSchG-E). Denn dies ist nur dann zulässig, wenn es dem Kindeswohl entspricht (§ 1a Absatz 2 Satz 2 GewSchG-E). Aber auch in anderen Konstellationen wird die Einholung der Sichtweise des Jugendamts für die Beurteilung der Geeignetheit der eAÜ oftmals geboten sein.

Absatz 5 regelt die Anhörung des Antragstellers. Nach Satz 1 ist dieser anzuhören, wenn dem Antragsteller nach § 1a Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden soll. Hiermit wird dem Zustimmungserfordernis durch die verletzte Person für die Anordnung des Zwei-Komponenten-Modells Rechnung getragen. Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein minderjähriges Kind handelt, ist nach Satz 2 die persönliche Anhörung vorgeschrieben. Absatz 6 regelt, dass die Entscheidung über die (Grund-)Schutzanordnungen nach § 1 (sowie gegebenenfalls § 2) GewSchG als Teilbeschluss möglich ist. Sind die Voraussetzungen der Schutzanordnungen glaubhaft gemacht, soll das Gericht weiterhin im einstweiligen Anordnungsverfahren unmittelbar die Schutzanordnungen erlassen können, falls hierfür eine persönliche Anhörung nach § 34 FamFG nicht erforderlich ist. Kommt aufgrund der glaubhaft gemachten Tatsachen auch die Anordnung einer eAÜ in Betracht und sind hierfür weitere Verfahrenshandlungen erforderlich – etwa die persönliche Anhörung des Antragseigners nach Absatz 1 und die Anhörung der Polizei oder weiterer Stellen nach Absatz 3 – kann das Gericht die Schutzanordnungen nach § 1 (und gegebenenfalls § 2) GewSchG vor Durchführung dieser zusätzlichen Verfahrenshandlungen als Teilbeschluss erlassen. Liegen die Voraussetzungen der eAÜ zur Überzeugung des Gerichts nach Durchführung der Verfahrenshandlungen vor, kann hierzu ein Teil- und Schlussbeschluss ergehen.

In von Gewalt geprägten persönlichen Beziehungen handelt es sich häufig um dynamische Geschehen. Die Voraussetzungen der eAÜ können daher auch erst nach Erlass einer Schutzanordnung nach § 1 (und gegebenenfalls § 2) GewSchG hinzutreten. Die Erweiterung der Schutzanordnung durch zusätzliche Anordnung der eAÜ kann im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach Maßgabe von § 54 FamFG erfolgen. Liegt eine neue Anlasstat vor oder ist die Schutzanordnung ausnahmsweise in einem Hauptsachverfahren ergangen, kann die eAÜ auch gesondert als neues Verfahren nach § 1 GewSchG in Verbindung mit § 1a GewSchG-E beantragt werden.

Die Mitteilungspflicht in Absatz 7 zielt darauf ab, dass die Polizei, die Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E und gegebenenfalls das Jugendamt stets über die Anpassung der Maßnahme informiert sind. Die Vorschrift geht als *lex specialis* der allgemeinen Vorschrift des § 216a FamFG vor. Ist die Übermittlung der Entscheidung nach Absatz 7 vorgeschrieben, so bezieht sich diese auf die Übermittlung der vollständigen Anordnung, also auch etwaiger im Beschluss aufgeführter weiterer Schutzanordnungen nach § 1 oder § 2 GewSchG, deren Kontrolle die eAÜ nicht dient. Eine getrennte Übermittlung wäre einerseits wenig praktikabel, andererseits sollen die nach Absatz 7 zu informierenden Stellen vollumfänglich über den Umfang der für den Antragsteller angeordneten Schutzmaßnahmen informiert sein. Endet die Maßnahme aufgrund der Antragsrücknahme durch den Antragsteller nach § 22 Absatz 2 FamFG oder durch Aufhebung nach § 54 Absatz 1 FamFG, soll die Information der Polizei ermöglichen, die dortige Gefahreinschätzung zu aktualisieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist durch die Einfügung des neuen § 2a EUGewSchVG und die Änderung der Überschrift des § 5 EUGewSchVG erforderlich.

Zu Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 2a EUGewSchVG)

Zum 1. Mai 2025 ist Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/2844 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Kraft getreten. Danach kann die zuständige Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, die mit einem Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung befasst ist, die deutsche zuständige Behörde um Gestattung einer Videoanhörung des Gefährdeters oder aber der gefährdeten Person ersuchen. Zuständige Behörde ist nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/2844 die Behörde, die nach den jeweilig einschlägigen Rechtsakten, im Falle des EUGewSchVG ist das die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, notifiziert wurde, und daneben auch dasjenige Gericht oder diejenige Behörde, das oder die an einem Verfahren nach Anhang II der genannten Verordnung beteiligt ist, also in Deutschland das Familiengericht. Da das ersuchte Familiengericht nach Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/2844 sicherstellen muss, dass die anzuhörenden Personen Zugang zu der erforderlichen Infrastruktur der Videokonferenztechnik haben, empfiehlt sich eine örtliche Zuständigkeit am Aufent-

haltsort der anzuhörenden Person. In Übereinstimmung mit den bestehenden Regelungen in den §§ 3 und 4 ist auch in § 2a eine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 5 EUGewSchVG)

Bei der Änderung der Überschrift des § 5 EUGewSchVG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um deutlich zu machen, dass die Vorschrift Verordnungsermächtigungen enthält.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung. In Absatz 3 Satz 2 werden die bislang fehlenden Wörter „durch Rechtsverordnung“ ergänzt; es handelt sich um eine reine Klarstellung ohne Änderung des bisherigen Regelungsgehalts.

Der neu in § 5 eingefügte Absatz 4 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 2a (betreffend die Videoanhörung) einem in den Absätzen 1 oder 2 oder einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Familiengericht zuzuweisen (Konzentrationsermächtigung). Da mit Ersuchen nach § 2a möglicherweise nur selten zu rechnen ist, sollte den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnet sein, die Zuständigkeit weitgehend bei auf grenzüberschreitenden Gewaltschutz spezialisierten Familiengerichten zu konzentrieren. Es wird davon abgesehen, eine Konzentration auf spezialisierte Familiengerichte bundesgesetzlich vorzuschreiben, da ungewiss ist, ob und wie viele Ersuchen auf grenzüberschreitende Videoanhörung eingehen und inwieweit dementsprechend eine örtliche Nähe zur anzuhörenden Person praktischen Bedürfnissen besser entspricht als eine Spezialisierung des zuständigen Familiengerichts.

Weitergehende Verfahrensregelungen betreffend die Anhörung des Gefährdeters oder aber der gefährdeten Person mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation sind nicht zu treffen, da die Verordnung (EU) 2023/2844 unmittelbar anzuwenden ist. Soweit Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/2844 die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nach nationalem Recht fordert, so ist ein solcher über § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gewährleistet.

Zu Nummer 4 (§ 9 EUGewSchVG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des GewSchG. Denn nach den Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU müssen zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung alle Maßnahmen ergriffen werden können, die nach innerstaatlichem Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 (§ 24 EUGewSchVG)

Der Verstoß gegen die gerichtlichen Schutzanordnungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 EUGewSchVG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 GewSchG, ist bereits strafbewehrt. Bei der gerichtlichen Schutzanordnung kann es sich um eine oder mehrere der beispielhaft in § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG aufgeführten Maßnahmen oder um eine sonstige Maßnahme handeln. Die Erhöhung des Strafrahmens folgt denselben Erwägungen wie die Erhöhung des Strafrahmens bei § 4 GewSchG-E. Ebenso soll der Verstoß gegen die Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EUGewSchVG-E in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E strafbewehrt sein, weil mit der Anordnung der eAÜ absolute Rechte des Einzelnen (Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung) betroffen sind und eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten ist, die allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des FamFG und der ZPO nicht gewährleistet werden kann. Zudem wird das Wort „bestimmten“ gestrichen, da es keine eigene inhaltliche Anforderung enthält.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen ist die Antragstellerhaftung für die Gerichtskosten in erstinstanzlichen Gewaltschutzsachen ausgeschlossen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieser Ausschluss auf die vom Gericht durchzuführenden Vollstreckungsverfahren ausgeweitet werden, bei denen der Antrag auf Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz auch als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung gilt (§ 94a FamFG-E in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E sowie § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 GewSchG-E; § 96 Absatz 3 FamFG-E in Verbindung mit § 1 Absatz 4 GewSchG-E). Eine Inanspruchnahme des Antragstellers des Gewaltschutzverfahrens für die Kosten des sich anschließenden gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens erscheint in diesen Fällen unbillig.

Zu Artikel 7 (Änderung des Waffenregistergesetzes)

Die neu eingefügte Nummer 2a in § 13 WaffRG sieht vor, dass nunmehr auch die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung der Gefährdungsanalyse Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde stellen dürfen.

Nach Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird (im Folgenden: Gefährdungsanalyse), um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Artikel 51 Absatz 2 der Istanbul-Konvention sieht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien ferner die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass bei der in Absatz 1 genannten Analyse in allen Abschnitten der Ermittlungen und der Anwendung von Schutzmaßnahmen gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter einer in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttat Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat. Artikel 51 Absatz 2 der Istanbul-Konvention gilt dabei nicht nur für Strafverfolgungsbehörden, sondern auch für sämtliche öffentliche Stellen, die zu präventiven Zwecken handeln (vergleiche Randnummern 260, 263 des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention). Dass die Überprüfung von Waffenregistrierungen wichtiger Bestandteil der Gefährdungsanalyse nach Artikel 51 der Istanbul-Konvention ist, ergibt sich ferner auch aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention die Istanbul-Konvention heranzieht (EGMR, *Y and Others ./. Bulgarien*, Urteil vom 22. März 2022, Nr. 9077/18, Rn. 100; 105; EGMR, *Kurt ./. Österreich*, Urteil vom 15. Juni 2021 (Große Kammer), Nr. 62903/15, Rn. 197; siehe ferner Volke, *FamRZ* 2023, 333, 338). Besonders in familiengerichtlichen Eilverfahren kann die Möglichkeit, Ersuchen bei der Registerbehörde zu stellen, dabei unterstützen, binnen kurzer Zeit die entsprechenden Tatsachen zur Durchführung der Gefährdungsanalyse zugrunde zu legen.

Des Weiteren trägt die Regelung auch den Vorgaben von Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024) Rechnung. Darin ist vorgesehen, dass im Rahmen der individuellen Begutachtung des besonderen Schutzbedarfs von Opfern sexueller Gewalt oder häuslicher Gewalt für die Beurteilung der vom Täter ausgehenden Gefahr der mögliche Zugang zu Waffen mitumfasst wird.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Damit liegt zwischen Verkündung und Inkrafttreten ein Zeitraum von mindestens neun bis höchstens zwölf Monaten. Dieser Zeitraum ist für die erforderlichen Vorbereitungen zur praktischen Umsetzung dieses Gesetzes durch die Länder mindestens erforderlich.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (NKR-Nr. 7781, BMJV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Länder	keine Auswirkungen
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 16,2 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,8 Mio. Euro
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Feststellung der Geeignetheit der Maßnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und der Gewalt gegen Frauen
Kriterien/Indikatoren:	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der angeordneten Maßnahmen • Anzahl der angeordneten Teilnahme an sozialen Trainingskursen • Anzahl der Verstöße gegen Anordnungen
Datengrundlage:	Daten der Familiengerichte
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<u>Regelungsfolgen</u>	
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II. Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben führt die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und eine Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder an Gewaltpräventionsberatungen ein.

III. Bewertung

III.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben verursacht ausschließlich Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder. Für die Landesverwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16,2 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro. Diese Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich insbesondere durch erhöhten Personalbedarf.

- Personalbedarf bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Durch die Neuregelung entsteht u. a. für Fallanlage, Kontrolle und Bewertung eingehender Ereignismeldungen, die Kontaktaufnahmen mit Probanden, die Koordination mit der Polizei und die Bereitstellung der erforderlichen Technik zusätzlicher Personalaufwand. Das Ressort geht von rund 30 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) im gehobenen Dienst sowie 16 MAK im mittleren Dienst und jährlichem Personalaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro aus.

- Personalbedarf und Aufwände bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

Für die Plausibilitätsprüfungen der Standortbestimmungen, die Überprüfungen der technischen Funktionstüchtigkeit der Überwachungsgeräte, die Kommunikation mit allen Prozessbeteiligten zu technischen Fragestellungen und die Organisation der Einsätze entsteht zusätzlicher Personalaufwand. Das Ressort geht von rund 13 Stellen zzgl. Betriebskosten aus. Weiterhin fallen für rund 400 Überwachungsgeräte Equipment-Leasingkosten an. Schließlich entstehen Einsatzkosten für Fahrten und Aufwände für Ausschreibungen. Hieraus resultiert in Summe jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 250 000 Euro.

- Personalbedarf bei den Koordinierungsstellen der Länder

Für die Einrichtung und den Betrieb einer durchgehend besetzten Koordinierungsstelle in jedem Bundesland geht das Ressort in Summe von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7,7 Mio. Euro und einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 720 000 Euro aus und schätzt dabei 7 Stellen im gehobenen Dienst sowie 45 000 Euro einmalige Sachkosten je Bundesland.

- Sonstige Vorgaben

Durch weitere Aufwände, u. a. für

- die Anschaffung von Lizenzen,
- die Anpassung und die technische Ausstattung mit Dokumentationssoftware,
- die Anmietung von Räumlichkeiten durch den erweiterten Personalbedarf von GÜL und HZD,
- den zusätzlichen Personalaufwand für Servicekräfte durch zusätzliche Gerichtsverfahren,

entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 260 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 840 000 Euro.

III.2. Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Die Regelung setzt auf bereits existierende Infrastruktur zur automatischen Datenerhebung im Bereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf. Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Erwägungen werden Vorgaben zur Datenerhebung, -speicherung, -schutzkontrolle und -löschung getroffen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

i. V. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatteerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1061. Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt das Ziel des Gesetzentwurfs, den Schutz von Opfern häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie familiärer Gewalt wesentlich zu verbessern, indem dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnet wird, im Gewaltschutz- und Kindschaftsrecht eine elektronische Aufenthaltsüberwachung und die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung anzuordnen.
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die Umsetzung des Gesetzes mit erheblichem Mehraufwand der Länder für die Ein- und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die Ausweitung des Kurs- und Beratungsangebotes zur Gewaltprävention verbunden ist. Der Gesetzentwurf geht von einem einmaligen Mehraufwand für die Länder in Höhe von ca. 1.817.545 EUR in 2027 und einem jährlichen Mehraufwand in Höhe von 19.326.135 EUR ab 2027 aus. Allerdings erscheint dieser prognostizierte Erfüllungsaufwand insbesondere im justiziellen Kernbereich und für die Finanzierung der Täterarbeit bei Weitem nicht ausreichend.
- c) Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung zu prüfen, wie die für die Länder entstehenden Mehrausgaben kompensiert werden können und zeitnah mit den Ländern über die Ausgestaltung der Kostenkompensation in einen Austausch zu treten.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten, insbesondere die effektive Möglichkeit der Durchsetzung einer Gewaltschutzanordnung mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung und die Ausweitung der Gewaltprävention mittels verpflichtender Trainingskurse und Beratungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die Neuregelung zieht jedoch für die Länder erheblichen Mehraufwand für die Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Gewaltschutzfälle und die Erweiterung des präventiven Täterkurs- und Beratungsangebots nach sich.

Neben den Kosten für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Länderkoordinierungsstellen und insbesondere die Erweiterung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung ist zum einen mit erheblich höheren Ausgaben für ein ausreichendes Angebot an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen zu rechnen, als der Gesetzentwurf veranschlagt. Auf die Täterarbeit entfallen nach der Gesetzesbegründung 546.000 Euro Sachkosten, deren Schätzung allerdings mit Unsicherheiten behaftet sein soll. Die mit der neu eingeführten Möglichkeit der verpflichtenden Anordnung von Täterarbeit verbundenen Kosten werden diesen Betrag jedoch voraussichtlich um ein Vielfaches überschreiten. Zum einen berücksichtigt der Entwurf weder die Anordnungsmöglichkeit im Kindschaftsrecht noch die Möglichkeit der Anordnung von Gewaltpräventionsberatungen. Zum anderen erscheint die Annahme einer entsprechenden Täterkursanordnung in nur 10 Prozent der Verfahren, in denen Gewaltschutzmaßnahmen angeordnet worden sind, viel zu gering. Der Anteil dürfte eher bei 30 bis 70 Prozent dieser Verfahren liegen. Der Täterarbeit kommt im Kampf gegen häusliche Gewalt eine wesentliche Bedeutung zu, der auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention zu entsprechen ist. Die erforderlichen Beratungskapazitäten müssen daher umfassend aufgebaut und vorgehalten werden. Die Beratungs- und Kursangebote werden regelmäßig durch freie Träger

erfolgen und der Aufbau entsprechender Strukturen sowie die Finanzierung des Betriebs werden maßgeblich über die Haushalte der Länder und Kommunen finanziert werden müssen.

Zum anderen ist im justiziellen Kernbereich mit weit höheren Personalausgaben zu rechnen, als der Gesetzentwurf prognostiziert. Der Entwurf schätzt die Mehrausgaben im justiziellen Kernbereich durch die Anordnungsmöglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und der Täterarbeit jährlich auf eine zusätzliche Stelle R1 (134.219 EUR) und eine zusätzliche Stelle A8 (65.751 EUR), mithin für die Länder insgesamt auf 199.970 EUR. Diese Schätzung beruht auf den vom Gesetzentwurf angenommenen 423 jährlichen eAÜ-Anordnungen bundesweit und der Annahme einer Basiszahl von 289 Minuten für Servicekräfte und 147 Minuten für Richter. Darin sollen bereits die Verfahren enthalten sein, bei denen es nicht zu einer Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kommt und auch der Aufwand für die Anordnung der Täterarbeit. Auch hier berücksichtigt der Entwurf weder die Anordnungsmöglichkeiten im Kindschaftsrecht noch den sich aus §§ 167c und 216b FamFG-E ergebenden erheblichen verfahrensrechtlichen Aufwand für die Familiengerichte ausreichend. Zudem werden die Familiengerichte in einer weit größeren Anzahl der Verfahren die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit entsprechendem Aufwand zu prüfen haben, da zu erwarten ist, dass eAÜ-Anordnungen durch die schutzsuchenden Personen in einer Vielzahl der Fälle beantragt bzw. angeregt werden, um einen maximalen Schutz zu erreichen. Auch für die Anordnung und Überprüfung der Durchführung von Täterarbeit ist mit einem großen Aufwand für die Familiengerichte zu rechnen, den die Gesetzesbegründung nicht abbildet (vgl. § 1 Absatz 4 GewSchG-E, § 1684 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB-E). Gleiches gilt für die amtswegig vorgesehene Vollstreckung der Anordnungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§§ 94a ff. FamFG-E) und Täterarbeit (§ 96 Absatz 3 FamFG-E).

Angesichts dauerhafter Haushaltsverschlechterungen und der schwierigen konjunktureller Rahmenbedingungen bestehen in den Haushalten der Länder und Kommunen keine finanziellen Spielräume zur Kompensation der zu erwartenden Mehrausgaben.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode auf die Orientierung am Grundsatz der Veranlassungskonnexität („Wer bestellt, bezahlt“) geeinigt. Wenn Bundesgesetze bei den Ländern zu Mehrausgaben führen, müsse sichergestellt werden, dass die Mittel bei der ausführenden Ebene ankommen (ZN 3623 Koalitionsvertrag). Dies ist in dem Bereich der Bekämpfung häuslicher, geschlechtsspezifischer und familiärer Gewalt besonders wichtig, damit die gesetzlichen Maßnahmen bestmöglich wirken können.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen und mit den Ländern über die Ausgestaltung in einen Austausch zu treten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 4 Satz 1, 5 GewSchG), Artikel 2 (§ 1684 Absatz 5 Satz 2 BGB)

- a) In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b § 1 Absatz 4 Satz 1 und 5 ist jeweils vor der Angabe „sozialen Trainingskurs“ die Angabe „standardisierten,“ einzufügen.
- b) In Artikel 2 § 1684 Absatz 5 Satz 2 ist vor der Angabe „sozialen Trainingskurs“ die Angabe „standardisierten,“ einzufügen.

Begründung:

Die Täterarbeit findet in Deutschland nicht nach einheitlichen Standards statt. Es gibt je nach Land unterschiedliche Träger, Programme und Finanzierungsmodelle. Um sicherzustellen, dass Täterarbeit nicht beliebig, sondern nach bestimmten Kriterien und Vorgaben stattfindet, ist es erforderlich, konkrete Standards in die entsprechende Norm aufzunehmen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. hat Qualitätsstandards entwickelt, um entscheidende Rahmenbedingungen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung maßgeblich sind, festzulegen. Hierzu zählt sowohl die inhaltliche Ausrichtung der Kurse als auch ein zeitlicher Umfang der Teilnahme. Artikel 16 Absatz 1 Istanbul-Konvention macht hierzu die Vorgabe, dass Täterarbeitspro-

gramme darauf abzielen sollen, Täter gewaltfreies Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen zu lehren, gewaltfreie Verhaltensmuster anzunehmen, weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

Der Gesetzentwurf legt keine standardisierte Täterarbeit fest. Die bloße Nennung der BAG-Standards in der Begründung zum Gesetzentwurf reicht nicht aus. Denn hier wird gerade auch die Möglichkeit der Anordnung von Angeboten anderer sozialer Trainingskurse eröffnet, die nicht nach Qualitätsstandards arbeiten. Hierdurch besteht das Risiko, dass die Teilnahme an sozialen Trainingskursen angeordnet wird, die weder eine Mindestdauer noch eine qualitativ hochwertige inhaltliche Ausrichtung aufweisen, sondern sich in einem bloßen Anti-Gewalt-Training erschöpfen. Hierdurch würde das große Potenzial der Täterarbeit zur Stärkung des Gewaltschutzes nicht ausgeschöpft.

Weiterhin dürfte die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation nur sinnvoll durchführbar sein, wenn eine Vergleichbarkeit aufgrund einheitlicher Standards vorläge.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG), Artikel 2 (§ 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB)
- a) In Artikel 1 Nummer 2 § 1a Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ durch die Angabe „Leben oder für eine erhebliche Verletzung für Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 § 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ist die Angabe „Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des Kindes“ durch die Angabe „Leben oder für eine erhebliche Verletzung für Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Definition der „Unerlässlichkeit“ in § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E.

Nach dem aktuellen Gesetzentwurf soll die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) unerlässlich sein, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht.

Diese Formulierung ist zu weit. Durch sie werden zwar hohe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung gestellt, nicht aber an deren Schwere. Dass die elektronische Fußfessel Hochrisikofällen vorbehalten sein und nur in Fällen zum Einsatz kommen soll, in denen eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Opfer besteht, ergibt sich lediglich aus der Gesetzesbegründung, nicht aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll das Familiengericht im konkreten Einzelfall abwägen, ob der Eingriff in die Grundrechte des Täters gerechtfertigt ist und dabei auch die Schwere der zu erwartenden Rechtsgutsverletzung berücksichtigen. Nach der Konzeption des § 1a Absatz 1 GewSchG-E wäre Aufhänger für eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nur das Wort „kann“ und das damit eröffnete Ermessen des Gerichts. Daraus folgt, dass von der Anordnung einer eAÜ, die nach der gesetzlichen Definition im Einzelfall „unerlässlich“ ist, gleichwohl nach Ermessen des Gerichts abgesehen werden müsste, weil z. B. nur ein niedrighwelliger Übergriff des Täters zu befürchten ist. Das ist nicht schlüssig.

Die weite Definition der „Unerlässlichkeit“ in § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E begegnet daher verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Verpflichtung zum Tragen eines eAÜ-Geräts stellt einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar, insbesondere in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, der geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss. Dabei darf für die Verhältnismäßigkeit der Anordnung die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung des von der Anordnung Betroffenen nicht außer Verhältnis zu dem

Gewicht der Rechtsgüter stehen, deren Schutz die eAÜ bezweckt. Nicht genügen kann daher die Gefahr jedweder Verletzung von Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung. Aufgrund des gravierenden Eingriffs in die Grundrechte des Täters muss es sich um die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Straftat aus diesem Bereich handeln. Die Anordnung der eAÜ dürfte mithin nur bei einem hohen Gewaltrisiko verhältnismäßig sein.

Diese Bedenken lassen sich auch nicht damit entkräften, dass der Richter ohnehin vor jeder Gewaltschutzanordnung gehalten ist, die Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu prüfen. Denn nicht nur die konkrete Anordnung im Einzelfall, sondern bereits die gesetzliche Regelung als solche muss verfassungsmäßigen Anforderungen genügen.

Der Wortlaut des § 1a GewSchG-E ist im Hinblick auf die erforderliche Begrenzung auf Hochrisikofälle zudem nicht ausreichend trennscharf, um Fälle, in denen eine eAÜ anzuordnen sei, von anderen Gewaltschutzfällen abzugrenzen. Eine eindeutige Begrenzung des Anwendungsbereichs einer eAÜ auf Hochrisikofälle muss aus der Norm selbst hervorgehen und kann nicht durch entsprechende Ausführungen in der Gesetzesbegründung ersetzt werden. Es kann auch nicht von vornherein den Gerichten überlassen werden, die zu weit formulierte Norm verfassungsgemäß auszulegen.

Zu Buchstabe b:

Hinsichtlich der Definition der „Unerlässlichkeit“ in § 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E bestehen entsprechende verfassungsrechtliche Bedenken wie zu § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E. Auch in Fällen, in denen die konkretisierte Gefahr von einem Elternteil ausgeht, muss sich aus den dargelegten Gründen die Begrenzung auf Hochrisikofälle bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift selbst ergeben. Darüber hinaus ist entsprechend des Gesetzesentwurfs ein Gleichlauf der Maßstäbe in § 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB-E und § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG-E geboten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a Absatz 2 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu – GewSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 2 § 1a Absatz 2 Satz 2 sind die folgenden Sätze einzufügen:

„Die Zustimmung der verletzten Person umfasst auch die mit der Verwendung des technischen Mittels im Zusammenhang stehende Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten. Darauf hat das Gericht die verletzte Person oder die nach § 9 Absatz 2 FamFG befugten Personen vor der Erklärung der Zustimmung hinzuweisen.“

Begründung:

Zum Einsatz des technischen Mittels bei der verletzten Person ist die Erhebung, Speicherung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Einwilligung zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten soll frühzeitig und bereits vor Erlass der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung möglichst bürokratiearm eingeholt werden, um sicherzustellen, dass in den betroffenen Hochrisikofällen eine zeitnahe Nutzung des Opferschutz-Gerätes möglich ist. Erteilt die verletzte Person oder erteilt im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit der verletzten Person die für sie nach bürgerlichem Recht dazu befugten Personen (§ 9 Absatz 2 FamFG) die Zustimmung nach Belehrung über die datenschutzrechtlichen Folgen nicht, muss das Gericht von der Anordnung der Zurverfügungstellung eines technischen Mittels an die verletzte Person absehen. Widerruft die verletzte Person die Einwilligung in die Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung im Nachgang, ist die Anordnung der Zurverfügungstellung eines technischen Mittels an die verletzte Person von Amts wegen aufzuheben, da die Anordnungsvoraussetzung der Zustimmung nach § 1a Absatz 2 Satz 1 GewSchG entfallen ist.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1c Absatz 2 GewSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nummer 2 § 1c Absatz 2 GewSchG-E dahingehend zu ergänzen ist, dass eine zusätzliche Meldung des technischen Mittels an die Koordinierungsstelle bereits erfolgen kann, wenn der Täter eine im Überwachungssystem eingestellte sog. Pufferzone betritt.

Begründung:

Die derzeit schon bei der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) durchgeführten elektronischen Aufenthaltsüberwachungen haben gezeigt, dass die in § 1c Absatz 2 GewSchG-E vorgesehene Meldung des technischen Mittels, die in dem Moment, in dem der Täter die durch die Gewaltschutzverordnung festgelegten Grenzen überschreitet, generiert wird, regelmäßig in zeitlicher Hinsicht nicht ausreicht, um in kritischen Situationen rechtzeitig reagieren und das Opfer effektiv schützen zu können.

Es ist daher erforderlich, um die durch die Gewaltschutzverordnung bestimmte Zone herum einen zusätzlichen Radius, eine sog. Pufferzone, im Überwachungssystem festlegen zu können, damit schon beim Eintritt des Täters in diesen Bereich die GÜL oder die HZD gewarnt werden und sie dadurch in die Lage versetzt werden, die automatisch aufgezeichneten Bewegungsdaten des Täters zu bewerten und erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Opfers einleiten zu können. Hierzu zählt etwa eine Opferansprache oder ein gezielter Zugriff der örtlichen Polizei.

Der Gesetzentwurf erhält jedoch keine Rechtsgrundlage und damit keine Rechtfertigung für den tiefen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die nach § 1c Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E automatisch erhobenen und gespeicherten Daten des Täters über seinen Standort schon in einer Pufferzone vor den in der Gewaltschutzverordnung festgelegten geografischen Grenzen für eine Alarm-Meldung des technischen Mittels und im Anschluss für die Zwecke des § 1c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GewSchG-E zu verwenden. § 1c Absatz 2 GewSchG-E legt die verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen der Datenverwendung vielmehr dahingehend fest, dass eine Verwendung der nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten nur erfolgen darf, wenn das technische Mittel eine Meldung generiert hat, die anzeigt, dass der Täter die in der Gewaltschutzverordnung festgelegten Grenzen überschritten hat. Die erhobenen Daten dürfen deshalb ausschließlich dann zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, den Körper, die Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person verarbeitet werden, wenn sie mit dem Verstoß gegen die in der Gewaltschutzverordnung festgelegten geografischen Grenzen im Zusammenhang stehen. Bewegt sich der Täter jedoch (noch) außerhalb dieser sog. Verbotszone, liegt also kein Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung vor, ist eine Verarbeitung der automatisch gespeicherten Daten nach § 1c GewSchG-E gerade nicht zulässig. Auch Absatz 3 des § 1c GewSchG-E enthält für die Generierung einer Systemmeldung bei Erreichen einer Pufferzone und die anschließende Datenverwendung keine ausreichende Rechtsgrundlage, denn sie ist an sehr strenge Voraussetzungen im Einzelfall geknüpft, die bei Einrichtung einer Pufferzone nicht beurteilt werden können.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1c Absatz 2 Satz 1, 2, Absatz 6 Satz 3 GewSchG)

Artikel 1 Nummer 2 § 1c ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „technisch und rechtlich daraufhin bewertet“ durch die Angabe „anhand der Funktionsweise des technischen Überwachungssystems daraufhin prüft“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 ist die Angabe „Bewertung“ jeweils durch die Angabe „Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht momentan vor, dass dann, wenn eine Meldung durch das technische Mittel generiert wird, weil der Täter die in der Gewaltschutzverordnung festgelegten geografischen Grenzen oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten Person überschreitet oder weil die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels beeinträchtigt wird, die Koordinierungsstelle diese technisch und rechtlich daraufhin bewertet, ob ein relevanter Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz anzunehmen ist. Die Gesetzesbegründung sieht auf Seite 47 in der dortigen Aufzählung Nummer 1 außerdem vor, dass insbesondere diese Aufgabe auf die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) übertragen werden könnte.

Systematisch enthält § 1c Vorgaben zur Datenverarbeitung bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

In diesem Zusammenhang erscheint die Regelung, dass die Koordinierungsstelle eine technische und rechtliche Bewertung der Systemmeldungen vornehmen soll, irreführend.

Zunächst dürfte sprachlich keine technische Bewertung, sondern vielmehr eine Prüfung anhand der Funktionsweise des technischen Überwachungssystems gemeint sein. Eine verbindliche rechtliche Bewertung, ob ein Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz anzunehmen ist, sollte allein durch das zuständige Gericht erfolgen und weder durch die Koordinierungsstelle noch durch die GÜL. Vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Sinn und Zwecks von § 1c, welcher in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 lediglich die Verwendung der Daten von der Prüfung der Koordinierungsstelle abhängig macht, kann offensichtlich auch keine rechtliche Bewertung durch die Koordinierungsstelle – so wie sie durch das Gericht erfolgt – gemeint sein.

In § 1c Absatz 2 und 6 ist daher einheitlich klarzustellen, dass es sich bei der Aufgabe der Koordinierungsstelle lediglich um eine Prüfung anhand der Funktionsweise des technischen Überwachungssystems handelt.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1c Absatz 2 Satz 3 GewSchG)

Artikel 1 Nummer 2 § 1c Absatz 2 Satz 3 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Ist nach der Prüfung der Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung nicht anzunehmen, sind die Tatsache der Meldung und die Daten, die im Rahmen der Prüfung der Meldung verarbeitet worden sind, spätestens acht Wochen nach Abschluss der Prüfung zu löschen.“

Begründung:

Der Gesetzesentwurf sieht momentan vor, dass dann, wenn ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung nach Bewertung durch die Koordinierungsstelle nicht anzunehmen ist, die Tatsache der Meldung und die Daten, die im Rahmen der Meldung verarbeitet worden sind, unverzüglich zu löschen sind.

Diesbezüglich hat die Hessische IT-Stelle mitgeteilt, dass eine unverzügliche Löschung nach Bewertung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sei. Im Rahmen der Überwachung könne es aus ganz unterschiedlichen Gründen zu einer Vielzahl an Meldungen insbesondere dann kommen, wenn der Täter und die Person, die die Überwachung beantragt hat, relativ nah beieinander wohnen. Das hätte unter Umständen zur Folge, dass fortlaufend (und eilig) Daten gelöscht werden müssten. Dies würde nicht nur einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, sondern wäre auch dazu geeignet, den eigentlichen Überwachungsvorgang negativ zu beeinflussen.

Die Löschfrist sollte daher an die aus § 1c Absatz 1 Satz 3 angelehnt werden und 8 Wochen nach Prüfung durch die Koordinierungsstelle als längsten Zeitraum vorsehen. Die Verwendung des Begriffes „Prüfung“ anstelle von „Bewertung“ ist in diesem Zusammenhang eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass davon ausgegangen wird, dass die Koordinierungsstelle die Systemmeldungen lediglich anhand der Funktionsweise des technischen Überwachungssystems überprüft. Des Weiteren enthält der Antrag noch eine sprachliche Ergänzung, um den in § 1c Absatz 2 Satz 3 angedeuteten Relativsatz zu schließen.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1c Absatz 6 Nummer 1 GewSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 § 1c Absatz 6 Nummer 1 ist nach der Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ die Angabe „und die Anordnungen nach § 1a Absatz 4 Satz 2 und 3“ einzufügen.

Begründung:

§ 1c GewSchG-E regelt in Absatz 6 die Befugnis der Koordinierungsstelle zur Übermittlung der gemäß Absatz 1 Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten und sieht in Nummer 1 eine Übermittlung an das für die Feststellung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Verstöße gegen eine Gewaltschutzanordnung) zuständige Gericht vor. Angesichts der engen Zweckbindung im Datenschutzrecht sollte die Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass die Daten aus der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch an das für die Entscheidungen nach § 1a Absatz 4 Sätze 2 und 3 GewSchG-E zuständige Gericht übermittelt werden können.

Die Daten können für das Gericht erforderlich sein, um über die Notwendigkeit einer Verlängerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung oder über die Aufhebung derselben zu entscheiden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 3 Absatz 1 GewSchG)

Artikel 1 Nummer 3 ist durch die folgende Nummer 3 zu ersetzen:

.3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ wird gestrichen.
- b) Nach der Angabe „Pflegschaftsverhältnis“ wird die Angabe „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.

Begründung:

Der Regierungsentwurf sieht in § 3 Absatz 1 die Streichung der Angabe „im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ vor. Die mit dem Antrag allein bezweckte Erweiterung des Änderungsbefehls auf die Einfügung des Hinweises der Anwendbarkeit der für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ maßgebenden Vorschriften soll klarstellen, dass sämtliche Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die systematisch zur elterlichen Sorge gehören, d.h. §§ 1626 bis 1698b BGB (vgl. Buch 4, Abschnitt 2, Titel 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), mithin insbesondere auch die Anordnungen zur Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB (v.a. nach Absatz 5 und 6 der Neuregelung), an die Stelle von §§ 1 und 2 GewSchG treten.

10. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 GewSchG)

Der Bundesrat bittet, zur Effektivierung des Schutzes der von häuslicher Gewalt und Nachstellung Betroffenen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Gesetzesänderung dergestalt zu prüfen, dass die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen das Gewaltschutzgesetz nicht mehr an die materielle Rechtmäßigkeit, sondern lediglich an die Vollstreckbarkeit der Anordnung bzw. des Vergleichs geknüpft wird.

Begründung:

Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) will den von häuslicher Gewalt und unzumutbaren Belästigungen Betroffenen schnellen und effektiven Rechtsschutz gewähren und weitere Bedrohungs- und Gefährdungssituationen vermeiden helfen. Hierzu dient insbesondere die Möglichkeit familiengerichtlicher Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG. Um deren Effektivität zu stärken, ist in § 4 GewSchG die Strafbarkeit des Verstoßes gegen eine solche Anordnung und – seit 2017 – gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche in Gewaltschutzsachen vorgesehen worden. Da mit den Schutzanordnungen absolute Rechte des Einzelnen (Körper, Gesundheit, Freiheit, allgemeines Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Schutzes vor bestimmten unzumutbaren Belästigungen) betroffen sind, ist auch eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, um den Anordnungen ausreichende präventive Wirksamkeit zu sichern.

Die Effektivität des strafrechtlichen Schutzes wird jedoch dadurch in Frage gestellt, dass Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 4 GewSchG – nach ständiger Rechtsprechung, die sich hierzu auf die Gesetzgebungsmaterialien beruft – die materielle Rechtmäßigkeit der übertretenen Gewaltschutzanordnung ist. Diese Rechtslage führt bei Tatvorwürfen nach § 4 GewSchG, also Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Gewaltschutzanordnungen und – praktisch weniger bedeutsam – gerichtlich bestätigte Vergleiche, zu einem weitreichenden Prüfprogramm für die Strafgerichte, denn es muss die materielle Rechtmäßigkeit der Gewaltschutzanordnung eigenständig und ohne Bindung an die familiengerichtliche Entscheidung überprüfen. Dabei erweist sich die notwendige Aufklärung des der Anordnung zugrunde liegenden Sachverhalts mit Blick darauf, dass dieser sich häufig in von gegenseitigen Schuldzuweisungen geprägten, krisengeschüttelten Beziehungen ereignet und hinter verschlossenen Türen zuzutragen pflegt und damit von einem Mangel an objektiven Beweismitteln und unbeteiligten Zeugen gekennzeichnet ist, als aufwändig und schwierig. Gleich-

wohl muss sich nach den Anforderungen der Revisionsgerichte das Ergebnis der tatrichterlichen Prüfung und Sachaufklärung in den tatgerichtlichen Feststellungen der Strafgerichte widerspiegeln. Dies macht Schuldsprüche nach § 4 GewSchG, insbesondere wenn es um eine Vielzahl von Verstößen geht, schwierig und fehleranfällig. So kam es in der Vergangenheit wiederholt zur Aufhebung verurteilender Entscheidungen, weil die Tatgerichte keine Feststellungen zur materiellen Rechtmäßigkeit getroffen hatten (siehe etwa BGH, Beschl. v. 28.05.2024 – 6 StR 158/24, Rn. 2; BGH, Beschl. v. 14.7.2025 – 4 StR 17/25, Rn. 5; BGH, Beschl. v. 23.07.2025 – 6 StR 120/25, Rn. 4; BayObLG, Beschl. v. 3. Januar 2024 – 204 StRR 570/23; für gerichtlich bestätigte Vergleiche: BGH, Beschl. v. 9.1.2025 – 3 StR 340/24).

Es sollte daher geprüft werden, die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen das Gewaltschutzgesetz nicht mehr an die materielle Rechtmäßigkeit, sondern lediglich an die Vollstreckbarkeit der Anordnung bzw. des Vergleichs zu knüpfen. Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass die Strafbewehrung von Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen nach den Erkenntnissen der familiengerichtlichen Praxis eine wirksame, wenn nicht sogar häufig die einzig wirksame Prävention vor erneuten Rechtsgutsverletzungen darstellt. Auch nach Einführung der (eng zugeschnittenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung bleibt das Strafrecht für die nötige Abschreckung der Täter ein zentraler Baustein des Schutzes für die Betroffenen und ermöglicht auch das Ergreifen gefahrabwehrender Maßnahmen mit den Mitteln des Polizeirechts.

Knüpft das Recht die Verurteilung nach § 4 GewSchG nun aber an die materielle Rechtmäßigkeit der Gewaltschutzanordnung, kann das Ziel der Strafbewehrung, nämlich den klaren Appell an den Antragsgegner, sich in Zukunft an die gerichtliche Anordnung zu halten, angesichts der aufgezeigten Feststellungsschwierigkeiten nicht vollumfänglich erreicht werden.

Dabei wird man zwar zu berücksichtigen haben, dass Gewaltschutzanordnungen nach § 1 GewSchG aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit in der Regel als einstweilige Anordnung ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ein ärztliches Attest zu den Verletzungen oder eidesstattliche Versicherungen Dritter vorgelegt werden. Der Erlass kann auch allein auf der eidesstattlich versicherten Sachverhaltsschilderung der Antragstellerseite basieren. Die Prüfdichte und damit die Richtigkeitsgewähr von Gewaltschutzanordnungen ist daher eher gering.

Zugleich ist jedoch zu sehen, dass Falschangaben der antragstellenden Person im Gewaltschutzverfahren zu einer Strafbarkeit wegen falscher Versicherung an Eides Statt (§§ 156, 161 StGB) oder falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) führen können. Vor allem aber bietet das Gewaltschutzverfahren ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen materiell fehlerhafte Entscheidungen: Die Antragsgegnerseite kann die einstweilige Anordnung – mit oder ohne mündliche Verhandlung – angreifen und so eine Abänderung der Ausgangsentscheidung erreichen. Der Antrag nach § 54 Absatz 1 und 2 FamFG ist nicht fristgebunden und kann jederzeit gestellt werden, solange die einstweilige Anordnung noch wirkt. Die Ausgangsentscheidung tritt zudem außer Kraft, wenn ein Hauptsacheverfahren betrieben wurde, das zu einem anderen oder keinem Ergebnis gekommen ist (§§ 52, 56 Absatz 2 FamFG). Nach mündlicher Verhandlung steht dem Antragsgegner gemäß § 57 Satz 2 Nummer 4 FamFG auch die Beschwerde zum Oberlandesgericht offen. Auf diese Weise liegt die Entscheidung über die Berechtigung der Anordnung an der richtigen Stelle – beim Familiengericht und nicht bei der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht.

Nutzt der Antragsgegner diese Möglichkeiten nicht, muss er sich an die Unterlassungsanordnung halten. Dass dies auch mit Blick auf die strafrechtliche Folge gilt, erscheint nicht unbillig. Angesichts des akuten Schutzbedürfnisses in Fällen des § 1 GewSchG bedarf es eines schnell verfügbaren Gewaltschutzes durch die Familiengerichte. Der Antragsgegner wird insoweit mit vorübergehenden Anordnungen belastet, die in ihren Auswirkungen auf seine Lebensgestaltung nicht unzumutbar sind und primär auf ein Kontaktverbot mit der antragstellenden Person hinauslaufen. Legt man zusätzlich zu Grunde, dass ein effektiver strafrechtlicher Schutz das unentbehrliche Rückgrat des zivilrechtlichen Gewaltschutzes darstellt, so liegt es nahe, bereits eine vollstreckbare (und nicht notwendig materiell rechtmäßige) Gewaltschutzanordnung genügen zu lassen. Dies stärkt den Opferschutz und verhindert, dass das Konzept des § 4 GewSchG unterlaufen wird: Das Opfer soll sich auf die Gewaltschutzanordnung des Familiengerichts verlassen können. Alle Beteiligten erlangen dadurch Rechtssicherheit und der Antragsgegner wird in einem Strafverfahren nicht mit dem Vorbringen gehört, er habe die Schutzanordnung für rechtswidrig gehalten und sich daher über ihren Inhalt hinwegsetzen dürfen. Zugleich wird das Strafgericht auch nicht zum Kontrollorgan des Familiengerichts.

Im Vordergrund des Schutzzwecks des § 4 GewSchG rückt damit das staatliche Interesse an der tatsächlichen

Beachtung von Schutzanordnungen – dies im Interesse eines effektiven Schutzes der zu schützenden Rechtspositionen der antragstellenden Person.

11. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Absatz 2 – neu – GewSchG), Artikel 6a – neu – (§ 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO)

a) Artikel 1 Nummer 4 § 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor dem bisherigen Wortlaut ist die Angabe (1) einzufügen.

bb) Nach dem bisherigen Wortlaut ist der folgende Absatz 2 einzufügen:

„(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 wird die Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht,
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
4. durch wiederholte oder fortgesetzte Taten die Lebensgestaltung des Opfers nicht unerheblich beeinträchtigt oder
5. die Zuwiderhandlung mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.“

b) Nach Artikel 6 ist der folgende Artikel 6a einzufügen:

„Artikel 6a

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Strafgesetzbuches“ die Angabe „oder nach § 4 Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a:

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel kann nur erfolgreich – wie in Spanien – funktionieren, wenn der Staat dem Täter gegenüber ein „Druckmittel“ hat. Denn die Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfordert ein nicht geringes Maß an Mitwirkungsbereitschaft des Täters. Die Strafbarkeit des Verstoßes gegen Anordnungen gegen das Gewaltschutzgesetz allein reicht, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, die durch die erschreckenden Zahlen der häuslichen Gewalt und von Femiziden in Deutschland belegt werden, hierfür nicht aus. Der Schutz von Frauen vor sog. „Hochrisikotätern“ kann nur funktionieren, wenn schnell gehandelt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Anordnung von Ordnungsmitteln für den Fall, dass der Täter sich weigert, die Fußfessel zutragen, gewährleistet jedoch kein schnelles effektives Handeln. Zunächst ist schon vorrangig gemäß § 94b Absatz 1 Satz 1 FamFG-E als Ordnungsmittel die Anordnung von Ordnungsgeld vorgesehen. Nur wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht, soll das Gericht (direkt) Ordnungshaft anordnen. Ein schnelles Eingreifen durch die Familiengerichte kann hier wohl, trotz der Gefährdungssituation für die betroffene Frau, nicht erwartet werden. Zudem soll der Vollzug der Ordnungshaft, sollte sie überhaupt angeordnet werden, nach den Vorschriften der ZPO – also durch den Gerichtsvollzieher – erfolgen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht neben der Aufnahme des Verstoßes gegen eine Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 GewSchG-E in § 4 GewSchG zwar auch

die Erhöhung des Strafrahmens von derzeit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen und gegen die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor. Damit sollen solche Verstöße tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Eine reine Strafrahmenerhöhung hat jedoch keine spezialpräventiven Effekte und schützt betroffene Frauen gerade vor „Hochrisikotätern“ nicht. Hierzu muss der Staat ein wirksames Instrument haben, um den einzelnen Täter – der sich ja auch nicht von der hohen Strafandrohung für Mord und Totschlag abschrecken lässt – möglichst schnell aus dem „Verkehr ziehen“ zu können. Das kann nur die Untersuchungshaft als sog. Deeskalationshaft sein. Solange ein Hochrisikotäter auf freiem Fuß ist, stellt er auch eine Gefahr für das potentielle Opfer dar. Die Einführung benannter besonders schwerer Fälle (Regelbeispiele) bietet die Grundlage für eine nach dem Unrechtsgehalt differenzierte Sanktionierung und einen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren den Anknüpfungspunkt für prozessuale Maßnahmen – die Anordnung der Untersuchungshaft – in gravierenden Konstellationen. Eine solche Regelbeispielstechnik hat sich bereits bei der Nachstellung nach § 238 StGB („Stalking“) bewährt.

§ 4 GewSchG wird dazu durch einen Absatz 2 ergänzt, in dem künftig für besonders schwere Fälle ein an § 238 Absatz 2 StGB orientierter Strafrahmenvorgesehen wird. Bestimmte besonders gefährliche Zuwiderhandlungen gegen Gewaltschutzanordnungen, die auf eine sich anbahnende Gewalteskalation hindeuten können, sollen mit mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Die Regelbeispiele orientieren sich an der Schwere der Tatfolgen und an den mit ihrer Begehung einhergehenden Risiken. Nummer 1 greift – in Anlehnung an § 113 Absatz 2 Nummer 1, § 177 Absatz 7 Nummer 1 StGB – Erkenntnisse aus dem BKA Lagebild häusliche Gewalt vom Juni 2024 auf. Diesem ist zu entnehmen, dass immerhin 17 Tatverdächtige bei Verstößen gegen das GewSchG im Jahr 2023 eine Schusswaffe einsetzten. Verschiedene Untersuchungen zu tödlicher Partnerschaftsgewalt weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere der Zugang zu und die Bedrohung mit Waffen ein wichtiges Warnsignal für eskalierende Gewaltdynamiken darstellen. Eine Untersuchung von 751 Morden und Mordversuchen an weiblichen Opfern aus Österreich ergab kürzlich, dass mehr als jeder dritte Täter bei der Tat eine Stichwaffe einsetzte und annähernd 20% eine Hieb- oder Schusswaffe, wobei zunehmend mehr legale Schusswaffen zum Einsatz kommen (Haller/Eberhardt/Temel, „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“, Wien 2023, S. 12 f., S. 32). Kommt es im Vorfeld zu Bedrohungen mit einer potentiell tödlichen Waffe oder hat die gewalttätige Person allgemein Zugang zu tödlichen Waffen, insbesondere Schusswaffen, ist das Risiko eines eruptiven Gewaltdurchbruchs deutlich erhöht (Glaz-Ocik/Hoffmann, a.a.O., S. 264; Greuel, I-PoS-Studie, S. 4 und 190, jeweils m. w. N.). Aufgrund des Eskalationsrisikos bedarf es zum Schutz von Leib und Leben des Opfers deshalb zur Erfüllung des Tatbestands einer konkreten Verwendungsabsicht nicht, sondern es reicht aus, dass Zugriff auf das gefährliche Werkzeug bei der Tatausführung jederzeit möglich ist.

Zu den direkten Auswirkungen von Gewalthandlungen zählen nach medizinischen Untersuchungen neben physischen Verletzungen auch internalisierte Beschwerden wie beispielsweise Angst, Panikattacken, verstärkte Unruhe, Schlafstörungen, Depressionen, Magenbeschwerden oder Kopfschmerzen. Diese gesundheitlichen Folgen nehmen die Nummern 2 und 3 in den Blick und lehnen sich an die Regelbeispiele für schwere Tatfolgen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 des § 238 StGB an. Zur Auslegung kann auf die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass die Krankheitsfolgen oder die Herbeiführung der konkreten Gefahrenlage in den Tatvorsatz aufgenommen werden. Die eingetretene Gesundheitsschädigung nach Nummer 2 kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein (BT-Drs. 19/28679, 13); sie muss aber Krankheitswert besitzen und über eine bloße Befindlichkeitsstörung hinausgehen. Nach Nummer 3 genügt die Gefahr einer Gesundheitsschädigung, soweit es sich um eine schwere Gesundheitsschädigung handelt. Erfasst werden damit unter anderem langwierige ernsthafte Krankheiten oder der psychisch bedingte Verlust der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit. Auch wenn das Opfer infolge erheblichen psychischen Drucks in die Gefahr des Eintritts einer Depression mit Krankheitswert gebracht wird, kommt die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung in Betracht (MüKoStGB/Gericke, 4. Aufl. 2021, StGB § 238 Rn. 54).

Nummer 4 und 5 greifen weitere Erkenntnisse der Femizid-Forschung auf. Im Gegensatz zu ungeplant-impulsiven Gewaltdurchbrüchen überwiegt bei Beziehungsgewalt der Anteil geplanter Taten (Greuel, I-PoS-Studie, S. 114). Selbst wenn der eigentliche Tatentschluss im Rahmen eines Eskalationsprozesses spontan

gefasst wird, gehen dem häufig Warnsignale voraus. Neben einer Gewaltvorgeschichte gilt ein starkes Kontrollverhalten als wichtiger Risikofaktor für Tötungen innerhalb oder am Ende einer Partnerschaft. Der Indikator für eine Hochrisikosituation ist dann ein starkes Bedürfnis nach Macht, das in kontrollorientiertem Stalking ausgelebt wird (Monckton-Smith, a. a. O., S. 269). Gerade bei den besonders gefährlichen narzisstisch geprägten Personen kann ein Zusammenhang zwischen Kontrollverhalten und dem Streben nach Dominanz beobachtet werden (Staubli/Markwalder/Walser, „Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft“, St. Gallen 2021, S. 17 ff.). Nummer 4 sieht deshalb – gleichfalls in Anlehnung an den § 238 StGB – die Strafschärfung für die Fälle vor, in denen die Zuwiderhandlungen ihrerseits den Charakter von Stalking annehmen, wobei das Regelbeispiel in Abgrenzung zum „einfachen“ Stalking bewusst als Erfolgsdelikt ausgestaltet ist, um den besonderen Unwert der wiederholten Verstöße zu unterstreichen. Die Lebensgestaltung des Opfers wird schwerwiegend beeinträchtigt, wenn es zu einem Verhalten veranlasst wird, das es ohne den Einfluss der Tat nicht gezeigt hätte und das zu gravierenden, ernst zu nehmenden Folgen führt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen (BGH, Beschluss vom 19. November 2009 – 3 StR 244/09 – BGHSt 54, 189). Nach einer gewissen Trennungsdauer – insbesondere, wenn Frauen den Kontakt konsequent abubrechen versuchen – ereignen sich Tötungsdelikte vor dem Hintergrund einer Gewalteskalation, nachdem seitens des Täters eine geeignete Tatsituation geflüssentlich geschaffen wurde, indem dem Opfer beispielsweise auf dem regelmäßigen Weg zur Arbeit aufgelauert oder die Notwendigkeit einer „letzten Aussprache“ vorgespiegelt wird (Habermann, Beziehungsfemizide in der juristischen Praxis, APuZ 14/2023, S. 24). In Trennungssituationen, wenn die späteren Opfer ihr Bestreben mitteilen, die Beziehung beenden zu wollen, steigt das Risiko einer Gewalteskalation sprunghaft (Glaz-Ocik/Hoffmann, a.a.O., S. 264). Hierauf stellt Nummer 5 der Regelbeispiele in Anlehnung an § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB ab.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung von § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO um Straftaten nach dem neuen § 4 Absatz 2 GewSchG erstreckt die Möglichkeit einer vorbeugenden „Deeskalationshaft“ auf besonders schwere Zuwiderhandlungen gegen die gerichtliche Gewaltschutzanordnung. Die Gründe, die zur Einführung der Deeskalationshaft in Fällen schweren Stalkings geführt haben, liegen bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Gewaltschutzrecht in gleicher Weise vor: „In diesem Bereich kann nach geltendem Haftrecht nicht rechtzeitig interveniert werden. So liegen etwa in der Regel die Voraussetzungen des § 112 [StPO] nicht vor, weil es sich bei den Tätern um ansonsten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getretene Personen in geordneten sozialen Verhältnissen handelt. Die zeitlich eng begrenzte Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht bietet ebenfalls keine effektive Handhabe. [...] Zukünftig kann bereits dann interveniert werden, wenn eine konkrete Gefahr eingetreten ist“ (BT-Drs. 16/3641, S. 15). Die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Inhaftierung sind eng gefasst. Zunächst muss bezüglich des Verstoßes gegen eine gerichtliche Schutzanordnung dringender Tatverdacht bestehen, was voraussetzt, dass absolute Rechte wie Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Wohnung oder befriedetes Besitztum einer anderen Person widerrechtlich verletzt wurden. Während beim strafbaren Stalking wiederholte Nachstellungen die Strafbarkeit begründen, indiziert hier der vorsätzliche Verstoß gegen eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung die Beharrlichkeit der Rechtsverletzung. Die an der Gefährlichkeit der Zuwiderhandlungen orientierten Regelbeispiele des neuen § 4 Absatz 2 GewSchG sind bewusst am Schutzzweck der „Deeskalationshaft“ ausgerichtet, die auf die Durchbrechung gefährlicher Gewaltspiralen zielt, bevor sich die Risiken für das Tatopfer zur gegenwärtigen Gefahr einer schweren Verletzung oder gar eines Femizids verdichtet haben. Weiter müssen bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass die tatverdächtige Person vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde. Dies ist der Fall, wenn die Verletzung der gerichtlichen Gewaltschutzanordnung auf Persönlichkeitsmängel hindeutet, die weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. § 112a Rn. 14 m. w. N.), die im Erscheinungsbild mit der bisherigen übereinstimmen, so dass das Verhalten insgesamt als gleichartige Serie erscheint. Die betreffenden Taten müssen zudem im Unrechtsgehalt und im Schweregrad überdurchschnittlich wiegen und nach ihrem konkreten Erscheinungsbild geeignet sein, in weiten Teilen der Bevölkerung das Gefühl des Vertrauens in Sicherheit und Rechtsfrieden zu beeinträchtigen (BeckOK StPO/Krauß, 54. Ed. 01.01.2025, StPO § 112a Rn. 7, beck-online). Schließlich darf Deeskalationshaft als Form der Sicherungshaft nur subsidiär verhängt werden und die von den Beschuldigten ausgehenden Gefahren dürfen nicht durch andere Maßnahmen gleich wirksam bekämpfbar sei. Auch ein auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr gestützter Haftbefehl kann außer Vollzug gesetzt werden. So etwa bei wesentlichen Veränderungen in den Lebensverhältnissen der Beschuldigten

oder wenn Übergriffen durch Auflagen und Weisungen wirksam entgegengewirkt werden kann, etwa durch Anordnung einer elektronischen Fußfessel (so auch MüKoStPO/Böhm, 2. Aufl. 2023, StPO § 112a Rn. 57).

12. Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 88 Absatz 4 Satz 2 – neu – FamFG)

Nach Artikel 4 Nummer 3 § 88 Absatz 4 Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Anordnungen nach § 94b Absatz 1 sind auch dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.“

Begründung:

Die Einfügung soll sicherstellen, dass in Kindschaftssachen Ordnungsmittelanordnungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch dem Jugendamt zur Kenntnis gelangen. Der Verweis in § 88 Absatz 4 FamFG-E auf § 94d FamFG-E verpflichtet zur Mitteilung von Ordnungsmittelanordnungen nach § 94b Absatz 1 FamFG-E an die Koordinierungsstelle und die zuständige Polizeibehörde, nicht jedoch an das Jugendamt. Damit das Jugendamt sein Wächteramt im Kinderschutz umfassend auch im Rahmen einer mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung getroffenen Schutzanordnung wahrnehmen und insbesondere ggf. weitere Schutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit ergreifen kann, sind Ordnungsmittelanordnungen nach § 94b Absatz 1 FamFG-E auch an dieses mitzuteilen.

13. Zu Artikel 4 Nummer 6a – neu – (§ 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG)

Nach Artikel 4 Nummer 6 ist die folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 162 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 1666 und 1666a“ die Angabe „sowie nach dem § 1684 Absatz 5 und 6“ eingefügt.“

Begründung:

Die Einfügung führt zu einer Muss-Beteiligung des Jugendamtes in Umgangsverfahren nach § 1684 Absatz 5 und 6 BGB. Regelungen zu Betretens-, Näherungs- und Kontaktverboten wegen einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr für das Kind sowie daran ggf. anknüpfende Anordnungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung betreffen das Kindeswohl nicht nur unerheblich. Die umfassend Einbeziehung des Jugendamtes in die entsprechenden Verfahren ist zwingend erforderlich, damit sowohl der sozialpädagogische Sachverstand für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung steht als auch flankierende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe geprüft werden können.

Die Eilbedürftigkeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes steht der zwingenden Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes nicht entgegen. Auch nach geltendem Recht ist das Jugendamt in Verfahren nach § 1666 BGB (§ 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG) in Verfahren der einstweiligen Anordnung zwingend zu beteiligen. Verzögerungen in besonders dringlichen Angelegenheiten können durch die im einstweiligen Rechtsschutz zulässige Nachholung von Verfahrenshandlungen, insbesondere Anhörungen, vermieden werden (§ 51 Absatz 2 FamFG).

14. Zu Artikel 4 Nummer 7a – neu – (§ 212 FamFG)

Nach Artikel 4 Nummer 7 ist die folgende Nummer 7a einzufügen:

„7a. § 212 wird durch den folgenden § 212 ersetzt:

„§ 212 Beteiligte

In Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn ein Kind den Antrag gestellt hat. Im Übrigen ist das Jugendamt in Verfahren nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt.“

Begründung:

Die Einfügungen soll die umfassende Wahrung der Interessen des Kindes durch die Beteiligung und damit insbesondere Anhörung des Jugendamtes sicherstellen, wenn das Kind Antragsteller nach dem Gewaltschutzgesetz ist. Regelungen zu Betretens-, Näherungs- und Kontaktverboten wegen einer Gefahr für den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung für das Kind sowie daran ggf. anknüpfende Anordnungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung betreffen das Kindeswohl nicht nur unerheblich. Die umfassend Einbeziehung des Jugendamtes in die entsprechenden Verfahren ist zwingend erforderlich, damit sowohl der sozialpädagogische Sachverstand für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung steht als auch flankierende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe geprüft werden können.

Die Eilbedürftigkeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes steht der zwingenden Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes nicht entgegen. Auch nach geltendem Recht ist das Jugendamt in Verfahren nach § 1666 BGB in Verfahren der einstweiligen Anordnung zwingend zu beteiligen (§§ 162 Absatz 2 Satz 1, 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Verzögerungen in besonders dringlichen Angelegenheiten können durch die im einstweiligen Rechtsschutz zulässige Nachholung von Verfahrenshandlungen, insbesondere Anhörungen, vermieden werden (§ 51 Absatz 2 FamFG). Die Beteiligung des Jugendamtes auf seinen Antrag hin nach § 212 FamFG in der aktuellen Fassung in Verfahren nach § 2 GewSchG, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt, wird als neuer Satz 2 beibehalten.

15. Zu Artikel 6 allgemein (Änderung des FamGKG)

Der Bundesrat bittet, zwecks Beteiligung des Täters an den durch ihn verursachten Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines neuen Auslagentatbestandes in Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG (Auslagen) in Form einer Auslagenpauschale für die Vollstreckung der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz sowie nach § 1684 BGB-E oder eine Kostenbeteiligung auf andere Weise zu prüfen.

Begründung:

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, den zivilrechtlichen Gewaltschutz zu stärken und auszubauen. Als Kernelemente sieht er hierzu die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen im Gewaltschutzgesetz vor. Auf die Länder dürfte in diesem Zusammenhang ein nicht unerheblicher finanzieller Mehraufwand zukommen, der derzeit nicht belastbar beziffert werden kann. Angesichts der ohnehin schon angespannten Länderhaushalte stellt sich die Frage einer anteiligen Kostenbeteiligung des Täters nach dem Verursacherprinzip. Etwaige Überlegungen hierzu ergeben sich nicht aus der Begründung zum Gesetzesentwurf, wenngleich bereits im Rahmen der Stellungnahmen zum Referentenentwurf gebeten wurde, eine Beteiligung des Täters an den Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung – auch im Interesse einer höheren Abschreckungswirkung – in die weiteren Überlegungen einzustellen.

Der verletzten Person dürfen hingegen aus dem Vollzug der Maßnahme keine Kosten entstehen; die in Artikel 6 (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG-E) vorgesehene Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Auch für die Verpflichtung zur Teilnahme im Rahmen der Täterarbeit sollten dem Täter keine Kosten entstehen, um die Bereitschaft zu einer solchen Teilnahme nicht zu gefährden. Aus gleichem Grund sollte die Beteiligung des Täters an den Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch nicht so hoch sein, dass ein im Falle der Weigerung des Täters regelmäßig zu verhängendes Ordnungsgeld darunter liegen und insoweit die „kostengünstigere“ Alternative darstellen würde. Es ist jedoch eine angemessene Beteiligung des Täters an den durch ihn verursachten Kosten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu prüfen.

Der Prüfbitte liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gewaltschutzsachen gehören zu den Familiensachen. Für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der Täterarbeit und der Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung gelten daher die Vorschriften des FamFG. Für die Kostenentscheidung des Gerichts gelten die §§ 80 ff. FamFG. In Familiensa-

chen hat das Gericht stets über die Kosten zu entscheiden (§ 81 Absatz 1 Satz 3 FamFG).

Nach dem Grundsatz des § 81 FamFG kann das Gericht den Beteiligten nach billigem Ermessen die Kosten ganz oder zum Teil auferlegen. In Gewaltschutzverfahren kommt jedoch auch die Kostenregelung von § 81 Absatz 2 Nummer 1 FamFG in Betracht. Danach soll das Gericht in Verfahren, deren Anlass das grobe Verschulden eines Beteiligten ist, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise diesem Beteiligten auferlegen. Als Beispiel für grob schuldhaft veranlasste Verfahrenseinleitung wird im Münchener Kommentar zum FamFG zu § 81 Rn. 42 explizit der nachweislich Gewalttätige genannt, gegen den Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz getroffen werden müssen. Die Kostenfolge ist in diesen Fällen jedoch nicht zwingend, sondern obliegt immer noch dem Ermessen des Gerichts. In der Rechtsprechung scheint es jedoch üblich zu sein, in einem Verfahren, in dem Schutzmaßnahmen nach §§ 1, 2 GewSchG zu treffen sind, die Kosten des Verfahrens aus Billigkeitsgründen regelmäßig dem Täter aufzuerlegen, wenn sein Verhalten kausal für die Einleitung des Verfahrens gewesen ist (siehe u.a. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24. Januar 2014 – 10 WF 207/13, zitiert nach juris).

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 80 FamFG). Bei den Kosten, die durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung entstehen, dürfte es sich um Auslagen handeln. Grundsätzlich gelten die Gebühren die Auslagen mit ab. Die zu erwartenden Kosten sind jedoch derzeit nicht in den bestehenden Gebührentatbeständen berücksichtigt. Eine Anhebung der Gebühr wird angesichts der erst kürzlich erfolgten Anhebung durch das KostBRÄG 2025 nicht in Frage kommen. Zudem ist zu beachten, dass in Gewaltschutzsachen der Verfahrenswert bewusst niedrig angesetzt worden ist, um die Höhe der Gerichtskosten für die Beteiligten klein zu halten. Eine Anhebung des Verfahrenswertes ist daher ebenfalls nicht umsetzbar. Schließlich werden Kosten für die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht in jedem Gewaltschutzverfahren entstehen, sondern nur in den sogenannten Hochrisikofällen. Eine Abgeltung mit den Gebühren kommt daher insgesamt nicht in Betracht.

Auslagen werden darüber hinaus nur nach den Nummern 2000 ff. des Kostenverzeichnisses (KV) zum FamGKG geschuldet. Soweit für die Auslage kein Auslagentatbestand vorgesehen ist, entsteht nach § 1 Satz 1 FamGKG auch keine Ersatzpflicht.

Die mit den Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz verbundenen Kosten fallen nicht unter die Auslagentatbestände der Nrn. 2000 bis 2009 KV FamGKG, auch Nr. 2011 KV FamGKG dürfte nicht einschlägig sein.

Den Justizhaushalten fallen für die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung jedoch Kosten an, wobei zwischen den Vorhaltekosten sowie den fallbezogenen Aufwendungen zu unterscheiden ist. Letztere entstehen durch die konkrete Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im jeweiligen Einzelfall und können dem Täter daher individualisiert zugeordnet werden; sie gelten damit als durch den Täter verursacht. Da aufgrund der Leistungsfähigkeit der Täter eine vollständige Kostentragung nicht in Betracht kommen wird und zudem eine jeweils gesonderte Kostenzuordnung entsprechenden Mehraufwand verursachen würde, erscheint die Einführung eines Kostentatbestandes in Form einer (anteiligen) Pauschale sachgerecht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Kostenschätzung allein für die Anfahrt zur Anlegung der elektronischen Fußfessel durch den „Vor-Ort-Service“ der Koordinierungsstelle/Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eine Anfahrtspauschale in Höhe von 364,72 EUR pro Anfahrt anfallen wird, an der der Täter – jedenfalls anteilig – zu beteiligen sein dürfte.

Da die Kostentragungsregelung dem Grunde nach im Ermessen des Gerichts liegt (§ 81 FamFG), können auch im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit der Forderung – insbesondere in Fällen der Verfahrenskostenhilfe – sachgerechte Entscheidungen des Familiengerichts getroffen werden, um bei fehlender Leistungsfähigkeit des Täters keinen unnötigen Mehraufwand entstehen zu lassen.

16. Zu Artikel 7a – neu – (Evaluierung)

Nach Artikel 7 ist der folgende Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Evaluierung

Die Bundesregierung wird die Regelungen dieses Gesetzes innerhalb von drei Jahre nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] überprüfen. Ziel der Evaluierung ist festzustellen, ob die neuen Möglichkeiten für Anordnungen des Familiengerichts das Ziel der Reform erreichen, geeignete Instrumente zur Durchbrechung wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen sowie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bereitzustellen. Zudem ist zu prüfen, welcher Erfüllungsaufwand durch die Regelungen entstanden ist. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Deutschen Bundestag ein Bericht vorzulegen.“

Begründung:

Der Bundesrat erachtet die Aufnahme einer Evaluierungsklausel in den Gesetzestext für erforderlich, um die Überprüfung der Wirksamkeit der gesetzlichen Neuregelungen sicherzustellen. Eine bloße Erwähnung der Evaluierung in der Gesetzesbegründung entfaltet keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung oder zum Zeitpunkt der Evaluierung.

Die vorgesehenen Regelungen zielen auf die Verbesserung des Schutzes vor wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen sowie vor häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Zugleich ermöglichen sie mit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) einen intensiven Eingriff in grundrechtlich geschützte Freiheiten. Vor diesem Hintergrund ist es angesichts der hohen Bedeutung der verfolgten Schutzziele ebenso wie der Schwere des mit dem neuen Instrument verbundenen Grundrechtseingriffs geboten, deren tatsächliche Wirksamkeit nach einer angemessenen Frist systematisch zu überprüfen. Außerdem ist festzustellen, zu welchem Erfüllungsaufwand die Regelungen geführt haben.

Das im Gesetzentwurf als positives Beispiel erwähnte, in Spanien praktizierte Modell weist deutliche Unterschiede auf und eignet sich daher nicht uneingeschränkt für einen Vergleich. Dort ist die eAÜ in ein umfassendes Gesamtkonzept eingebettet, das unter anderem spezialisierte Gerichte für geschlechtsspezifische Gewalt, standardisierte Instrumente zur Risikoanalyse sowie ein interdisziplinäres Fallmanagement umfasst. Ausweislich verschiedener Berichte gibt es in Spanien ca. 3.000 Überwachungsfälle im Vergleich zu 160 Anordnungen pro Jahr, mit denen der Gesetzentwurf rechnet. Auch diese Unterschiede erfordern es, das vom Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren der eAÜ einer Überprüfung nach drei Jahren zu unterziehen.

17. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Artikel 8 ist durch den folgenden Artikel 8 zu ersetzen:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 8, Artikel 5 Nummern 1 bis 3 und Artikel 7 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 2 § 1b Absatz 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Nach der vorliegenden Entwurfsfassung soll das Gesetz insgesamt zum Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Bei dieser Frist soll es in Absatz 1 grundsätzlich für die neuen Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bleiben, für die in Absatz 2 und 3 vorge-

sehenen Regelungen erscheint jedoch ein früheres Inkrafttreten notwendig.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 soll Artikel 4 Nummer 8 bereits am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Die darin vorgesehene Änderung des § 214 Absatz 2 des Familienverfahrensgesetzes adressiert ein dringendes praktisches Bedürfnis und ermöglicht die effektivere Durchsetzung von Gewaltschutzbeschlüssen. Die Regelung steht auch nicht direkt im Zusammenhang mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Dies gilt ebenso für Artikel 5 Nummer 1 bis 3, welche sinnvolle und möglichst zeitnah umzusetzende Zuständigkeitsregelungen im EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz betreffen. Auch das in Artikel 7 geregelte Auskunftsrecht gegenüber der Waffenbehörde, das die Gefährdungsanalyse in Umgangs- und auch Gewaltschutzverfahren verbessern soll, wird nicht ausschließlich im Rahmen der Entscheidung über die elektronische Aufenthaltsüberwachung benötigt. Vielmehr kann die Auskunft der Waffenbehörde auch in sonstigen hochkonflikthaften Umgangs- und Sorgerechtsverfahren erforderlich sein.

Artikel 1 Nummer 2 § 1b Absatz 3 soll bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Vorgesehen ist darin die Ermächtigung der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Koordinierungsstellen bestimmen zu können. Würde diese Regelung erst zeitgleich mit den materiellen Regelungen zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Kraft treten, verbliebe den Landesregierungen nicht genügend Zeit, die erforderlichen Rechtsverordnungen zu schaffen. Ein frühestmöglicher Inkrafttretenszeitpunkt erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zu dem den Ländern entstehenden Mehraufwand zur Kenntnis. Die Bundesregierung hat darüber hinaus die erbetene Prüfung einer Kompensation der entstehenden Mehrausgaben mit dem Ergebnis vorgenommen, dass die Länder nach Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b – § 1 Absatz 4 Satz 1, 5 GewSchG, Artikel 2 – § 1684 Absatz 5 Satz 2 BGB)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Eine Ergänzung von § 1 Absatz 4 Satz 1, 5 des Gewaltschutzgesetzes in der Entwurfsfassung (GewSchG-E) und von § 1684 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Entwurfsfassung (BGB-E) dahingehend, dass die verpflichtenden sozialen Trainingskurse „standardisiert“ sein müssen, würde weder eine hohe Qualität noch eine bestimmte Mindestdauer der Kurse gewährleisten. Unklar bliebe hierbei, welchen konkreten Standards die Kurse entsprechen müssten bzw. wer für die Festlegung und Fortentwicklung dieser Standards verantwortlich wäre. Ohne eine zusätzliche Bestimmung der maßgeblichen Standards hätte die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung keinen Mehrwert.

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, die Standards eines bestimmten Anbieters bzw. Dachverbands von Anbietern sozialer Trainingskurse als allgemeinverbindliche Standards festzulegen. Zum einen können auch die Angebote anderer, nicht unter diesem Dachverband organisierten Anbieter geeignet sein. Zum anderen würde sich hierdurch das Angebot an sozialen Trainingskursen, an deren Teilnahme Täter familiengerichtlich verpflichtet werden können, deutlich verringern. Dies könnte insbesondere in denjenigen Regionen, in denen bereits ein Mangel an Kursangeboten besteht, dazu führen, dass eine Verpflichtung des Täters zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs bereits deswegen ausscheidet, da im betreffenden Gerichtsbezirk kein Kursangebot nach den Standards des betreffenden Anbieters oder Dachverbands existiert.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1a Absatz 1 Satz 2 GewSchG, Artikel 2 – § 1684 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BGB)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung der beiden Regelungen im Sinne des Vorschlags des Bundesrates angezeigt ist.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1a Absatz 2 Satz 3 -neu-, Satz 4 -neu- GewSchG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Eine Einwilligung des Opfers in die Datenverarbeitung ist nicht zwingend notwendig, da sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers bereits aus der gesetzlichen Regelung ergibt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1c Absatz 2 GewSchG)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens im Sinne des Vorschlags des Bundesrates prüfen, ob eine entsprechende Regelung bezüglich der Meldungen an die Koordinierungsstelle bereits beim Betreten der Pufferzone zu ergänzen ist.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1c Absatz 2 Satz 1, 2, 3, Absatz 6 Satz 3 GewSchG)

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass die rechtliche Bewertung möglicher Verstöße gegen die Gewaltschutzanordnung nicht in die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle fällt und sieht daher ebenfalls Änderungsbedarf. Im Rahmen der bereits laufenden Prüfung berücksichtigt die Bundesregierung auch den Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1c Absatz 2 Satz 3 GewSchG)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Änderung der Regelung im Sinne des Vorschlags des Bundesrates angezeigt ist.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 2 – § 1c Absatz 6 Nummer 1 GewSchG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die vorgeschlagene Änderung ist nicht erforderlich. Der Informationsfluss an das für die Entscheidungen über die Verlängerung oder Aufhebung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 und 3 GewSchG-E zuständige Gericht ist bereits durch die in § 1c Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 GewSchG-E geregelte Datenübermittlung an das für das Vollstreckungsverfahren zuständige Gericht gewährleistet. Für das Vollstreckungsverfahren ist gemäß § 94a Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung (FamFG-E) das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig, welches auch für die Entscheidung über die Aufhebung oder die Verlängerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 und 3 GewSchG-E zuständig ist.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b -neu- – § 3 Absatz 1 GewSchG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die vorgeschlagene Ergänzung von § 3 Absatz 1 GewSchG ist unnötig, da bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur Zweifel daran geäußert wurden, dass sich § 3 Absatz 1 auf die Regelungen zum Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch bezieht. Zu diesen sorgerechtlichen Vorschriften des BGB gehört aufgrund seiner Stellung in Buch 4, Abschnitt 2, Titel 5 auch § 1684 BGB.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 4 – § 4 GewSchG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die erhebliche und durch den Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz noch weiter verschärfte Strafdrohung des § 4 GewSchG nicht gerechtfertigt wäre, wenn die Strafbarkeit nach § 4 GewSchG nicht mehr an die materielle Rechtmäßigkeit, sondern lediglich an die Vollstreckbarkeit der Gewaltschutzanordnung bzw. des bestätigten Vergleichs geknüpft wäre. Eine Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Gewaltschutzanordnung bzw. des Vergleichs durch die Strafgerichte erscheint der Bundesregierung als unverzichtbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Gewaltschutzanordnungen häufig im Eilverfahren ohne Anhörung der Gegenseite ergehen.

Die Bundesregierung sieht eine Rechtsänderung auch deswegen nicht als erforderlich an, da Verstöße gegen die Gewaltschutzanordnung bzw. den bestätigten Vergleich zusätzlich durch das Familiengericht mit Ordnungsgeld und Ordnungshaft sanktioniert werden können. Im zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahren wird die materielle Rechtmäßigkeit der Gewaltschutzanordnung nicht geprüft.

**Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 4 – § 4 Absatz 2 -neu- GewSchG;
Artikel 6a -neu- – § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO)**

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Teil des vom Bundesrat am 17. Oktober 2025 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen (BR-Drs. 211/25 – Beschluss), zu dem die Bundesregierung bereits Stellung genommen hat (Bundestagsdrucksache 21/3068, Seite 13). Auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (Artikel 4 Nummer 3 – § 88 Absatz 4 Satz 2 -neu- FamFG)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Ergänzung der Regelung im Sinne des Vorschlags des Bundesrates angezeigt ist.

Zu Nummer 13 (Artikel 4 Nummer 6a -neu- – § 162 Absatz 2 Satz 1 FamFG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht aber keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die nach § 162 Absatz 1 FamFG verpflichtende Anhörung des Jugendamts wird für die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 1684 Absatz 5 und 6 BGB-E geregelten Schutzanordnungen als ausreichend erachtet. Die Interessen des Kindes werden in diesen Verfahren ferner durch den nach § 158 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 FamFG zu bestellenden Verfahrensbeistand eingebracht.

Zu Nummer 14 (Artikel 4 Nummer 7a -neu- – § 212 FamFG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Für die im Gesetzentwurf der Bundesregierung geregelte Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die in § 216b Absatz 4 FamFG-E vorgesehene Regelung zur Anhörung des Jugendamts ausreichend. Eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten des Jugendamts im Gewaltschutzverfahren wird außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens derzeit umfassend von der Bundesregierung geprüft und gegebenenfalls in dem geplanten Gesetzentwurf zur Verbesserung familiengerichtlicher Maßnahmen bei häuslicher Gewalt sowie zu weiteren Änderungen des FamFG aufgegriffen.

Zu Nummer 15 (Artikel 6 allgemein – Änderung des FamGKG)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, den Täter an den Kosten der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch Einführung einer Auslagenpauschale im Kostenverzeichnis zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen oder auf andere Weise zu beteiligen. Die den Ländern bei der Durchführung der

elektronischen Aufenthaltsüberwachung entstehenden Aufwendungen fallen erst nach der Entscheidung des Familiengerichts über die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an und gehören somit nicht zu den Kosten des Erkenntnisverfahrens. Auch eine Zuordnung dieser Aufwendungen zum Vollstreckungsverfahren scheidet aus, da die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ebenso wenig eine gerichtliche Vollstreckungsmaßnahme darstellt wie die Tätigkeiten der Länder im Zusammenhang mit der Anlegung eines technischen Mittels zur Aufenthaltsüberwachung. Etwaige Möglichkeiten einer Kostenbeteiligung des Täters über die Verwaltungskostengesetze der Länder sind durch die Länder zu beurteilen.

Zu Nummer 16 (Artikel 7a -neu- – Evaluierung)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen Anpassungsbedarf an ihrem Gesetzentwurf.

Die Festlegung einer Evaluierung in der Gesetzestextbegründung steht im Einklang mit § 44 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Evaluierung bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wäre nach Auffassung der Bundesregierung voraussichtlich verfrüht, da für eine umfassende und aussagekräftige Evaluierung eine hinreichende Datengrundlage erforderlich ist. Der Praxis sollte zudem genügend Zeit zur Entwicklung des Umgangs mit den neuen Vorschriften gewährt werden.

Die Bundesregierung steht einem Austausch mit den Ländern bereits vor der geplanten Evaluierung zu der Frage, ob die neuen Möglichkeiten für Anordnungen des Familiengerichts das Ziel der Reform erreichen, geeignete Instrumente zur Durchbrechung wiederkehrender Gewalt in Paarbeziehungen sowie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bereitzustellen, sowie zu Fragen, zu welchem Erfüllungsaufwand die Regelungen führen, offen gegenüber.

Zu Nummer 17 (Artikel 8 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag eines früheren Inkrafttretens einzelner Vorschriften des Gesetzes und wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, inwieweit ein früheres Inkrafttreten einzelner Regelungen im Sinne des Vorschlags des Bundesrates angezeigt ist.

